

# Die Kinder im Gewaltschutzgesetz

Die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Umsetzung  
der Schutzmassnahmen im Kanton Zürich

Martha Weingartner

Professional MBA Sozialmanagement 2010 - 2012

Wirtschaftsuniversität Wien

Wien, 2012

Betreuerin: Ass. Prof. Dr. Renate Buber

# Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Thema der Arbeit	4
1.2	Fragestellung	5
1.3	Aufbau	6
<b>Theoretischer Teil</b>		<b>8</b>
2.	Begriffe und Definitionen	8
2.1	Häusliche Gewalt	8
2.2	Kindsmisshandlung und Kinder als Mitbetroffene	9
2.3	Das Kindeswohl	9
2.4	Kindeswohl und Elternrechte	10
2.5	Gefährdung des Kindeswohls	12
3.	Gewalt in Paarbeziehungen	14
3.1	Prävalenz- und Helffeldstudien	14
3.2	Gewalt in Trennungssituationen	16
3.3	Partnerschaftsgewalt und Fragen des Umgangs nach Trennung und Scheidung	17
3.4	Partnerschaftsgewalt und Erziehungsfähigkeit	19
3.5	Fazit	21
4.	Kinder und Häusliche Gewalt	22
4.1	Vorkommen von Kindsmisshandlung und Häuslicher Gewalt	22
4.2	Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung	24
4.3	Häusliche Gewalt und Bindungsforschung	27
4.4	Häusliche Gewalt als Trauma für Kinder	28
4.5	Ressourcen und Schutzfaktoren	29
4.6	Fazit	30
5.	Kindesschutz und Kindesschutzmassnahmen	31
5.1	Die Bereiche des Kindesschutzes in der Schweiz	31
5.2	Arten von Kindesschutzmassnahmen	32
6.	Das Gewaltschutzgesetz im Kanton Zürich	34
6.1	Tangierte Rechtsgebiete bei Häuslicher Gewalt	34
6.2	Ziele und Inhalt des Gewaltschutzgesetzes	34
6.3	Schutzmassnahmen nach GSG	37
6.4	Verlängerungsmöglichkeit und Verfahren	37
6.5	Kinder im Kontext von Gewaltschutzgesetzen	40
6.6	Zeitnahe Kinderansprache im Kanton Zürich	41
7.	Resümee	43
<b>Empirischer Teil</b>		<b>46</b>
8.	Methodologie und methodisches Vorgehen	46
8.1	Qualitativer Forschungszugang	46
8.2	Das ExpertInneninterview	47
8.3	Sampling-Strategie	48
8.4	Erstellung des Leitfadens	51
8.5	Durchführung der Interviews	52
8.6	Auswertung der Expertinnen- und Experteninterviews	52
9.	Interview-Ergebnisse	55
9.1	Einleitung	55

9.2	Auftrag, Aufgaben und Zielgruppen der befragten Organisationen	58
9.3	Die Situation der Kinder	62
9.4	Die Seite der Eltern	63
9.5	Kontaktverbote, Vater-Kind-Kontakte nach GS-Massnahmen	64
9.6	Hilfssystem und Zusammenarbeit	67
9.7	Beurteilung des GSG, Verbesserungsvorschläge	69
10.	Diskussion der Ergebnisse und Ausblick	73
10.1	Diskussion der Ergebnisse	74
10.2	Ausblick	79
11.	Literatur	81
Anhang A	Das Gewaltschutzgesetz (GSG)	86
Anhang B	Gesetzesartikel ZGB	89
Anhang C	Auswertungsbeispiel	91
Anhang D	Kurzportraits der befragten Organisationen	93

# 1. Einleitung

## 1.1 Thema der Arbeit

Häusliche Gewalt ist seit Mitte der 1990er Jahren in der Schweiz zu einem Thema geworden, das zunehmend an Beachtung gewinnt. In den letzten 10 Jahren wurden verschiedene Neuerungen eingeführt, insbesondere im rechtlichen Bereich und bei den Beratungsangeboten für Betroffene. Viele Organisationen, die sich früher nur implizit mit der Thematik befassten, haben Häusliche Gewalt explizit zum Thema gemacht, Schulungen durchgeführt und ihr Handeln verändert. Richtete sich das Augenmerk in der ersten Phase primär auf Gewaltbetroffene und Gewaltausübende in Partnerschaften, so rückten in einer zweiten Phase die Kinder als Mitbetroffene stärker ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Trotz vieler Fortschritte in der Wahrnehmung und im Umgang mit Häuslicher Gewalt wird in Forschung und Praxis weiterhin auf einen grossen Handlungsbedarf hingewiesen (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2011; Egger, T. & Schär Moser, M., 2008).

Im Kanton Zürich wurde am 1. April 2007 ein neues Gesetz eingeführt, das sogenannte Gewaltschutzgesetz GSG (Anhang A). Das GSG „bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind“ (Gewaltschutzgesetz GSG, §1, Abs. 1). Das Gesetz schreibt zudem vor, dass der Kanton „vorbeugende Massnahmen zur Verminderung der häuslichen Gewalt und die Zusammenarbeit der befassten Stellen [fördert]“ (ebd., § 1 Abs. 2).

Mit diesem Gesetz kann die Polizei Personen, die Häusliche Gewalt ausüben, aus der Wohnung weisen und ihnen für 14 Tage die Rückkehr verbieten. Gleichzeitig kann sie ihnen verbieten, mit den gefährdeten Personen Kontakt aufzunehmen und/oder bestimmte Gebiete zu betreten (Wohnumgebung, Arbeitsplatz des Partners/der Partnerin, Schule der Kinder, usw.).<sup>1</sup> Die Polizei ordnet im Kanton Zürich jährlich rund 1'000 Schutzmassnahmen an, 98 % davon enthalten Kontaktverbote, 86 % Betretverbote und 60 % Wegweisungen. Ca. 50 % der Schutzanordnungen betreffen Haushalte mit Kindern.<sup>2</sup> Wenn über die 14-tägigen Schutzmassnahmen hinaus weiterhin ein Schutzbe-

---

<sup>1</sup> Gewaltschutzgesetz für den Kanton Zürich, Inkraftsetzung 1. April 2007

<sup>2</sup> Quelle: Informationen an die Mitglieder des Strategischen Kooperationsgremiums der IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich (Autorin ist Mitglied des Gremiums). Die im Vergleich zu den Kontaktverboten geringere Anzahl von Wegweisungen ist damit zu erklären, dass es sich in vielen Fällen um bereits getrennte Paare handelt.

dürfnis besteht, kann die gefährdete Person beim Gericht einen Antrag um Verlängerung der Massnahme(n) bis max. drei Monate stellen.

Ergänzend zu diesen Schutzmassnahmen beinhaltet das Gesetz sogenannte flankierende Massnahmen. Eine dieser Massnahmen lautet, dass die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Vormundschaftsbehörde mitteilt, wenn Unmündige im Haushalt der gefährdenden oder gefährdeten Person leben. Ein weiterer Bestandteil der flankierenden Massnahmen ist die Beratung von gefährdeten und gefährdenden Personen, auch proaktive Beratung genannt. Konkret heisst das, dass die Polizei den speziell für diesen Auftrag bezeichneten Beratungsstellen die Verfügung übermittelt, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet wurden. Die Beratungsstellen haben anschliessend umgehend mit den gefährdeten bzw. gefährdenden (erwachsenen) Personen Kontakt aufzunehmen. Um auch den Kindern unmittelbar nach einem Gewaltereignis Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen, wurden im Jahr 2009 resp. 2010 zwei Pilotprojekte gestartet, die mit der sogenannten „zeitnahen Kinderansprache“ beauftragt sind.

Das Gewaltschutzgesetz ist ein noch junges Gesetz. Es ist zwar bekannt, wie häufig die Polizei Schutzmassnahmen anordnet, wie oft es zu Verlängerungen kommt und wie viele Personen die proaktive Beratung in Anspruch nehmen. Es ist jedoch wenig bekannt über die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere was die mitbetroffenen Kinder betrifft.

## **1.2 Fragestellung**

Ziel dieser Arbeit ist eine Analyse der IST-Situation bezüglich der Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes resp. der Schutzmassnahmen auf die Kinder. Mit einer explorativen Studie soll die heutige Praxis bezüglich der Wahrnehmung der Kinderinteressen analysiert, sollen Probleme aufgezeigt und allenfalls Vorschläge gemacht werden, wie sie behoben werden könnten. Die Arbeit will einen Beitrag leisten zur Beantwortung der folgenden Fragestellung:

<p><b>Wie wird das Kindeswohl bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz GSG berücksichtigt?</b></p>
--

Im Hinblick auf diese Hauptfrage sollen die folgenden Unterfragen beantwortet werden:

- Was lässt sich aus den Forschungserkenntnissen zu den Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf die Kinder in Bezug auf die Fragestellung ableiten?
- Welche Akteurinnen und Akteure nehmen Kinderinteressen wahr und treffen Entscheide bezüglich des Kindeswohls?
- Wie entscheiden die Gerichte bei Anträgen zur Verlängerung der Schutzmassnahmen in Bezug auf die Kinder? Wie sieht der juristische Rahmen aus?
- Wie beurteilen die mit der Umsetzung der Schutzmassnahmen sowie der flankierenden Massnahmen beauftragten Organisationen die Schutzmassnahmen in Bezug auf die Kinder?

### **1.3 Aufbau**

Der erste Teil der Arbeit ist den theoretischen Grundlagen gewidmet. Nach der Klärung von Begriffen in Kap. 2 folgt ein Überblick über das Thema Gewalt in Paarbeziehungen. Dabei wird aufgezeigt, wie häufig und vielschichtig Gewalt in Partnerschaften ist und wie gravierend die Auswirkungen sind, vor allem wenn es sich um schwere und wiederholte Gewalt handelt. In zwei Unterkapiteln wird die besondere Thematik von Gewalt in Trennungssituationen dargestellt und es werden einige Forschungserkenntnisse zum Thema Erziehungsfähigkeit von Eltern, die in der Beziehung Gewalt ausüben oder erleben, dargelegt.

Kapitel 4 ist den Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die Kinder gewidmet, die die Gewalt zwischen den Eltern miterleben und manchmal auch selbst misshandelt werden. Es wird der Frage nachgegangen, wie Kinder Partnergewalt erleben und was die Folgen für ihre Entwicklung sind. Ein Unterkapitel befasst sich mit den Faktoren, welche dazu beitragen können, dass Kinder sich trotz schwierigster Lebensumstände gut entwickeln können.

In Kapitel 5 wird dargelegt, wie der Kinderschutz in der Schweiz geregelt ist und welche Massnahmen zum Schutz von Kindern der Gesetzgeber vorsieht.

Im letzten Kapitel des theoretischen Teils dieser Arbeit wird das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich vorgestellt und es werden bisherige Erfahrungen mit Gewaltschutzgesetzen, namentlich mit dem Gewaltschutzgesetz in Deutschland, aufgezeigt.

Der zweite Teil der Arbeit ist der Perspektive der Praxis gewidmet. Mittels der Methode des ExpertInneninterviews wurden Organisationen, die mit der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes befasst sind, nach ihren Handlungsweisen, Erfahrungen und Einschät-

zungen befragt. Der Fokus liegt primär auf den Kindern, es werden jedoch auch andere in diesem Zusammenhang interessierende Fragen behandelt, namentlich das Hilffssystem und die Zusammenarbeit der involvierten Organisationen. In den Kapiteln 9 und 10 werden die Ergebnisse vorgestellt und diskutiert.

# Theoretischer Teil

## 2. Begriffe und Definitionen

*Die Gewalt fängt nicht an  
wenn einer einen erwürgt.  
Sie fängt an  
wenn einer sagt:  
"Ich liebe dich:  
du gehörst mir!"* (Erich Fried, 1985)

### 2.1 Häusliche Gewalt

Der Begriff Häusliche Gewalt<sup>3</sup> leitet sich von der englischen Bezeichnung *domestic violence* ab. Er wird in der angloamerikanischen Forschung verwendet und bezieht sich auf Gewalthandlungen und Drohungen in Beziehungen von Erwachsenen, die in einer Ehe oder in eheähnlichen Verhältnissen leben. In den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts hat der Begriff Häusliche Gewalt zunehmend auch im deutschsprachigen Raum Eingang gefunden. Teilweise hat er Begriffe wie „Gewalt in Ehe und Partnerschaft“, „Gewalt im Geschlechterverhältnis“, „Misshandlung von Frauen“ oder „Gewalt im Sozialen Nahraum“ ersetzt oder wird synonym verwendet (Fellenberg, 2010; Gloor & Meier, 2010).

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Interventionsprojekte in der Schweiz<sup>4</sup> hat sich gezeigt, dass der Begriff Häusliche Gewalt für verschiedene Berufsgruppen tauglich ist, weil er geschlechtsneutral ist und klar zum Ausdruck bringt, dass zwischen Täter und Opfer eine enge soziale Beziehung besteht. Allerdings wird der Begriff sehr uneinheitlich verwendet – in der Praxis noch stärker als in der Forschung. Häufig werden darunter vielfältige Gewaltkonstellationen verstanden, so z.B. auch Gewalt von Eltern gegenüber den Kindern, Gewalt zwischen Erwachsenen in Verwandtschaftsbeziehungen oder Gewalt unter Geschwistern. Der Begriff Häusliche Gewalt ist also insofern problematisch, als er viel Deutungsspielraum lässt und in der näheren Auseinandersetzung mit dem Thema nach Präzisierungen verlangt. Für das Gewaltschutzgesetz im

<sup>3</sup> Um deutlich zu machen, dass „häuslich“ nicht adjektivisch, also im Sinne von „im Haus“ verstanden wird, sondern an die Beziehungskonstellation, die Partnerschaft, Beziehung oder Verwandtschaft anknüpft, wird „Häuslich“ im Sinne eines Begriffs grossgeschrieben.

<sup>4</sup> Interventionsprojekte entstanden Mitte der 1990er Jahre im deutschsprachigen Raum nach dem Vorbild US-amerikanischer Projekte, namentlich des Domestic abuse intervention project in Duluth, Minnesota. Die wesentlichen Elemente sind der konsequente Opferschutz, die Inverantwortungnahme der Tatpersonen und die koordinierte Zusammenarbeit aller involvierten Behörden und Institutionen. Durch die Interventionsprojekte konnte ein eigentlicher Paradigmenwechsel im Umgang mit Häuslicher Gewalt erreicht werden. In der Schweiz gehen die Gewaltschutzmassnahmen resp. -gesetze aus diesen Projekten hervor.



Kanton Zürich (GSG) wurde eine weite Definition von Häuslicher Gewalt gewählt. Sie schliesst alle Personen ein, die im Rahmen einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt erfahren (s. Kap. 6.2 und Anhang A – Das Gewaltschutzgesetz (GSG)).

## **2.2 Kindsmisshandlung und Kinder als Mitbetroffene**

Für Gewalthandlungen gegenüber Kindern durch Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ist der Begriff Kindsmisshandlung geläufig. Er umfasst physische und psychische Misshandlungen, sexuelle Ausbeutung und physische oder psychische Vernachlässigung. Die Betroffenheit der Kinder durch Gewalthandlungen zwischen den Eltern findet erst in jüngerer Zeit Beachtung. In der deutschsprachigen Literatur fand die Thematik Eingang unter dem Begriff „Kinder als Zeuginnen und Zeugen von Häuslicher Gewalt“. Dieser Begriff wurde aber zunehmend abgelöst durch den Begriff „Kinder als Mitbetroffene“ oder „Kinder, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind“, weil damit besser zum Ausdruck kommt, dass diesen Kindern nicht nur die Rolle der Beobachtenden zukommt, sondern dass sie in solchen Situationen sehr stark leiden können und deshalb als eigenständige Opfer zu betrachten sind (Kavemann, 2000).

## **2.3 Das Kindeswohl**

Die vorherrschenden Vorstellungen darüber, was dem „Wohl des Kindes“ am besten dient, haben sich im Lauf der Zeit stark verändert. Lange Zeit war das, was zum Wohle des Kindes war, untrennbar mit dem verbunden, was gleichzeitig dem Gemeinwohl und dem Wohl der Eltern diente (Nave-Herz, 2003). Als erstes Menschenrechtsinstrument, das den Kindern umfassende Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechte einräumt, wurde die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) am 20. November 1989 von der UNO-Generalversammlung angenommen. Damit erhalten Kinder den Status als eigenständige Träger von Rechten. Im Jahre 1997 hat die Schweiz die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes unterzeichnet. Sie hat sich damit u.a. zu folgendem Grundsatz verpflichtet: „Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (UN-KRK, Art. 3) Art. 19 der Konvention verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie alle geeigneten Massnahmen treffen, um Kinder „...vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder

Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen ( ...)".

Der Begriff Kindeswohl kann als Inbegriff aller Voraussetzungen verstanden werden, die ein Kind braucht, um seine Persönlichkeit optimal entwickeln zu können (Hegnauer, 1984). Es handelt sich dabei nicht um eine feste Grösse, die sich objektiv und abschliessend festlegen lässt. Was dem Wohl eines Kindes am zuträglichsten ist, lässt sich nur anhand der individuellen, konkreten Umstände und auch nur auf Zeit bestimmen. Dennoch gibt es Kriterien und Grundsätze, die für die Beurteilung des Kindeswohls beigezogen werden können. Baviera (2003) umschreibt das Kindeswohl mittels positiver und negativer Merkmale, die sich sowohl an die Eltern als auch an den Staat richteten:

- „Förderung der Entwicklung in geistiger, körperlicher und seelischer Hinsicht
- Ein Umfeld von Kontinuität und Stabilität
- Die Möglichkeit einer inneren Bindung des Kindes an die Beziehungsperson/en
- Eine positive Beziehung zu den Eltern/zum Elternteil
- Im Falle der Trennung oder Scheidung der Eltern: die Haltung zur Gestaltung der Beziehung zum andern Elternteil
- Die Achtung des Willens des Kindes und seines Selbstbestimmungsrechtes.“

Beeinträchtigt würde das Kindeswohl durch:

- „Vernachlässigung
- Mangel erleben (physisch und psychisch)
- Unterlassen der Förderung und Unterstützung in der Entwicklung
- Misshandlung
- Bei getrennten Eltern: verstärken des Loyalitätskonfliktes.“  
(Baviera, 2003, S. 144)

## **2.4 Kindeswohl und Elternrechte**

Der schweizerische Gesetzgeber überträgt primär den Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder optimal entwickeln können.<sup>5</sup> Sie sind dafür als Inhaber der

---

<sup>5</sup> ZGB Art. 301 Abs. 1: „Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen“.

elterlichen Sorge mit den nötigen Rechten und Pflichten ausgestattet. Gemäss Baviera umfassen die Elternrechte folgende Aspekte:

- „Das Recht auf die Gestaltung des Familienlebens und auf die Privatsphäre
- Das Erziehungsrecht
- Das Bestimmungsrecht über die Lebensführung und den Wohnsitz
- Das Beziehungsrecht
- Das Recht auf persönlichen Verkehr und Kontakt sowie auf Informationen über die Situation des Kindes im Falle des Getrenntlebens.“ (Baviera, 2003, S. 145)

Erst wenn die Eltern ihren Auftrag nur unzureichend wahrnehmen und damit das Kindeswohl gefährden, kann resp. muss der Staat eingreifen. Ebenso wie die Vorstellungen darüber, was zum Wohle eines Kindes am besten ist, stellt auch der das Kindeswohl gefährdende Zustand, der den Staat zum Eingreifen legitimiert, nie eine objektive Grösse dar (Wytttenbach, 2003). Nebst Vorstellungen über Kindsein und Erziehung sind insbesondere auch die Wertvorstellungen über das Private und die Aufgaben des Staates prägend. Gemäss Wytttenbach haben drei Faktoren dazu beigetragen, dass die Definitionsmacht für das Kindeswohl heute stärker beim Staat und bei den Kindern selbst liegt, als dies noch vor einigen Jahrzehnten der Fall war:

- Ein anderes Grundrechtsverständnis: Schutz des Privatlebens heisst nicht nur Schutz vor unrechtmässigen Eingriffen des Staates, sondern auch Schutz vor Machtmissbrauch innerhalb der Familie,
- Pflichten der Staaten aufgrund der Kinderrechtskonvention: Die Staaten haben die Pflicht, bei allen staatlichen Massnahmen, die Kinder betreffen, die Interessen von Kindern vorrangig zu berücksichtigen,
- das Anhörungsrecht der Minderjährigen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.<sup>6</sup> (Wytttenbach, 2003, S. 45)

Die Eltern-Kind-Beziehung und das Vormundschaftsrecht sind im Zivilrecht geregelt. Art. 273, Abs. 1 hält folgendes fest: „Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr“. Das Recht auf persönlichen Verkehr ist als ein unverzichtbares Recht sowohl des Kindes als auch des nicht sorgeberechtigten Elternteils auch in der

---

<sup>6</sup> Art. 12, KRK: „Das Recht des Kindes, seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren zu äussern und gewiss zu sein, dass diese Meinung auch mitberücksichtigt wird.“

UN-KRK (Art. 9 Abs. 3) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK (Art. 8 Ziff. 1) festgelegt.

Gemäss Bächler umfasst das Recht auf persönlichen Verkehr nicht nur regelmässige Besuche, sondern auch telefonische oder schriftliche Kontakte (Bächler, 2010, S. 2). Sie weist jedoch darauf hin, dass das Recht auf persönlichen Verkehr in erster Linie den Interessen des Kindes diene und das Kindeswohl nicht gefährden dürfe. Das Kindeswohl komme vor allfälligen elterlichen Interessen (Bächler & Michel, 2011). Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, so sieht das ZGB vor, dass das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden kann (Art. 274 Abs. 2).

## **2.5 Gefährdung des Kindeswohls**

Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäss Bächler und Michel unter Berufung auf Hegnauer vor, „sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorzusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.“ (Bächler & Michel, 2011, S. 534) Gemäss Bächler und Michel muss es jedoch konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Kindeswohls geben, bloss abstrakte Befürchtungen wie z.B. „schlechter Einfluss auf das Kind“ reichen nicht aus (ebd., S. 534).

Bächler und Michel halten das Kindeswohl nicht nur dann für gefährdet, wenn das Kind selbst physische oder psychische Gewalt erlebt, sondern auch dann, wenn es „das Ausüben von Macht, Gewalt und Drohung gegen einen Elternteil direkt oder indirekt, sei dies, indem es die Gewalt hört oder die Verletzungen sieht, miterlebt.“ (Bächler & Michel, 2011, S. 539 f.) Wie die Ausführungen in Kap. 4 zeigen, ist diese Einschätzung sehr berechtigt.

Um der Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen, hat die Vormundschaftsbehörde geeignete Massnahmen zu treffen (Art. 307 Abs. 1 und 3 ZGB). Gemäss Bächler und Michel sind sie dabei nicht an die gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Massnahmen gebunden, „weshalb alle Massnahmen angeordnet werden können, die zu dessen [gemeint ist das Kindeswohl] (langfristiger) Sicherstellung geeignet, erforderlich und verhältnismässig scheinen.“ (Bächler & Michel, 2011, S. 546) Dazu zählen auch Massnahmen, die die Besuchsrechtsausübung von bestimmten Bedingungen abhängig machen. Dazu könnten etwa „die Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Gewalt oder der Besuch einer Einzeltherapie, Erziehungs- oder Suchtberatung“ (Bächler & Michel,

2011, S. 547, mit Verweis auf Bundesgerichtsentscheid vom 9.12.2009, 5 A\_457/2009  
E. 4) in Betracht gezogen werden.

### 3. Gewalt in Paarbeziehungen

#### 3.1 Prävalenz- und Hellfeldstudien

Das Ausmass von Gewalt in Paarbeziehungen zu erfassen ist ein anspruchsvolles Forschungsanliegen, und Zahlen zum Ausmass der Betroffenheit geben immer wieder Anlass zu Kontroversen, insbesondere wenn es um die Frage geht, wie häufig Frauen Täterinnen und Männer Opfer weiblicher Gewalt sind (z.B. Bock, 2003; Gloor & Meier, 2003; Kavemann, 2002; 2009). Angaben zu Betroffenheitsraten sind mit vielen Schwierigkeiten verbunden und deshalb mit Vorsicht zu betrachten, denn die Erfassung der Gewaltbetroffenheit birgt die Möglichkeit vieler Selektionseinflüsse. Die Ergebnisse werden beeinflusst z.B. von der Stichprobe, der erfassten Art der Gewalt, der Frageformulierung usw. Weitere Effekte wie etwa frauen- und mändnerspezifische Antwortmuster können die Ergebnisse verzerren (Eidg. Departement des Innern EDI, 2011). Aufgrund dieser Tatsachen weisen Ergebnisse von Studien sehr grosse Unterschiede auf, und Vergleiche sind deshalb problematisch. Gemäss EDI (ebd., 2011) steht zurzeit das Anliegen zur Diskussion, eine europaweite Studie zu Häuslicher Gewalt durchzuführen, das Vorhaben sei aber noch nicht weit gediehen.

Bei der Erforschung von Gewalt in Paarbeziehungen sind grundsätzlich zwei Arten von Studien zu unterscheiden: sogenannte Prävalenz- oder Dunkelfeldstudien und Hellfeldstudien<sup>7</sup>, also Statistiken von Institutionen und Behörden über gemeldete Fälle. Bei der Prävalenz wird danach gefragt, wie häufig ein Phänomen (z.B. die Häusliche Gewalt) in einer Population vorkommt (Gloor & Meier, 2010). Eine erste solche Prävalenzstudie wurde in der Schweiz im Jahre 1993 durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine von fünf Frauen im Laufe ihres Lebens physische Gewalt von Seiten eines Partners oder Ex-Partners erlebt hat (Gillioz et al., 1997). Eine weitere Studie wurde im Jahr 2004 durchgeführt. In dieser Studie gab jede zehnte der befragten Frauen an, von Partnergewalt betroffen zu sein (Killias et al., 2004). Die Betroffenheit von Männern wurde in der Schweiz bisher nicht untersucht.

Was das Hellfeld anbelangt, so stehen in der Schweiz auf nationaler Ebene die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie die Opferhilfestatistik zur Verfügung. Laut PKS wurden im Jahr 2010 9'233 Personen als Geschädigte im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt polizeilich registriert. Davon waren 6'973 weibliche und 2'260 männ-

---

<sup>7</sup> Die Begriffe Dunkelfeld und Hellfeld wurden vor allem von der Kriminologie geprägt. Als Hellfeld wird derjenige Teil der Kriminalität bezeichnet, der offiziell bekannt ist. Das Dunkelfeld umfasst diejenigen Delikte, die „im Dunkeln“ blieben, also offiziell nicht zum Vorschein kommen.

liche Opfer. In 77,7 % der Fälle handelte es sich um eine aktuelle (53,4 %) oder ehemalige (24,3 %) Paarbeziehung. Zu verzeichnen waren 26 Todesopfer (19 weibliche, 7 männliche). Demgegenüber standen 8'736 Beschuldigte<sup>8</sup>, 6'979 Männer und 1'757 Frauen (Bundesamt für Statistik, 2011).

Weit mehr Geschädigte wenden sich an die Beratungsstellen der Opferhilfe. Gemäss Opferhilfestatistik nahmen im Jahr 2009 29'076 Opfer von Straftaten Beratung in Anspruch, 7'571 waren männlichen und 21'183 waren weiblichen Geschlechts (322 ohne Angabe des Geschlechts). In 21'488 Fällen bestand zwischen Opfer und Täter eine Beziehung, in 15'918 Fällen eine familiäre Beziehung<sup>9</sup>.<sup>10</sup> Letztere erfüllen die Definition Häuslicher Gewalt nach GSG, können also als Fälle von Häuslicher Gewalt bezeichnet werden.

Bei Untersuchungen über Gewalterlebnisse ist zu beachten, dass der Kontext und die weiteren Zusammenhänge, in denen Gewalt erlitten wird, für Männer und Frauen verschieden sind. Insgesamt werden Männer häufiger Opfer von Gewalt als Frauen (Kavemann, 2009), aber Männer werden wie Frauen am häufigsten Opfer von Männergewalt (Lenz, 2006). Auch innerhalb der Geschlechter können sich die erlebten Gewaltmuster stark unterscheiden. Studien zu Gewaltmustern und zum Beratungsbedarf zeigen z.B., dass es Frauen gibt, die einmalig und vergleichsweise leichte Gewalt erleben, andere wiederum leben in langjährigen Beziehungen mit chronischer Gewalt. Entsprechend unterscheiden sich auch die Wahrnehmungen über die eigene Handlungsmacht und Handlungsfähigkeit (Helfferich, 2006).

Zahlen zum Vorkommen sagen also noch nichts aus über die Intensität, den Kontext und die Auswirkungen der erlittenen Gewalt. Deshalb versuchen neuere Studien zum Teil, das Ausmass der Gewalt differenzierter zu erfassen. Solche Prävalenzstudien (Deutschland, Grossbritannien, Kanada, USA) kommen zum Schluss, dass Frauen in Beziehungen häufiger mehr Gewalt erleiden als Männer (d.h. mehr Vorkommnisse), dass sie häufiger von schweren Folgen wie zum Beispiel Verletzungen berichten und im Vergleich zu betroffenen Männern mehr institutionelle Hilfe in Anspruch nehmen (Eidg. Departement des Innern, 2011).

Eine Untersuchung in der Frauenklinik Maternité in Zürich im Jahre 2003 hat ergeben, dass jede zehnte Patientin in den zwölf Monaten vor der Befragung körperliche Übergriffe und Drohungen von einer ihr nahestehenden Person erlebt hat. Gefragt wurde

---

<sup>8</sup> Da eine angeschuldigte Person mehr als eine Person geschädigt haben kann, sind die Zahlen der Geschädigten und der Angeschuldigten nicht identisch.

<sup>9</sup> Unter „familiäre Täter-Opferbeziehung“ sind Ehepartner/Partner bzw. Beziehungen in Trennung bzw. Familie/Verwandtschaft zusammengefasst (Auskunft des BSF; E-Mail vom 9.1.2012).

<sup>10</sup> BfS, [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/beratungsaefelle/01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/beratungsaefelle/01.html), abgefragt am 10.1.2012.

nach Gewalt im Erwachsenenleben, die durch (Ehe-)Partner, Ex-Partner oder Verwandte ausgeübt wurde. Im Verlauf ihres Erwachsenenlebens haben rund 28 % – meist über längere Zeit – Gewalt in stärkerem Ausmass, d.h. psychische und körperliche bzw. sexuelle Gewalt durch nahestehende Personen erfahren. Am häufigsten ging die Gewalt vom aktuellen oder früheren Partner aus (Gloor & Meier, 2004).

Gemäss Hagemann-White unterscheidet die Forschung heute zwischen „situativer Gewalt als Konfliktverhalten in Beziehungen, die auch wechselseitig sein kann, und Mustern der einseitigen Gewalt“ (Hagemann-White, 2010, S. 14). Dabei komme es weniger auf Häufigkeit und Schwere der Gewalthandlungen an, sondern auf ein Muster von Dominanz, Zwang und Unterordnung, das dauerhaft angelegt ist. Sie zitiert Stark (2009), der dafür den Begriff *pattern of coercive control* verwendet. Hagemann-White geht davon aus, dass bei wiederholter Gewalt, die Verletzungen zur Folge hat, mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem solchen Muster ausgegangen werden kann (Hagemann-White, 2010, S. 14). Ähnlich unterscheidet Johnson zwischen *intimate terrorism* – einseitige Gewalt verbunden mit Dominanz, Zwang und Unterordnung – und *situational couple violence*. Als drittes Gewaltmuster beschreibt er die *violent resistance*, bei der eine Gewalttat gegen einen gewalttätigen und kontrollierenden Partner ausgeübt wird (Johnson, 2005).

### 3.2 Gewalt in Trennungssituationen

Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern weisen schon seit langem darauf hin, dass die Trennung vom gewalttätigen Partner nicht das Ende der Gewalt bedeutet. Geäusserte Trennungsabsichten können die Gefährdungssituation sogar verschärfen. Dies ist eine wichtige Erkenntnis für alle Berufsgruppen, die sich mit Interventionen bei Häuslicher Gewalt befassen. Die Trennung oder ein geäussertes Trennungswunsch kann sogar ein Auslöser für die Gewalt sein. So berichteten in einer repräsentativen Befragung in Deutschland ein Fünftel der Frauen, dass die Gewalttätigkeiten erst auf ihren Trennungswunsch hin begonnen hätten (Müller & Schröttle, 2004). Untersuchungen zum Thema Stalking zeigen, dass Stalking-Opfer überdurchschnittlich häufig weiblich sind und bei den Stalkern an erster Stelle die Ex-Partner stehen.<sup>11</sup>

In einer Untersuchung von Hester und Pearson berichteten 70 % der Frauen, die sich aus Gewaltbeziehungen gelöst hatten und deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, dass sie während der Besuche oder der Übergabe erneut misshandelt wurden (Hester &

---

<sup>11</sup> Eine umfangreiche Untersuchung im deutschsprachigen Raum führte die Arbeitsstelle für Forensische Psychologie durch. 85 % der Stalking-Opfer waren weiblich (Hoffmann, J. und Wondrak, I., 2006).



Pearson, 1998). 58 % dieser Kinder erlitten Gewalt während der Besuchszeit mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil. Bei der repräsentativen Befragung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland gaben ebenfalls viele Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung mit hoher Gewalthäufigkeit und -intensität gelöst hatten an, dass sie während der Umgangs- und Besuchszeiten körperlich angegriffen wurden (Müller & Schröttle, 2004). Eine Sonderauswertung der Tötungsdelikte in der Partnerschaft für die Jahre 2000 – 2004 in der Schweiz hat gezeigt, dass die versuchten und vollendeten Tötungsdelikte an Frauen hauptsächlich in der Trennungsphase einer Partnerschaft stattfanden. Der Anteil der tödlich verletzten Opfer ist in dieser Phase mit 55 % besonders hoch. Wird das Total der in diesen Jahren verübten Tötungsdelikte in der Schweiz betrachtet, so zeigt sich, dass von jährlich 218 Opfern 61 Opfer des aktuellen oder früheren Ehepartners wurden (28 %). Gut die Hälfte der weiblichen Opfer wurde schon vor der Tat von ihrem Partner bedroht oder tätlich angegriffen, aber bei nur 39 % der Opfer waren diese Vorfälle der Polizei bekannt (Zoder, 2008).

### **3.3 Partnerschaftsgewalt und Fragen des Umgangs nach Trennung und Scheidung**

*Es ist schwer, weil ich es ihm nicht verzeihen kann und auch Eifersucht, dass meine Tochter so einen Mann lieben kann.*

(Seith & Kavemann, 2007, S. 73)

*Ich wollte so gern jemandem sagen, dass mir mein Vater fehlte.*

(Kavemann, 2007, S. 26)

Gemäss Kindler hat sich in den westlichen Demokratien „innerhalb der Familiengerichtsbarkeit, der Familienberatung sowie der Rechtspsychologie ein Mainstream herausgebildet, wonach im Fall einer Trennung in der Regel versucht werden sollte, beide Eltern in ihrer rechtlichen Verantwortung für gemeinsame Kinder zu halten und sie, bezogen auf die Kinder zur Zusammenarbeit zu ermutigen und zu befähigen“ (Kindler, 2011, S. 111). Kindler beurteilt dies als eine grundsätzlich positive Entwicklung und verweist auf Befunde, wonach weniger die Trennung als ein anhaltendes erhöhtes Konfliktniveau zur Belastung der Kinder beiträgt.

In Bezug auf das Kindeswohl stellt sich die Frage, wie die Zusammenarbeit der Eltern gestaltet werden soll, wenn das hohe Konfliktniveau auch nach der Trennung anhält

oder wenn in der Partnerschaft vor und/oder nach der Trennung Gewalt ausgeübt wird. Gemäss Kindler wird in der internationalen Literatur vorgeschlagen, Fälle mit erheblicher Partnerschaftsgewalt, unabhängig vom Konfliktniveau und bisherigen Lösungsversuchen, getrennt von Fällen mit hochstrittigem Scheidungsverlauf<sup>12</sup> zu behandeln. In Fällen mit Partnerschaftsgewalt stehe der Schutz vor fortgesetzter körperlicher und psychischer Gewalt im Zentrum, dazu gehöre auch eine Beurteilung der Gewaltvorfälle und eine Einschätzung des Wiederholungsrisikos. Aus Kindeswohlinteressen könne es dabei durchaus geboten sein, vorrangig die Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil zu stabilisieren und dessen Erziehungsfähigkeit zu stärken. In beiden Fällen sollten belastete Kinder nach Ansicht von Kindler eigene Unterstützungsangebote erhalten (Kindler, 2011). Auch Heynen weist darauf hin, dass für eine sichere Eltern-Kind-Beziehung nach Häuslicher Gewalt differenzierte Gefahrenprognosen, die Einschätzung der Erziehungskompetenzen und proaktive Angebote – auch gegenüber der gewalttätigen Person – wichtige Strategien seien. Sie stellt die Forderung auf, dass der Umgang zwischen Vater und Kind an die Inanspruchnahme von Beratung und die Entwicklung von Beziehungs- und Erziehungskompetenz geknüpft werden sollte (Heynen, 2007).

Auch weitere AutorInnen (Nothafft, 2010; Salgo, 2008; Schüler & Löhr, 2007) weisen darauf hin, dass es sehr wichtig sei, Umgangsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt zu differenzieren von hochstrittigen Fällen ohne Häusliche Gewalt. Einige AutorInnen erwähnen, dass die Mütter manchmal von Fachpersonen in ein ganz besonderes Spannungsfeld gebracht werden (Eriksson, 2007; Logar, 2007). Aufgrund der vorherrschenden starken „Mütterzentriertheit“ werde von ihnen einerseits erwartet, dass sie die negativen Folgen der Gewalt in der Partnerschaft für die Kinder erkennen und sie nicht neuerlicher Gewalt aussetzen, auf der andern Seite wird von ihnen erwartet, dass sie die Kontakte der Kinder zum Vater ermöglichen und unterstützen. „Eine gute Mutter grenzt den Vater nicht aus, und eine gute Mutter schützt ihr Kind – auch vor dem Vater.“ (Eriksson, 2007, S. 84) Dies kann gemäss Logar zur absurden Situation führen, dass Mütter sich vor den Konsequenzen erneuter Gewalt stärker fürchten als vor der eigentlichen Gewalt (Logar, 2007), weil dann vielleicht Sanktionen drohen, die

---

<sup>12</sup> „Hochstrittigkeit“ oder „Hochkonfliktfamilien“ sind häufig verwendete Begriffe, wenn es um schwierige Scheidungsverläufe geht, die Institutionen und Behörden beschäftigen. Es existieren dafür verschiedene Definitionen. Als „Minimaldefinition“ zitiert Bröning (2011) Paul & Dietrich (2006), die Hochstrittigkeit definieren als „mehrfach und dauerhaft gescheiterte[n] Versuch von Eltern, kindbezogene Konflikte nach der Trennung oder Scheidung mit gerichtlichen Interventionen“ beizulegen (Bröning, 2011, S. 21).

sich auch für sie negativ auswirken. So befürchten manche Frauen, dass ihnen die Obhut für die Kinder entzogen werden könnte.

Logar sieht es als grosse Herausforderung für die Sozialarbeit, dass sie „wirkungsvolle Methoden zur Arbeit mit gewalttätigen Vätern aneignen und auch die Defizite in der Arbeit mit den Opfern abbauen [muss]“ (Logar, 2007, S. 188). Denn gleichzeitig – so formulieren es Beckmann und Hafner – ist „hinsichtlich des von vielen getrennten Vätern eingeforderten Aufbaus einer intensiven Vater-Kind-Beziehung (...) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Vorsicht geboten, weil mehr Kontakte zu den Kindern unter Umständen zu mehr schädigenden Einflüssen (auch Gewalttaten) gegenüber den Kindern und der Kindsmutter führen können.“ (Beckmann & Hafner, 2007, S. 412)

### **3.4 Partnerschaftsgewalt und Erziehungsfähigkeit**

Wenn Gewalt in der Beziehung der Eltern ausgeübt wird, sind wahrscheinlich auch Erziehungsverhalten und Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt. Schutz, Sicherheit und Stabilität sind in Frage gestellt und kindliche Bedürfnisse können teilweise nicht mehr wahrgenommen und gestillt werden, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Eltern zu stark mit sich selbst beschäftigt sind.

Gemäss Kindler wurde vor allem vonseiten der Familiengerichtsbarkeit lange davon ausgegangen, „dass bei Sorge- und Umgangsstreitigkeiten Hinweise auf Partnergewalt nicht als Anzeichen für Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit“ zu werten sind (Kindler, 2010, S. 43). Diese Ansicht scheinen auch Väter zu teilen, die gegen die Kindsmutter Gewalt ausgeübt haben. „Die Gewalt schadet in ihrer Wahrnehmung der Partnerin, nicht aber den Kindern.“ (Liel, 2010, S. 92)

Wie sich Häusliche Gewalt auf die Vater-Kind-Beziehung auswirkt, ist sehr wenig erforscht (Goldbeck, 2011). Kindler analysierte 14 Studien, die alle zeigen, dass bei Vätern, die gegen die Partnerin Gewalt ausgeübt haben, ein erhöhtes Risiko für Kindsmisshandlungen besteht. Mit der Häufigkeit und dem Schweregrad der Partnerschaftsgewalt steigt auch die Wahrscheinlichkeit von Kindsmisshandlungen. Ein Teil der gewaltausübenden Väter zeichnet sich gemäss den Untersuchungen durch eine hohe Selbstbezogenheit oder übermässig autoritäre Erziehungsvorstellungen aus (Kindler, 2010). Hainbach und Liel beschreiben aufgrund ihrer Erfahrungen in Gruppenprogrammen mit gewalttätigen Männern, dass sich bei vielen Vätern eigentliche „Erinnerungslücken“ zeigten. Sie könnten sich z.B. nicht erinnern, wo sich die Kinder während des Gewaltaktes aufgehalten hätten und wüssten generell sehr wenig über Äusserungen, Verhaltensweisen und die Gefühle ihrer Kinder. Ein wichtiges Ziel in der Arbeit mit Vä-

tern müsste deshalb sein, dass sie ein Bewusstsein dafür entwickeln, wie es den Kindern geht und wie traumatisiert sie möglicherweise durch die miterlebte Gewalt sind (Hainbach & Liel, 2007). Gemäss Bachmann und Hafner (2007) kommt das Thema Vaterrolle/Vatersein in bestehenden Programmen für gewaltausübende Männer aber nur sehr am Rande vor (Bachmann & Hafner, 2007). Auch im Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“ des Justizvollzugs des Kantons Zürich ist das Vaterthema kein deklarierter Kursinhalt.<sup>13</sup>

Nach der von Pfeiffer et al. in Deutschland durchgeführten Studie mit Jugendlichen sind Mütter, die in ihrer Kindheit Opfer elterlicher Gewalt wurden und als Erwachsene durch schwere Gewalt innerhalb der Familie reviktimisiert wurden, besonders häufig gewalttätig gegenüber ihren Kindern (Pfeiffer et al., 1997). Andere AutorInnen weisen jedoch darauf hin, dass „eine erstaunlich hohe Anzahl der von Partnergewalt betroffenen Müttern noch die Stärke zu einem weitgehend unauffälligen Fürsorge- und Erziehungsverhalten aufbringt, d.h. deutliche Beeinträchtigungen des Erziehungsverhaltens fehlen vielfach“ (Kindler, 2007, S. 46), und „women are resourceful and creative in protecting their children and responding to their physical and emotional needs.“ (Lapierre, 2010, S. 353) Kindler weist jedoch darauf hin, dass dies leider nicht bedeute, dass sie damit die Belastungen durch die miterlebte Partnergewalt ausgleichen könnten.

Mütter, die selbst misshandelt werden, sind stärker gefährdet, ein unangemessenes Erziehungsverhalten zu entwickeln, z.B. indem sie Gewalt gegenüber den Kindern anwenden. Aufgrund eigener psychischer Belastungen und durch die Gewaltausübung des Partners wird zudem ihre Rolle im Familiengefüge geschwächt (Goldbeck, 2011). Gemäss Goldbeck leiden nach einschlägigen Untersuchungen „etwa zwei Drittel der von häuslicher Gewalt betroffenen Mütter an Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung, depressiven oder Angststörungen oder an einem niedrigen Selbstwertgefühl.“ (Goldbeck, 2011, S. 132) Zudem muss davon ausgegangen werden, dass diese Mütter nicht erst in der Beziehung zum aktuellen Partner mit Gewalt konfrontiert wurden, sondern dass sie bereits früher Erfahrungen mit Gewalt machten. Diese Annahme wird von der in Deutschland durchgeführten Befragung von Müller und Schröttle im Jahre 2004 bestätigt. Gewaltsame Kindheitserfahrungen (selbst erlebte Gewalt und Zeugenschaft elterlicher Gewalt) „bildeten im Rahmen der Untersuchung den mit Abstand stärksten Prädiktor für die Betroffenheit der Frauen durch schwere Gewalt und Misshandlung im späteren Erwachsenenleben.“ (Schröttle & Ansorge, 2008, S. 43)

---

<sup>13</sup> Lernprogramm „Partnerschaft ohne Gewalt“, [www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/juv/de/bewaehrungshilfe/lernprogramme/pog.html](http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/bewaehrungshilfe/lernprogramme/pog.html) abgefragt am 7.2.2012.

Stresssymptome und Depressionen wirken sich auf die Fähigkeit aus, empathisch gegenüber den Kindern zu sein. Nebst der Schwächung der Erziehungsfähigkeit können sich traumatisierende Wirkungen bei der Mutter auch auf die Kinder übertragen, was als stellvertretende Traumatisierung bezeichnet wird. Das kann sich bei einem Kind in Form von posttraumatischen Stresssymptomen und Angstsymptomen zeigen (Goldbeck, 2011).

### **3.5 Fazit**

Gewalt in der Partnerschaft kommt häufig vor. Gewaltformen und -intensität sind jedoch sehr unterschiedlich und werden unterschiedlich erlebt. Eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit können das Ausüben oder Erdulden von Gewalt in späteren Beziehungen begünstigen. Gewalt wird nach einer Trennung häufig in Form von Stalking fortgesetzt, oder Trennung und Trennungsabsichten sind der Auslöser für Gewalthandlungen. Gewalt in der Partnerschaft beeinträchtigt die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile. Die Verfügbarkeit und Empathie der Eltern ist eingeschränkt und Bedürfnisse der Kinder können häufig nicht mehr angemessen wahrgenommen werden. Mütter, die selbst misshandelt werden, neigen eher zu einem unangemessenen Erziehungsverhalten oder Gewaltausübung gegenüber den Kindern. Ein beachtlicher Teil der von häuslicher Gewalt betroffenen Mütter leidet an den Folgen von Traumatisierungen, die sich auch auf Kinder übertragen können.

Wenig ist bekannt über die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Vater-Kind-Beziehung. Gewalttätige Väter üben häufig auch gegen die Kinder Gewalt aus, wobei die Häufigkeit und Intensität mit der Schwere der Partnergewalt zu korrelieren scheint. Als Zuständige für den Schutz der Kinder vor weiterer Gewalt scheinen vor allem die Mütter im Fokus zu sein, viel seltener werden die Väter eingebunden und zu einer Veränderung ihres Verhaltens in Bezug auf die Kinder angehalten.

Bei Fragen der Obhut und bei Besuchsrechtsregelungen ist sorgfältig zu klären, ob in der Beziehung der Eltern Gewalt ausgeübt wurde oder weiterhin wird. Dabei wäre genau hinzuschauen, ob es sich um situative Gewalt oder um ein Muster einseitiger Gewalt mit Dominanz- und Kontrollverhalten handelt. Wenn letzteres vorliegt, muss im Sinne des Kindeswohls dem Schutz vor weiterer Gewalt absolute Priorität eingeräumt werden, dies kann auch ein (vorläufiges) Unterbinden des Kontaktes zwischen Kind(ern) und gewaltausübendem Elternteil bedeuten. Da Tötungsdelikte häufig in Zusammenhang mit einer (bevorstehenden) Trennung geschehen, sollte auch diesem Thema besondere Beachtung geschenkt werden.

## 4. Kinder und Häusliche Gewalt

*Da bin ich im Zimmer gelegen und ich habe sie schreien, weinen gehört und ich habe nichts machen können. Weil da habe ich mich nicht mehr ins Zimmer getraut, ich bin innerlich fast verblutet vor Schmerz. Es war furchtbar. Ich habe mir dann meistens einen Polster über den Kopf gegeben, dass ich es nicht höre.*

(Kavemann & Kreyssig, 2007, S. 61)

### 4.1 Vorkommen von Kindsmisshandlung und Häuslicher Gewalt

In der Schweiz und auch in umliegenden Ländern war Gewalt in Ehe und Partnerschaft bis vor rund 15 Jahren kein besonderes Thema für den Gesetzgeber, und auch die Polizei sah es nicht als ihren Auftrag, in solchen Fällen zu intervenieren. Die Frauenbewegung hat jedoch bereits in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts auf diese Form der Gewalt aufmerksam gemacht und die ersten Frauenhäuser gegründet, die gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Zuflucht und Unterstützung boten. Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern waren denn auch die ersten, die die Auswirkungen der Gewalt gegen die Mutter auf die Kinder wahrnahmen und Formen der Unterstützung für diese Kinder aufbauten (Schilderungen dazu finden sich zum Beispiel in Strasser, 2001).<sup>14</sup>

In der Fachliteratur zur familiären Situation von Kindern wurde Gewalt zwischen den Eltern bis in die 1970er Jahre kaum als Thema angesprochen und demnach auch nicht als Belastungsfaktor für die Entwicklung von Kindern in Betracht gezogen (Kindler, 2002). Dies trifft gemäss Kindler auch auf die Jugendhilfe zu, komme doch dieses Thema in vielen Handbüchern der Sozialen Arbeit bis in die 2000er Jahr nicht vor, und es fehle selbst in Übersichtsarbeiten zu familiären Belastungen kindlicher Entwicklungen resp. Kindeswohlgefährdungen (Kindler, 2006).

Auch in der Forschung waren Kinder als Mitbetroffene lange Zeit ein vernachlässigtes Thema. Eine der ersten Studien im deutschsprachigen Raum war die Schülerbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen aus dem Jahre 1998 (Pfeiffer et al., 1999), die unter anderem auch zwei Fragen zu physischer Gewalt zwischen den Eltern enthielt. Die Jugendlichen wurden gebeten anzugeben, wie oft sie in den letzten

---

<sup>14</sup> In den Jahren 1997 und 1998 hat Philomena Strasser eine qualitative Studie mit Kindern und Müttern aus österreichischen Frauenhäusern durchgeführt. 2001 wurde die Studie unter dem Titel „Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für die Kinder“ veröffentlicht.

12 Monaten erlebt hatten, dass ein Elternteil den andern mit dem Fuss getreten oder mit der Faust geschlagen hatte und wie oft sie wahrgenommen hatten, dass ein Elternteil den andern mit der Hand geschlagen hat (ebd., S. 14). Befragt wurden 16'190 Jugendliche der 9. bzw. 10. Jahrgangsstufe von allgemeinbildenden Schulen. 86,3 % der Jugendlichen gaben an, in den letzten 12 Monaten nie elterliche Partnergewalt wahrgenommen zu haben, 7 % selten und 6,7 % häufiger als selten. Die Forscher stellten einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Beobachtung elterlicher Partnergewalt und aktiver eigener Gewalttätigkeit der Jugendlichen fest. So betrug die Rate der aktiv gewalttätigen Jugendlichen bei denjenigen, die in den letzten 12 Monaten häufiger elterliche Partnergewalt erlebten 33,9 %, während sie bei denjenigen, die dies in den letzten 12 Monaten nie beobachteten, 19,3 % betrug.

Das Gesamtausmass von Kindesmisshandlung wurde in der Schweiz bisher nicht untersucht, einzig zur sexuellen Gewalt liegen Zahlen vor.<sup>15</sup> Zudem gibt es Untersuchungen, die sich mit Misshandlungen und Strafverhalten von Eltern befasst haben (Eidg. Departement des Innern EDI, 1992; Schöbi & Perrez, 2004). Die Zahlen von Kinderschutzgruppen in Spitälern und von Opferhilfeberatungsstellen – die Auskunft geben zur Häufigkeit von direkt erlebten Formen von Gewalt gegenüber Kindern – haben in den letzten Jahren in der Schweiz stark zugenommen. Dies ist eine eher erfreuliche denn unerfreuliche Tatsache, weil sie höchst wahrscheinlich mit einer zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung und insbesondere von Fachleuten zu erklären ist. Die Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich verzeichnet für das Jahr 2010 die grösste Zahl gemeldeter Fälle von Kindsmisshandlungen seit Beginn der Datenerhebung 1969.<sup>16</sup> Im Jahr 2010 befasste sie sich mit 487 Fällen (im Jahr 1991 waren es 55). An erster Stelle steht mit 33 % die sexuelle Ausbeutung, an zweiter Stelle die körperliche Misshandlung mit 30 %. Es folgen psychische Misshandlung (17 %), Vernachlässigung (10 %) und andere Risiken (10 %). Die langfristig negativen Auswirkungen von Misshandlung haben sich in einer Studie bestätigt, die das Kinderspital bei Kindern vier bis fünf Jahre nach der Misshandlung durchgeführt hat. Gemäss Aussagen in der Medienmitteilung zeigten sich bei diesen Kindern bei einem Vergleich mit einer Kontrollgruppe nicht misshandelter Kinder auch nach dieser Zeit noch eine deutlich beeinträchtigte Lebensqualität.

---

<sup>15</sup> Aufgrund verschiedener Untersuchungen (Halperin et al. 1997, Niederberger 1998) kann man davon ausgehen, dass mindestens jedes fünfte Mädchen und jeder zehnte Junge Opfer sexueller Übergriffe werden, bevor sie 18 Jahre alt sind (Bundesamt für Sozialversicherung, 2005).

<sup>16</sup> Medienmitteilung des Kinderspitals Zürich vom 27. Januar 2011.

Auch die Zahlen der Fachstelle OKey für Opferhilfeberatung und Kinderschutz<sup>17</sup> belegen den gleichen Trend. Im Jahr 2010 wurden 529 Fälle behandelt gegenüber 430 im Jahr 2009. 63 % der Kinder waren weiblich, 37 % männlich. Fast die Hälfte der Kinder (46 %) waren zwischen 0 und 9 Jahre alt. An erster und zweiter Stelle stehen auch hier die sexuelle Ausbeutung (38 %) und die körperliche Misshandlung (29 %). In 475 Fällen war die Tatperson dem Opfer schon vorher bekannt, in 248 Fällen stammte sie aus dem Familienkreis. In 255 Fällen handelte es sich um wiederholte Taten.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, gibt es starke Überschneidungen zwischen direkter und indirekt erlebter Gewalt. Für die Schweiz liegt noch keine Untersuchung zur indirekten Gewalt an Kindern durch miterlebte Partnerschaftsgewalt vor. Verschiedene Studien aus dem Ausland kommen zum Schluss, dass zwischen 30 und 60 % der Kinder, die Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, auch selbst misshandelt werden (Seith, 2007). Kindler (2010) stellt fest, dass in den letzten 10 Jahren mehrere methodisch verbesserte Studien erstellt wurden. Als Beispiel nennt er eine Forschungsübersicht von Jouriles et al. (2008), die ausschliesslich Stichproben einbezog, in denen auf der Paarebene schwere resp. wiederholte und verletzungsträchtige Gewalt vorlag – mehrheitlich ausgeübt vom männlichen Partner gegenüber der Mutter. Die Analyse von Jouriles et al. zeigte, dass etwa 35 % der Kinder vom Vater resp. dem männlichen Partner der Mutter misshandelt wurde. 27 % der Kinder erlebten Gewalt von Seiten der Mutter (Kindler, 2010). Eine neuere Untersuchung von Hamby et al. ergab, dass *witnessing partner violence* (WPV) sehr stark einhergeht mit verschiedenen Formen von direkt erlebter Misshandlung. In dieser Untersuchung, in die 4'549 Jugendliche einbezogen wurden, zeigte sich, dass mehr als ein Drittel der Jugendlichen, die WPV erlitten hatten, im vergangenen Jahr auch selbst misshandelt wurden, im Vergleich zu 8,6 % der Jugendlichen, die nicht WPV ausgesetzt waren. Bezogen auf die Gesamtlebenszeit wurden 56,8 % der Kinder mit WPV auch selbst misshandelt (Hamby et al., 2010).

## **4.2 Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung**

Eine wichtige Grundlage zur Diskussion um die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder bietet die meta-analytisch orientierte Zusammenfassung der bis anhin vorliegenden Forschung, die Kindler im Jahre 2002 präsentierte (Kindler, 2002). Diese basiert fast ausschliesslich auf Studien aus dem anglo-amerikanischen Raum. Wichtige

---

<sup>17</sup> Diese Fachstelle ist – ebenso wie die Opferberatungsstelle des Kinderspitals – im Kanton Zürich tätig. Ein Abgleich der Statistiken dieser beiden Stellen zwecks Ausschluss von Doubletten existiert nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass es relativ wenig Überschneidungen gibt, da von den Opfern oder den zuweisenden Stellen entweder die eine oder die andere Stelle gewählt wird.



Anstösse geben zudem die Übersichtsarbeiten von Kavemann (2000) und Heynen (2001).

Gemäss Kindler (2007) liegen die Schwerpunkte der Forschung bei Kindern nach Partnergewalt bei der Untersuchung der globalen Verhaltensanpassung und der kognitiven und sozialen Entwicklung einerseits sowie bei der Frage nach spezifischen Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit in Form posttraumatischer Belastungsstörungen andererseits (Kindler, S. 36 f.). Kindler weist darauf hin, dass auch Prozesse bedacht werden sollten, die die Entwicklung von Kindern kumulativ und langfristig erheblich beeinträchtigen können, aber vorerst unterhalb der Schwelle von klinisch auffälligem Verhalten liegen würden. Kindler nennt zwei Risikopfade, auf die Kinder mit Gewalterfahrungen geraten können. Zum einen betrifft dies die Beeinträchtigung des Schulerfolgs, weil das wiederholte Miterleben von Partnergewalt die Lernbereitschaft bzw. Konzentrationsfähigkeit von Kindern untergraben könne, so dass Rückstände in der kognitiven Entwicklung entstehen können. Der zweite Risikopfad betrifft die Beeinträchtigung der Lebensqualität, weil diese Kinder im Hinblick auf Gleichaltrigenbeziehungen im Kindesalter, romantische Beziehungen im Jugendalter und in Erwachsenenbeziehungen weniger Fähigkeiten zu einer konstruktiven Konfliktbewältigung und eine höhere Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt erlernen würden (ebd., S. 40). Weiter weist Kindler darauf hin, dass ein Teil der Kinder, die Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, in der Familie noch weitere Belastungen erfahren, z.B. Kindsmisshandlung oder die Suchterkrankung mindestens eines Elternteils.

Dlugosch weist darauf hin, „dass in der Forschung bis heute nur einzelne isolierte Perspektiven auf das Miterleben häuslicher Gewalt und seiner Folgen für die Kinder untersucht worden sind.“ (Dlugosch, 2010, S. 82) Zudem werde es häufig versäumt, zu unterscheiden zwischen selbst erlebter Misshandlung und dem Miterleben häuslicher Gewalt. Und sie weist darauf hin, dass sich viele Forschungen auf Berichte der Mütter stützten und nicht die Perspektive der Kinder selbst darstellen würden (ebd., S. 82). In ihrem eigenen Forschungsprojekt hat Dlugosch fünf Interviews mit vier Frauen und einem Mann im Alter zwischen 17 und 22 Jahren durchgeführt. In ihre Untersuchungsgruppe nahm sie nur Personen auf, die selbst nicht Opfer massiver körperlicher Gewalt wurden, aber Gewalt zwischen ihren Eltern und primären Bezugspersonen miterlebten. Trotz intensiven Bemühungen ist es ihr nicht gelungen, mehr Männer für ein Interview zu gewinnen. Eine der Hypothesen der Autorin lautet, dass es Frauen einfacher falle, über Opfererfahrungen zu sprechen als Männern, da den Frauen gesellschaftlich gesehen die Opferrolle zufalle, während Männern die Täterrolle zugeschrieben werde. Zu-

dem sei es aufgrund der gesellschaftlichen Vorstellungen von Männlichkeit für Männer sehr viel problematischer, sich in wehrlosen Situationen zu erleben und darüber zu berichten (Dlugosch, 2010, S. 92). Aus ihren Interviews zieht Dlugosch das Fazit, dass das Miterleben der Gewalt das Leben und die Entwicklung der Interviewten in ihrer Kindheit stark belastet habe. „Die Auswirkungen häuslicher Gewalt, die damit verbundenen Beziehungsmuster, Geschlechtsrollenbilder und Attributionen von Gewalt manifestieren sich nicht nur in Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatischen Symptomen und Bindungsstörungen, sondern ziehen sich durch die gesamte Konstruktion der eigenen Identität.“ (Dlugosch, 2010, S. 271) Die jungen Frauen und der junge Mann berichteten über vielfältige Coping-Strategien und Bewältigungsversuche. Sie versuchten z.B. zu intervenieren und gewalttätige Auseinandersetzungen zu stoppen. Oder durch Anpasstheit keinen Anlass zu Unstimmigkeiten zu geben, oder sich abzulenken und räumlich zu distanzieren. Manche versuchten aktiv Hilfe zu leisten, in dem sie selbst den Aufenthalt im Frauenhaus organisierten.

Dlugosch zieht aus ihrer Forschung die Erkenntnis, dass Kinder, die zuhause Partnergewalt miterleben, alternative Räume und Beziehungen ausserhalb der Familie haben sollten. Es brauche Orte, wo Kinder Erfahrungen mit „Verlässlichkeit, Partizipation und eine gute Balance zwischen Überlastung und Unterforderung machen können“ (ebd., S. 271). Sie hat in den Interviews festgestellt, dass sich viele Jugendliche mehr Sensibilität von Erwachsenen gewünscht hätten. Neben dem starken innerfamiliären Druck zu schweigen, hätten sie sich gewünscht, in ihrer Not gesehen und angesprochen zu werden. Die Autorin betont, wie wichtig therapeutische und pädagogische Hilfe für die Kinder sei. Es seien jedoch nicht Wertungen zur Schädlichkeit unterschiedlicher Gewaltformen vorzunehmen, sondern auf die individuellen Belastungen, Bedürfnisse und Ressourcen der Kinder einzugehen (ebd., S. 272).

Auch andere AutorInnen weisen auf die Wichtigkeit von Hilfsangeboten hin. Für Goldbeck stellt Häusliche Gewalt einen Hochrisikofaktor für die Entwicklung von Kindern dar. Nebst akuten Massnahmen wie der Separierung zwischen Kindern und Gewalttätern benötigten insbesondere traumatisierte Kinder und ihre Familien eine umfassende Hilfestellung, die auch therapeutische Strategien umfasse. Eine besondere Bedeutung sieht er in der interdisziplinären Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen den Hilfssystemen (Goldbeck, 2011).

### 4.3 Häusliche Gewalt und Bindungsforschung

*Und wer passt auf meine Mama auf, dass sie nicht getötet wird  
von meinem Vater, wenn ich in der Schule bin?*

(Sauermost, 2010, S. 87)

Gemäss Brisch hat das Miterleben von Gewalt zwischen Bindungspersonen einen hemmenden Einfluss auf zerebrale Reifungsprozesse und kann eine Ursache für die Entstehung von desorganisierten Bindungsmustern sowie von Bindungsstörungen<sup>18</sup> sein. Um Chronifizierungen zu verhindern, sei eine frühzeitige Diagnostik und psychotherapeutische Behandlung von Kindern mit Bindungsstörungen sowie die begleitende Behandlung traumatisierter Eltern notwendig (Brisch, 2010). Brisch führt im selben Beitrag aus, dass ein sicheres Bindungsmuster gemäss vielen Längsschnittstudien ein Schutzfaktor für die weitere Entwicklung sei. Eine unsichere Bindungsentwicklung dagegen sei ein Risikofaktor, sodass bei Belastungen häufiger eine psychische Dekompensation drohe oder Konflikte weniger sozial kompetent in einer Beziehung geklärt werden könnten (ebd., S. 23). Der stärkste Prädiktor für eine desorganisierte Bindung ist gemäss Brisch die Kindsmisshandlung, den zweitstärksten Effekt üben erlebte Traumata der Eltern aus (ebd., S. 25).

In der Mehrheit der Familiensysteme sind Mutter und Vater nahe Bindungspersonen für das Kind. Wenn diese Bindungspersonen zeitweise als bedrohlich oder selbst hilfsbedürftig wahrgenommen werden, werden sie für das Kind unberechenbar. Das ständig schwankende Verhalten – z.B. vom liebevollen Vater zum aggressiven, angstausslösenden Vater – macht es für Kinder schwierig, eine sichere Bindung zu entwickeln (Dlugosch, 2010.). Wenn später Streitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Besuchsrecht dazukommen, geraten die Kinder erst recht zwischen die Fronten und leiden mitunter unter starken Loyalitätskonflikten.

Dlugosch weist unter Berufung auf Brisch auf eine ihres Erachtens besonders bedeutsame Bindungsstörung hin, nämlich die Rollenumkehr, auch Parentifizierung genannt. Dies bedeutet, dass die Kinder in einer Umkehrung der Eltern-Kind-Beziehung Verant-

---

<sup>18</sup> Die Bindungstheorie (begründet von Bowlby) geht davon aus, dass Bindungsbedürfnisse biologische Grundbedürfnisse sind. Wenn die Bedürfnisse eines Säuglings von einer Pflegeperson in einer feinfühligsten Art und Weise beantwortet werden, entwickelt er in der Regel im ersten Lebensjahr zu dieser Person eine sichere Bindung. Das Bindungssystem wird insbesondere bei Verunsicherung/Angst aktiviert; Bindungspersonen dienen dann als externe Regulationshilfe. Ein desorganisiertes Bindungsverhalten kann z.B. entstehen, wenn die Kinder die Mutter manchmal als Quelle von Schutz und Sicherheit erleben und manchmal als Quelle von Angst und Bedrohung. Solche Kinder können schon mit 12 Monaten Symptome aufweisen wie stereotype Verhaltensweisen im Bereich der Motorik (Brisch, 2010). Wenn frühe Bedürfnisse nach Nähe und Schutz in Bedrohungssituationen nicht angemessen beantwortet werden, können sich Bindungsstörungen entwickeln.

wortung für Eltern und Geschwister übernehmen, eigene Bedürfnisse treten in den Hintergrund (Dlugosch, 2010).

Mehrere AutorInnen weisen darauf hin, dass bei Gewalthandlungen zwischen den Eltern beide Elternteile für das Kind emotional unerreichbar sind. Gerade für kleine Kinder gibt es in solchen Situationen keinen Ort, wo sie Schutz und Sicherheit finden können.

#### **4.4 Häusliche Gewalt als Trauma für Kinder**

Bei Kindern, die bereits in der früheren Kindheit wiederholt Partnergewalt ausgesetzt waren, konnten gemäss Kindler Veränderungen im Stresshormonsystem und in der Selbstregulation des autonomen Nervensystems nachgewiesen werden (Kindler, 2007). Auch Krüger (2007) weist darauf hin, dass die Psyche durch Extremstress Verletzungen erleiden kann, die als Mikro-Verletzungen im Gehirn die Entwicklung eines Kindes beeinflussen können. Gemäss Krüger ist die Wirkung eines traumatisierenden Ereignisses auf ein Kind umso grösser, wenn Erwachsene am Geschehen beteiligt sind. Innerfamiliäre Gewalt ist seiner Ansicht nach das am stärksten traumatisierend wirkende Ereignis. Durch absichtliche Handlungen (sexueller Missbrauch, Gewalt und Krieg) verursachte Traumata führen häufiger zu posttraumatischen Belastungsstörungen als Naturkatastrophen, industrielle Katastrophen oder Unfälle.<sup>19</sup> In einer traumatischen Situation ist ein Individuum einer existenziellen Bedrohung ausgesetzt und kann weder flüchten noch kämpfen. Es erlebt extreme Ohnmachtsgefühle und Hilflosigkeit. Dies führt zu traumatischem Stress (Krüger, 2007). Kinder können durch die blossе Zeugenschaft traumatisiert werden, wenn sie z.B. zusehen müssen, wie der Vater die Mutter mit dem Tod bedroht und sie schwer verletzt.

Strasser hat sich intensiv mit Kindern beschäftigt, die mit ihren Müttern in Frauenhäuser geflüchtet sind. In Gesprächen und mittels Zeichnungen schilderten die Kinder intensivste Angst und Bedrohungen, die sie während Jahren erlebt hatten. Sie berichteten über ihre Angstzustände mit körperlichen Symptomen wie Herzklopfen, Schwäche- und Lähmungsgefühlen und andere unkontrollierbare körperliche Empfindungen (Strasser, 2007). Besonders intensive Ohnmachtsgefühle schilderten Kinder, die sexuelle Gewalt gegen die Mutter, ausgeübt durch den Vater, miterleben mussten. Strasser betont, dass lang andauernde und wiederholte Gewalt an dem Ort, der eigentlich Schutz und Gebor-

---

<sup>19</sup> Posttraumatische Belastungsstörungen können (müssen aber nicht) nach schlimmen, traumatischen Erlebnissen entstehen. Darunter sind Ereignisse zu verstehen, welche die Gefahr einer ernsthaften Verletzung, eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder den Tod anwesender Personen beinhalten (...). [www.sgvt-sstcc.ch/de/ratgeber-fuer-patientinnen/psychische-stoerungendes-erwachsenenalters/posttraumatische-belastungsstoerung/index.html#c255](http://www.sgvt-sstcc.ch/de/ratgeber-fuer-patientinnen/psychische-stoerungendes-erwachsenenalters/posttraumatische-belastungsstoerung/index.html#c255), abgefragt am 28.5.2011.

genheit bieten sollte, besonders starke Spuren hinterlässt, die schwer wiedergutzumachen seien.

Gemäss Krüger „[nehmen] Kinder... abhängig vom Entwicklungsstand anders wahr und reagieren auch anders.“ (Krüger, 2007, S. 47) Je nach Alter des Kindes gibt es unterschiedliche Symptome, die auf eine Traumatisierung hinweisen können. Typische Symptome bei ganz kleinen Kindern sind „Schreien, vermehrte Schreckhaftigkeit, verminderte Beruhigbarkeit, Schlafstörungen, Fütterstörungen, Gedeihstörungen“ (Krüger, 2006, S. 201). Bei grösseren Kindern/Jugendlichen wurde eine Vielzahl weiterer Symptome festgestellt, z.B. regressive Symptome wie Entwicklungsretardierungen, rückläufige Sprachentwicklung, posttraumatische Belastungsstörungen.

Gemäss Krüger ist die Auswirkung von traumatischem Stress vor allem für junge Kinder fatal. Er bezieht sich auf Schore (2001), der annimmt, „dass gerade während der ersten drei Lebensjahre das Gehirn besonders vulnerabel für Extremstresserfahrungen ist und so dauerhafte, irreversible Störungen im Bereich der Informationsvermittlungen entstehen.“ (Krüger, 2007, S. 49f.) Krüger betont die Wichtigkeit eines frühen professionellen Vorgehens, um traumatisierten Kindern eine Chance zu geben, aus den leidvollen Erfahrungen herauszufinden.

#### **4.5 Ressourcen und Schutzfaktoren**

Fachleute, aber auch andere Aussenstehende, machen immer wieder die Beobachtung, dass es Kinder gibt, die sich trotz widrigster Umstände gut entwickeln. Die sogenannte Resilienzforschung<sup>20</sup> geht der Frage nach, welche Faktoren eine positive Entwicklung begünstigen können. Simoni erachtet eine (oder besser mehrere) 3-v-Bezugspersonen als die wichtigste Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung des Kindes. Mit 3-v-Personen sind Menschen gemeint, die dem Kind „vertraut sind und ihm verlässlich zur Verfügung stehen“ (Simoni, 2007, S. 47). Nebst Faktoren, die beim Kind selbst angelegt sind – z.B. gute intellektuelle Fähigkeiten oder ein ruhiges, ausgeglichenes Temperament – können auch Faktoren aus dem sozialen Umfeld dazu beitragen, dass eine Resilienz aufgebaut werden kann. Kinder, die Erwachsene als aufmerksam und interessiert erleben, machen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, was sie weniger verwundbar macht. Sie erleben, dass sie etwas bewirken können, das führt zu Selbstvertrauen und verringert Ohnmachtsgefühle (Simoni, 2007). Wenn junge Erwachsene, die in der Kindheit Häusliche Gewalt erlebt haben, danach gefragt werden, was ihnen geholfen

---

<sup>20</sup> Resilienz (deutsch etwa Widerstandsfähigkeit) bedeutet die Fähigkeit, Lebenskrisen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu bewältigen.

hat, ihre schwierige Situation zu meistern, so berichten sie meistens von Menschen ausserhalb der Familie, wie z.B. von der Grossmutter, einem Onkel, einer Tagesmutter, bei denen sie vorbehaltlos akzeptiert waren und sich verstanden und geliebt fühlten. Bei Kindern, die in gewaltbelasteten Familien aufwachsen, ist es besonders wichtig, dass solche schützenden Faktoren aufgebaut werden und dass sie Räume bekommen und Beziehungen aufbauen können, wo sie Erfahrungen von Selbstwirksamkeit machen können, Respekt und Wertschätzung erhalten und Selbstbewusstsein entwickeln können.

#### **4.6 Fazit**

Partnerschaftsgewalt und direkte Gewalt von Eltern gegenüber Kindern tritt häufig gemeinsam auf. Die direkte Gewalt gegenüber den Kindern kann entweder nur vom Vater, nur von der Mutter oder von beiden ausgehen. Häufiger scheint sie vom Vater auszugehen.

Partnerschaftsgewalt hat für sich genommen bereits sehr negative Auswirkungen auf Kinder, vor allem auf sehr kleine Kinder. Insbesondere, wenn Kinder sehr gefährliche und bedrohliche Situationen mit ansehen oder mit anhören müssen und keine Bindungsperson für sie erreichbar ist, kann dies zu Traumatisierungen führen.

Gewalt in der Familie kann für Kinder lebensbedrohlich sein, ihre Entwicklungschancen stark einschränken und physische und psychische Schädigungen hinterlassen. Kinder, die massiver und/oder wiederholter und langanhaltender Gewalt ausgesetzt sind, benötigen pädagogische und/oder therapeutische Hilfe. Wichtig ist, dass die Situation der Kinder früh erkannt wird und dass eine individuelle Abklärung der vorhandenen Belastung und der Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse erfolgt. Dabei ist einzubeziehen, dass die Kinder möglicherweise auch anderen Belastungen ausgesetzt sind, wie direkt erlebter Gewalt oder der Suchterkrankung eines Elternteils. Ebenso wichtig ist der Erhalt oder die Schaffung eines stützenden Umfeldes, das schädigende Einflüsse mildern kann.

## 5. Kinderschutz und Kinderschutzmassnahmen

### 5.1 Die Bereiche des Kinderschutzes in der Schweiz

Primär sind die Eltern für den Schutz der Kinder verantwortlich (s.a. Kap. 2.3). Können sie diesen Schutz aber nicht oder nur ungenügend gewährleisten, gibt es die Möglichkeit des freiwilligen Kinderschutzes. Beratungs- und Unterstützungsangebote können Lücken schliessen und Eltern in der Erziehungsarbeit unterstützen. Wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist/scheint und die Eltern nicht in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen und/oder keine Hilfe annehmen wollen, gibt es die Möglichkeit für zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen. Jede Gemeinde in der Schweiz hat eine Vormundschaftsbehörde.<sup>21</sup> Diese Behörde ist verpflichtet, Gefährdungen nachzugehen, die ihr bekannt gemacht werden, und Massnahmen in die Wege zu leiten.

Der Kinderschutz kann grundsätzlich in vier Bereiche unterteilt werden. Diese und die dafür zuständigen Akteurinnen und Akteure im Kanton Zürich werden im Folgenden kurz dargestellt.

#### *Freiwilliger Kinderschutz*

Freiwilliger Kinderschutz bedeutet, dass in Kooperation mit einer Familie auf freiwilliger Basis Lösungen gesucht werden für eine problematische Situation, um das Kindeswohl wieder zu gewährleisten. Im Kanton Zürich gibt es verschiedene Organisationen resp. Beratungsstellen, die solche Aufgaben wahrnehmen: z.B. die Jugend- und Familienhilfe, die Erziehungsberatungsstellen, die Mütter- und Väterberatung, Kinder- und jugendpsychiatrische Dienste etc. Die im Gewaltschutzgesetz vorgesehene zeitnahe Kinderansprache (s. Kap. 5.6) ist diesem Bereich zuzuordnen.

#### *Zivilrechtlicher Kinderschutz<sup>22</sup>*

Der zivilrechtliche Kinderschutz kommt dann zum Tragen, wenn die Gefährdung des Kindeswohls im Rahmen von freiwilligen Massnahmen nicht beseitigt werden kann. Dabei gelten die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität. Das bedeutet, dass bei jeder Massnahme überprüft werden muss, ob das Ziel nicht auch mit einem weniger starken Eingriff erreicht werden könnte. Die Kinderschutzmassnahmen sollen

---

<sup>21</sup> Im 2013 tritt in der Schweiz nach 15-jährigen Vorarbeiten das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESB) in Kraft. Kern der Vorlage bildet die Professionalisierung der bisherigen kommunalen Miliz- und Laienbehörden (Vormundschaftsbehörden). Damit ist eine Reduktion von 1800 auf rund 250 interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden verbunden.

<sup>22</sup> Die betreffenden Gesetzesartikel sind in Anhang B aufgeführt.

zudem die elterlichen Fähigkeiten ergänzen und nicht verdrängen (Grundsatz der Komplementarität). Im Kanton Zürich sind die Vormundschaftsbehörden für die Errichtung von zivilrechtlichen Massnahmen (s. Kap. 6.2) zuständig. Sie können vormundschaftliche Mandate an die Jugend- und Familienhilfe (Stadt Zürich: Sozialzentren) erteilen.

### *Spezialisierte Kindesschutzorgane*

Bei den spezialisierten Kindesschutzorganen handelt es sich zum einen um Beratungsstellen, die auf Kindesschutzfragen spezialisiert sind, oder um interdisziplinäre Kinderschutzgruppen. Im Kanton Zürich sind dazu der Elternnotruf, die auf Kinder spezialisierten Opferberatungsstellen, die Kinderschutzgruppen an den Spitälern, sowie die regionalen Kinderschutzgruppen zu zählen. Im Unterschied zu Beratungsstellen beraten die interdisziplinären Kinderschutzgruppen nicht Betroffene, sondern sind Gremien, die angefragt werden sollten, wenn ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die Anfragen werden anonym behandelt und beurteilt, anschliessend wird eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben.

### *Strafrechtlicher Kindesschutz*

Der strafrechtliche Kindesschutz beinhaltet die Straftatbestände des Erwachsenenstrafrechts, welche Kindesmisshandlung, sexuelle Handlung mit Kindern oder Vernachlässigung von Kindern unter Strafe stellt. Das Jugendstrafrecht regelt Sanktionen für Kinder und Jugendliche, welche zwischen dem vollendeten 10. und 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben.

## **5.2 Arten von Kindesschutzmassnahmen**

Das Gesetz sieht im Bereich des Kindesschutzes folgende Massnahmen vor:

### *Ermahnungen, Weisungen, Erziehungsaufsicht*

Die Vormundschaftsbehörde hat nach Art. 307 ZGB die Möglichkeit, die Eltern zu ermahnen und „ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung zu erteilen“. Sie kann ausserdem „eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist“. Gemäss Büchler und Michel (2011) ist sie dabei nicht an die gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Massnahmen gebunden, „weshalb alle Massnahmen angeordnet werden können, die zu dessen (langfristiger) Sicherstellung [gemeint ist das Kindeswohl] geeignet, erforderlich und verhältnismässig scheinen (S. 546). Die beiden Autorinnen nennen als mögliche Weisungen im Zusammenhang



mit der Ausgestaltungen von Besuchsrechten nach Vorkommnissen häuslicher Gewalt „die Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Gewalt oder der Besuch einer Einzeltherapie, Erziehungs- oder Suchtberatung“ (ebd., S. 547).

#### *Beistandschaften*

Gemäss Art. 308 ZGB kann die Vormundschaftsbehörde für das Kind einen Beistand ernennen, der „die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt“. „Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.“ (Art. 308 ZGB, Abs. 2)

#### *Aufhebung der elterlichen Obhut*

Wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann, „so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.“ (Art. 310 ZGB, Abs. 1)  
Eine solche Anordnung kann auch auf Begehren der Eltern oder des Kindes getroffen werden.

#### *Entziehung der elterlichen Sorge*

Als einschneidendste Massnahme sieht das Gesetz gemäss ZGB Art. 310 die Entziehung der elterlichen Sorge vor. Voraussetzung ist, dass alle andern Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder zum vorneherein als ungenügend erscheinen.  
Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

## 6. Das Gewaltschutzgesetz im Kanton Zürich

### 6.1 Tangierte Rechtsgebiete bei Häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt tangiert diverse Rechtsgebiete, die jeweils bestimmte Aspekte aufgreifen und unterschiedliche Zwecke verfolgen. So können bei einem Gewaltereignis nebst dem Polizeirecht auch das Strafrecht, das Zivilrecht, das Vormundschaftsrecht, das Opferhilfegesetz sowie versicherungsrechtliche Fragen zum Zug kommen. Während das Polizeirecht in der Schweiz kantonalen Regelungen untersteht, gelten das Strafrecht, das Zivilrecht sowie das Opferhilfegesetz für die ganze Schweiz. Das Strafrecht ist ausgerichtet auf die Bestrafung des Täters/der Täterin, im Unterschied dazu bezweckt das Gewaltschutzgesetz den Schutz in akuten Gewaltsituationen. Im Zivilverfahren werden meistens die Folgen der Trennung geregelt (Elternrechte, Unterhaltsbeiträge, Hausratsaufteilung usw.). Das Zivilrecht bietet zudem die Möglichkeit, im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsverfahren Schutzmassnahmen wie Kontakt-, Betret- und Annäherungsverbote zu treffen. In akuten Gefahrensituationen können die notwendigen zivilrechtlichen Massnahmen auch superprovisorisch beantragt werden, das heisst ohne Anhörung der Gegenpartei. Die gerichtliche Anordnung einer superprovisorischen Massnahme kann innerhalb weniger Stunden erfolgen (Kranich, 2010).

### 6.2 Ziele und Inhalt des Gewaltschutzgesetzes

Das Gewaltschutzgesetz (GSG) gilt für den Kanton Zürich und wurde im Jahr 2007 eingeführt. Das GSG regelt in erster Linie das polizeiliche Vorgehen in akuten Fällen von Häuslicher Gewalt. Es hat die Deeskalation und den kurzfristigen Opferschutz zum Ziel. Auch in anderen Schweizer Kantonen wurden in den letzten Jahren gesetzliche Änderungen im Bereich der Häuslichen Gewalt eingeführt, die insbesondere das polizeiliche Handeln in Fällen von Häuslicher Gewalt festlegen.<sup>23</sup> Als Vorbild diente das Gewaltschutzgesetz in Österreich, das bereits im Jahre 1997 in Kraft getreten ist.

Im Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich wird Häusliche Gewalt wie folgt definiert:

§ 1. <sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert vorbeugende Massnahmen zur Verminderung der häuslichen Gewalt und die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen.

<sup>23</sup> Eine Übersicht über die kantonalen Rechtsgrundlagen findet sich auf der Internetseite der Fachstelle Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, [www.against-violence.ch](http://www.against-violence.ch) > Gewalt ist keine Privatangelegenheit – rechtliche Aspekte > Gegen häusliche Gewalt – Stand Gesetzgebung und Umsetzung in der Praxis (Download).

§ 2. <sup>1</sup> Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird

- a. durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b. durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.

<sup>2</sup> Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt ausübt oder androht.

<sup>3</sup> Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt betroffen ist.

Aus dieser Definition geht hervor, dass der Begriff Häusliche Gewalt sich auch auf aufgelöste Partnerschaften bezieht. Dies bedeutet, dass das Gewaltschutzgesetz auch auf Fälle von Trennungsgewalt und Stalking angewendet werden kann. Weiter beinhaltet diese Definition alle familiären Beziehungen, nicht nur die zwischen aktuellen PartnerInnen und Ex-PartnerInnen. Es kann sich dabei z.B. um Gewalt zwischen Geschwistern oder um Gewalt von Kindern/Jugendlichen gegen ihre Eltern handeln. Die bisherigen Auswertungen zeigen, dass das Gewaltschutzgesetz in den allermeisten Fällen bei Gewalt zwischen aktuellen oder früheren BeziehungspartnerInnen zur Anwendung kommt.<sup>24</sup>

Das Gesetz schreibt vor, dass die Polizei „die zum Schutz notwendigen Massnahmen“ anordnet, sobald ein Fall von Häuslicher Gewalt vorliegt. Massnahmen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes können parallel zu zivilrechtlichen Schutzanordnungen ergehen. Eheschutzrichterliche Anordnungen können jedoch im gewaltschutzrechtlichen Verfahren nicht in Frage gestellt oder abgeändert werden, sie sind also vorrangig (IST-Interventionsstelle, 2011).

Neben der Anordnung von Schutzmassnahmen kann die Polizei die gefährdende Person auch in Gewahrsam nehmen (längstens 24 Stunden). Bedingung ist jedoch, dass die Gefährdung „schwer wiegend und unmittelbar ist und nicht auf andere Weise abgewendet werden kann“ oder „dies zur Sicherung des Vollzugs einer Schutzmassnahme notwendig ist“ (Gewaltschutzgesetz GSG, § 13).

Zusätzlich zu den polizeilichen Massnahmen sind im GSG flankierende Massnahmen vorgesehen. Diese beinhalten:

### *Proaktive Beratung*

Die Verfügungen der polizeilichen Schutzmassnahmen werden an die dafür bezeichneten Beratungsstellen übermittelt, die mit den gefährdenden und gefährdeten Personen

---

<sup>24</sup> Bei der Stadtpolizei Zürich betrafen im Jahr 2010 20.9 % der GSG-Fälle Partnerschaften, 39.6 % Verheiratete, 28.4 % Getrennte, 4.1 % Geschiedene, 1.1 % Geschwister, 3.4 % Gewalt von Eltern gegenüber Kindern und 2.6 % der Fälle Gewalt von Kindern gegenüber Eltern.

umgehend Kontakt aufnehmen. Mehrere Opferberatungsstellen im Kanton Zürich sind zuständig für die Kontaktaufnahme mit gewaltbetroffenen Frauen und Männern. Die Beratung nach GSG umfasst nebst der psychosozialen Beratung auch die Information und Unterstützung im Zusammenhang mit Verlängerungen von Schutzmassnahmen, die von der gefährdeten Person beantragt werden können (s. Kap. 5.4). Die Fach- und Beratungsstelle mannebüro züri ist mit der sogenannten Gefährderansprache beauftragt. Diese beinhaltet die Kontaktaufnahme, Information und Beratung von gefährdenden Männern, gegen die eine GS-Massnahme ausgesprochen wurde. Mit der Gefährderinnenansprache ist eine Abteilung des Bewährungsdienstes des Justizvollzugs des Kantons Zürich beauftragt.

#### *Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde*

Sind minderjährige Kinder im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Vormundschaftsbehörde. Diese muss abklären, ob ein kindesschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Die Vormundschaftsbehörde kann dazu der Jugend- und Familienhilfe einen Auftrag erteilen, damit sie die Situation des Kindes/der Kinder abklärt und zuhanden der Vormundschaftsbehörde einen Bericht mit Empfehlungen verfasst.

#### *Interventionsstelle IST und Interinstitutionelle Zusammenarbeit*

Die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt IST hat den Auftrag, die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes zu steuern und zu begleiten und die interinstitutionelle Zusammenarbeit sicherzustellen. Sie ist zudem zuständig für Schulungen verschiedener Berufsgruppen und für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Häusliche Gewalt. Die beiden Leiterinnen der IST leiten das „Strategische Kooperationsgremium“, ein fachübergreifendes Gremium, in dem alle Institutionen, die mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes befasst sind, sowie weitere Fachleute vertreten sind. Zusätzlich zum Strategischen Kooperationsgremium gibt es verschiedene Arbeitsgruppen, die sich beispielsweise mit dem Fallmonitoring oder besonderen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz befassen.

### **6.3 Schutzmassnahmen nach GSG**

Im Rahmen des GSG kann die Polizei drei Arten von Schutzmassnahmen verfügen:

- eine Wegweisung aus dem Haus oder aus der Wohnung und/oder
- ein Betretverbot für bestimmte Strassen und Quartiere und/oder
- ein Kontaktverbot mit der gefährdeten Person und – wo nötig – mit Personen, die dieser nahe stehen.

Die polizeilichen Schutzverfügungen können für 14 Tage ausgesprochen werden. Während dieser Zeit gilt das Kontaktverbot gegenüber der gewaltbetroffenen Partnerin, resp. dem Partner und allfälligen Kindern. Innerhalb einer Frist von fünf Tagen kann eine Schutzverfügung durch die gefährdende Person beim Einzelgericht angefochten werden.

### **6.4 Verlängerungsmöglichkeit und Verfahren**

Die gefährdete Person kann Verlängerungen für die Schutzmassnahmen Wegweisung, Betret- und Kontaktverbot beantragen. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb von acht Tagen ab Mitteilung der polizeilichen GS-Massnahme an die gefährdende Person beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht werden. Zuständig für diese Verfahren sind Einzelrichterinnen und Einzelrichter an den Zürcher Bezirksgerichten. Die GS-Massnahmen sind Zwangsmassnahmen des Verwaltungsrechts. Daher werden die zuständigen Einzelrichterinnen und -richter üblicherweise als Haftrichterinnen und Haftrichter bezeichnet. Über die Verlängerung muss innerhalb von vier Arbeitstagen entschieden werden. Das bedeutet, dass die Beteiligten innerhalb dieser vier Arbeitstage vorgeladen werden müssen und innert dieser Frist auch der Entscheid gefällt und begründet werden muss. Die max. Verlängerungsdauer gemäss Gesetz beträgt drei Monate. Es gibt Unterschiede, wer in die Verlängerung der Schutzmassnahme eingeschlossen wird, z.B. nur die gefährdete Person selbst oder zusätzlich auch die im gleichen Haushalt lebenden Kinder.

Seit dem 1. Januar 2009 kann der richterliche Entscheid innert fünf Tagen mit Beschwerde am Verwaltungsgericht angefochten werden.

Seit Inkraftsetzung des GSG werden die angeordneten Schutzmassnahmen erfasst. Für die Jahre 2008 – 2010 ergeben sich folgende Zahlen:<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Quellen: IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt im Kanton Zürich, IST-Manual Juli 2011, abgefragt am 29.12.2011; auf Anfrage von der IST sowie den drei Polizeikorps im Kanton Zürich erhaltene Daten.

Tab. 1: Schutzmassnahmen nach GSG im Kanton Zürich 2008 - 2010

	2010	2009	2008
Polizeiliche Interventionen	1666	1584	1625
<b>Schutzmassnahmen nach GSG</b>	<b>883</b>	<b>1008</b>	<b>1065</b>
Gemeinsame Haushalte	525	597	634
Getrennt Lebende	358	411	431
Haushalte mit Kindern	453	544	542
Frau als Gefährderin	45	63	67
Mitteilungen an Vormundschaftsbehörde	453	544	542
Anzahl minderjährige Kinder	562	*	*
Überprüfungen durch Einzelgerichte	64	60	60
Gutheissungen	30	26	13
<b>Art der Schutzanordnungen</b>			
Wegweisungen	525	576	634
Betretverbote	826	*	*
Kontaktverbote <sup>26</sup>	881	*	*
<b>Verlängerungsgesuche der Opfer</b>	<b>402</b>	<b>429</b>	<b>445</b>
Von Frauen	387	*	*
Von Männern	15	*	*
<b>Gutheissungen (ohne pendente Gesuche)</b>	<b>361</b>	<b>389</b>	<b>403</b>
Von Frauen als Opfer	350	*	*
Von Männern als Opfer	11	*	*
Kinder in die Verlängerung des Kontaktverbotes eingeschlossen	*	*	*

\* Diese Daten stehen nicht zur Verfügung resp. müssten nacherhoben werden.

Aus Tab. 1 geht hervor, dass pro Jahr im Kanton Zürich ca. 1'000 Schutzanordnungen ausgesprochen werden. In rund der Hälfte der Fälle sind Kinder involviert. Wenn die Familie noch im gleichen Haushalt lebt, wird der Vater oder die Mutter weggewiesen, wenn die Familie bereits getrennt ist, erhalten Vater oder Mutter ein Betret- oder Kontaktverbot. In den allermeisten Fällen wird es aufgrund der vergleichsweise wenigen Schutzanordnungen gegenüber Frauen (45 im Jahre 2010) den Vater betreffen, Zahlen dazu sind jedoch nicht verfügbar.

Über das Alter der Kinder und über die von den Vormundschaftsbehörden eingeleiteten Massnahmen liegen keine Daten für den ganzen Kanton vor. Ebenfalls unbekannt ist, wie häufig die Kinder in die Verlängerungen der Kontaktverbote eingeschlossen wurden. Diese Daten müssten bei den 12 Bezirksgerichten nacherhoben werden.

Ein dreimonatiges Kontaktverbot zwischen Eltern und Kind(ern) tangiert die Elternrechte des mit dem Kontaktverbot belegten Elternteils (s. Kap. 2.4). Zu Beginn der Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurden bei den Verlängerungen der Schutzmassnahmen die Kinder auch in die Verlängerung aufgenommen. Nach einem entsprechenden Bun-

<sup>26</sup> Während der 14-tägigen Schutzanordnung sind allfällige Kinder in das Kontaktverbot eingeschlossen (s.a. Kap. 6.3 und 6.4).

desgerichtsentscheid (BGE 1C\_219/2007 vom 19. Oktober 2007) musste diese Praxis jedoch geändert werden. Das Bundesgericht bemängelte in seinem Urteil zu einem konkreten Fall, dass sich aus den Akten keine Anhaltspunkte ergeben hätten, die ein gänzlich Kontaktverbot zum Schutz des Kindeswohls erfordert hätten. Im Gegenteil sei die Anordnung eines gänzlichen Kontaktverbots – von konkreten Gefährdungshinweisen abgesehen – nicht im Interesse des Kindes an der Aufrechterhaltung seiner Beziehung zum Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebe. Der Einzelrichter hätte die Frage milderer Massnahmen in Betracht ziehen müssen. Und weiter argumentiert das Bundesgericht: „Die Anordnung eines vollständigen Kontaktverbots für die Maximaldauer von drei Monaten stellt im vorliegenden Fall eine unverhältnismässige Massnahme dar und verletzt das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Familienlebens.“ (BGE 1C\_219/2007 vom 19. Oktober 2007)

In einem neueren Entscheid hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich dargelegt, dass man nicht automatisch davon ausgehen könne, dass die Integrität eines Kindes verletzt oder gefährdet sei, wenn vom Vater gegenüber der Mutter Gewalt ausgeübt werde. „Insbesondere genügt dazu allein die Tatsache, dass die Eltern nicht in der Lage sind, die Kinder aus ihren ehelichen Problemen herauszuhalten, und dass die Konflikte der Eltern zu Nervosität, Loyalitätskonflikten und schulischen Problemen der Kinder führen, nicht. Solche Probleme bestehen häufig auch bei gewaltfreien Ehekonflikten und stellen für sich keine Gefährdung durch häusliche Gewalt dar. Übt jedoch die gefährdende Person wiederholt Gewalt gegen die gefährdete Person in Anwesenheit der Kinder aus, so kann dies zu einer Traumatisierung der Kinder führen, welche sie selber zu von (psychischer) Gewalt betroffenen Personen macht.“ (VGer 7. Apr. 2011, VB.2011.00142, E. 4.2) Das Verwaltungsgericht weist auf eine weitere Situation hin, die es rechtfertigen würde, das Kontaktverbot auf nahestehende Personen auszudehnen. Nämlich dann, wenn „Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kontakt mit den Kindern zur verbotenen Kontaktaufnahme zur gefährdeten Person missbraucht wird, um diese weiterhin zu bedrohen“ und deshalb die Erweiterung des Kontaktverbots notwendig sei für den Schutz der gefährdeten Person. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sowohl die direkte Betroffenheit der Kinder von Häuslicher Gewalt als auch die Ausdehnung der Schutzmassnahmen auf die Kinder vom Haftrichter zu überprüfen und zu begründen seien. In einem früheren Urteil kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass der Haftrichter dem gewichtigen Interesse an der Aufrechterhaltung der Vater-Tochter-Beziehung Rechnung getragen habe, in dem er „das Kontaktverbot nicht pauschal um

drei Monate verlängerte, sondern nur bis zu jenem Zeitpunkt, da im Rahmen zivilrechtlicher Anordnungen (etwa eines begleiteten Besuchsrechts) eine Regelung für ein Besuchsrecht zum Vater getroffen sein würde.“ (VGer 3. Dez. 2009, VB.2009.00640 / VB.2009.00646, E.4.5.2.)

## **6.5 Kinder im Kontext von Gewaltschutzgesetzen**

Wie die Daten zum Gewaltschutzgesetz im Kanton Zürich zeigen, leben in gut 50 % der Fälle, bei denen Schutzmassnahmen ausgesprochen werden, Kinder im selben Haushalt. Die Evaluation von 10 ausgewählten Interventionsprojekten in Deutschland kam zu einem ähnlichen Ergebnis: „Die Studie zeigt, dass Kinder in grosser Zahl nicht nur von dieser Gewalt mitbetroffen sind, sondern dass sie auch die staatliche Intervention miterleben.“ (Kavemann, 2007, S. 18) Bei der Auswertung der Dokumentation von 153 Einsätzen durch PolizeibeamtInnen in Berlin zeigte sich, dass in 53 % der Polizeieinsätze die Anwesenheit von Kindern während des Einsatzes am Tatort dokumentiert war. Die meisten waren unter 12 Jahre alt (WIBIG, 2004).

Über das Gewaltschutzgesetz in Deutschland liegt eine erste Gesamtevaluation vor. Die Studie umfasst drei Teile: eine Aktenanalyse, eine Expertenbefragung und eine Betroffenenbefragung. In der Aktenanalyse wurden insgesamt 2'216 zivil- und familiengerichtliche Verfahren analysiert. AntragstellerInnen waren zu 96 % Frauen. Zu 90 % waren Wiederholungstaten aktenkundig. In 35 % der Fälle war in den Akten eine Eskalation der Gewalt im Laufe der Zeit dokumentiert. In nahezu drei Viertel der Haushalte, in denen es zu Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz gekommen war, lebten Kinder.<sup>27</sup> Bei 22 % der Kinder konnte den Akten entnommen werden, dass sie körperliche Gewalt wie Schläge, Tritte und Stösse erlitten hatten (Rupp, 2005).

Mit der Einführung von Gewaltschutzgesetzen stellt sich die Frage, ob und welche Unterstützungsangebote Kinder in solchen Situationen benötigen. Zur Entwicklung und Erprobung solcher Unterstützungsangebote hat die Landesstiftung Baden-Württemberg 2004 das Aktionsprogramm „Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt“ lanciert. Es wurden insgesamt 14 Pilotprojekte durchgeführt und evaluiert. An diesen Pilotprojekten nahmen 150 Mädchen und Jungen im Alter zwischen 8 und 18 Jahren teil. Das Spektrum der in den Projekten entwickelten Unterstützungsangebote war breit und umfasste folgende Angebote: Kurzzeit-Krisenberatung und intensive Krisenbegleitung einzelner Kinder, Einzeltherapien sowie gemischtgeschlechtliche und geschlechtsspezifische

---

<sup>27</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur gut 70 % der AntragstellerInnen in einem gemeinsamen Haushalt mit der Tatperson zusammenlebten (Rupp 2005, S. 134).



sche therapeutische und sozialpädagogische Gruppenangebote. Begleitend zu den Kindern wurden in fast allen Projekten auch die Mütter beraten.

Bezüglich der Gewaltbelastung zeigte sich, dass fast alle Kinder – teilweise schwerwiegende – Gewaltsituationen erlebt hatten. In 99 % der Fälle war die Mutter das Opfer von Gewalt, der Täter war überwiegend der Kindsvater (87 %). Fast alle Kinder hatten Folgen der Gewalt wie Weinen, Erschütterung und Verzweiflung beobachtet. Über die Hälfte der Kinder hatte Verletzungen gesehen. Die Mehrheit der Kinder (77 %) hat vor Beginn des Unterstützungsangebots selbst Gewalt erlebt (Seith & Kavemann, 2007).

Auch in der Schweiz sind mittlerweile mehrere Projekte entstanden, die sich spezifisch an Kinder richten, die Gewalt zwischen den Eltern miterlebt haben.

## **6.6 Zeitnahe Kinderansprache im Kanton Zürich**

Im Kanton Zürich sind mit KidsPunkt (Winterthur) und KidsCare (Zürich) zwei spezifische Angebote zur Beratung und Begleitung der von Häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen geschaffen worden. Das Projekt KidsPunkt startete im Januar 2009 und ist beim Jugendsekretariat Winterthur angesiedelt. Das Projekt KidsCare startete im März 2010 und ist der Beratungsstelle Pinocchio in Zürich angegliedert. Mit diesen beiden Projekten soll nebst der proaktiven Beratung von gefährdeten und gefährdenden erwachsenen Personen auch die „zeitnahe Kinderansprache“ sichergestellt werden. Damit wird auf die Tatsache reagiert, dass Kinder sehr häufig betroffen sind von der Gewalt zwischen ihren Eltern und dass sie eigene Ansprechpersonen und einen eigenen Raum brauchen, wo sie ihre Erfahrungen verarbeiten und ihre Bedürfnisse äussern können. Es hat sich zudem gezeigt, dass es mit den bestehenden Möglichkeiten des Kinderschutzes (s. Kap. 5.2, Gefährdungsmeldung an Vormundschaftsbehörde) zu lange dauert, bis die Kinder angesprochen werden (IST-Manual, 2011).

Die beiden Pilotprojekte werden im Bezirk Winterthur (KidsPunkt) und in den Stadtbezirken Zürich 6, 11 und 12 sowie im Bezirk Horgen (KidsCare) durchgeführt und dauern bis Ende 2012. Die beiden Projekte werden vom Marie-Meierhofer-Institut für das Kind wissenschaftlich begleitet.

Die „zeitnahe Kinderansprache“ ist wie folgt organisiert: Wenn die Polizei wegen Häuslicher Gewalt interveniert, informiert sie den gefährdeten Elternteil über das Angebot der zeitnahen Kinderansprache. Mit dem Einverständnis des Elternteils ergeht ein Fax mit Adresse und Namen der Kinder an die dafür zuständige Projektstelle. Die Beraterin nimmt mit der Familie Kontakt auf und stellt ihr Angebot vor. Wenn gewünscht, finden anschliessend Gespräche mit den Kindern statt.

Kinder und Jugendliche können sich auch selber bei der Beratungsstelle melden. Im Zentrum des Angebotes stehen die Bedürfnisse des Kindes. Die Beraterinnen unterstützen das Kind bei der Verarbeitung des Erlebten, erstellen Notfallszenarien und vermitteln bei Bedarf weitere Hilfsangebote. Auch die Eltern (in der Regel die Mütter) werden nach Möglichkeit einbezogen.

## 7. Resümee

Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit ist das Gewaltschutzgesetz (GSG) im Kanton Zürich (Schweiz), das seit April 2007 in Kraft ist. Das Gesetz beinhaltet Schutzmassnahmen wie Wegweisung, Betret- und Kontaktverbote für gefährdende Personen im häuslichen Bereich sowie proaktive Beratung. Pro Jahr werden rund 1'000 Schutzmassnahmen ausgesprochen, in der Hälfte der Fälle sind Kinder involviert. In gut 90 % der Fälle sind die gefährdenden Personen männlichen Geschlechts. Während der ersten 14 Tage der Schutzmassnahme gilt das Kontaktverbot gegenüber der gewaltbetroffenen Partnerin resp. dem Partner und allfälligen Kindern. Bei einer Verlängerung (um max. drei Monate) obliegt es der richterlichen Entscheidung, ob der Kontakt zu den Kindern wieder zugelassen oder weiterhin untersagt bleiben soll. Wie wird das Kindeswohl bei solchen Entscheidungen berücksichtigt? Ist es im Interesse des Kindes, den Kontakt zum weggewiesenen Elternteil pflegen zu können? Oder diesen für eine bestimmte Zeit auszusetzen? Voraussetzung für eine differenzierte Betrachtungsweise sind Kenntnisse zu den Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die Kinder.

In die Literaturrecherche zu den Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die Kinder wurden in erster Linie Meta-Analysen von internationalen Studien einbezogen, die die Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf die kindliche Entwicklung untersuchten. Zudem wurde ein Fokus auf das Thema elterliche Erziehungsfähigkeit und Vaterschaft im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt gelegt.

Die Ergebnisse der Studien weisen auf einen starken Zusammenhang zwischen Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung hin. Aber auch Partnerschaftsgewalt für sich genommen kann gravierende Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung haben. Sie erzeugt bei Kindern grossen Stress bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen. Das kann Schwierigkeiten bei der Konzentration zur Folge haben, was sich auf den Schulerfolg auswirken kann. Kinder können durch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern traumatisiert werden, oder die Folgen von Traumata bei primären Bezugspersonen können sich auf das Kind übertragen. Dies kann insbesondere bei kleinen Kindern weitreichende Folgen haben, da sie in besonderem Masse auf eine verlässliche und sichere Bezugsperson angewiesen sind, die für sie physisch und emotional erreichbar ist. Zu bedenken ist, dass manche Kinder auch noch weiteren Belastungen ausgesetzt sind, z.B. durch die Suchterkrankung eines Elternteils. Bei Partnergewalt ist

häufig auch die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile beeinträchtigt, und das Risiko für Gewalt gegenüber den Kindern ist erhöht. Umso mehr Bedeutung kommt dem sozialen Umfeld zu. Bezugspersonen ausserhalb der Familie, die dem Kind eine „schützende Insel“ bieten und alternative Erfahrungen ermöglichen, wirken positiv auf die kindliche Entwicklung.

Was lässt sich daraus an Erkenntnissen für den Umgang mit betroffenen Kindern ableiten? In Bezug auf das Schutzbedürfnis und die Entwicklungschancen von Kindern ist es eminent wichtig, dass frühzeitig erkannt wird, ob Kinder wiederholter Gewalt ausgesetzt sind oder ob sie Zeuginnen/Zeugen schwerer Gewaltdelikte wurden, die möglicherweise traumatisierend wirkten. Wenn Partnergewalt vorliegt, ist zudem immer abzuklären, ob die Kinder auch selbst misshandelt werden. Insbesondere bei kleinen Kindern ist sorgfältig abzuwägen, ob der Schutz vor potentiell weiteren schädlichen Einflüssen nicht höher zu gewichten ist als der Kontakt zum Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat. Nur schon der damit notwendigerweise verbundene Kontakt zwischen den Eltern kann erneut Stress und Angst auslösen. Gleichzeitig sollte die Erziehungsfähigkeit der Eltern gestärkt werden mit dem Ziel, dass mindestens eine sichere primäre Bindungsperson für das Kind verfügbar ist.

Das Wohl von Kindern ist gefährdet, wenn sie Gewalt zwischen ihren Eltern miterleben. Das Kindeswohl muss also auch dann, wenn die Kinder nicht selbst von körperlicher Misshandlung betroffen sind, sorgfältig abgeklärt werden. Auch in diesen Fällen kann dem Erhalt des Kontaktes zwischen Eltern und Kind nicht unbedingt der Vorrang gegeben werden. Es muss im Einzelfall geklärt werden, wie ein kindeswohlgerechter Kontakt zwischen Eltern und Kind ausgestaltet sein soll. Solange die Gefahr erneuter Gewalt – gegen den gefährdeten Elternteil oder das Kind – besteht, ist kein Besuchskontakt, auch kein begleiteter, vorzusehen. Um das Kindeswohl sicherzustellen, können dem gewaltausübenden Elternteil Auflagen gemacht werden – z.B. die Teilnahme an einem Lernprogramm oder an einer Erziehungs- oder Suchtberatung – mit dem Ziel, eine kindeswohlgerechte Ausübung des Besuchsrechts sicherzustellen.

Gerichte, Vormundschaftsbehörden und die Jugend- und Familienhilfe benötigen differenzierte Instrumente, um im Einzelfall angemessen reagieren zu können. Das Ziel muss sein, Kinder vor einer Wiederholung von Gewalterlebnissen zu schützen und ihnen mit geeigneten Angeboten zu ermöglichen, die Gewalterlebnisse zu verarbeiten.

Voraussetzungen sind, dass diese Stellen über ausreichendes Fachwissen zu den Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf Kinder verfügen und dass der Zusammenarbeit und den Schnittstellen zwischen den Hilffsystemen grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass Konzepte im Umgang mit hochstrittigen Trennungverläufen nicht einfach übertragen werden können auf Situationen mit Partnergewalt, vor allem wenn es sich um einseitige und wiederholt ausgeübte Gewalt handelt.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es nur sehr wenige Untersuchungen zur Situation von Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterleben. In Anbetracht des Ausmasses und der Folgen dieser Gewalt ist dies eine beschämende Tatsache. Auch in der Sozialen Arbeit blieb das Thema Gewalt in Ehe und Partnerschaft lange Zeit weitgehend unbeachtet, wenn man von der Arbeit in den Frauenhäusern absieht. In den letzten 10 Jahren hat jedoch das Wissen und die Sensibilisierung für die Thematik auch im deutschsprachigen Raum – und mit Verzögerung in der Schweiz – stark zugenommen. Vor allem in Deutschland gibt es inzwischen eine Vielzahl von Fachartikeln und Tagungen, die sich der Problematik annehmen.

Die im deutschsprachigen Raum entstandenen Gewaltschutzgesetze haben den bereits früher begonnenen Paradigmenwechsel im Umgang mit Häuslicher Gewalt auch rechtlich festgeschrieben. Häusliche Gewalt ist keine Privatsache mehr, der Staat greift ein, Gewaltausübung wird sanktioniert und der Opferschutz wird stärker gewichtet. Haben die Kinder von dieser Entwicklung profitiert? Welche Rolle spielen sie im Hilffsystem? Was weiss man über ihre Situation und ihre Bedürfnisse? Welche Effekte haben Massnahmen, die bei den Erwachsenen ansetzen (polizeiliche Schutzmassnahmen, Opferberatung, Täterberatung) für die mitbetroffenen Kinder? Sind Massnahmen zur Beendigung der Gewalt gegenüber der Partnerin/des Partners auch entlastend für die Kinder, oder können sich die Belastungen durch die staatliche Intervention womöglich sogar erhöhen?

Diesen und weitere Fragen wird im zweiten Teil dieser Arbeit nachgegangen. Im Fokus stehen Organisationen, die mit der Umsetzung des Zürcher Gewaltschutzgesetzes resp. mit flankierenden Massnahmen beauftragt sind und dabei den Auftrag haben, die Interessen der Kinder wahrzunehmen oder zu berücksichtigen.

## Empirischer Teil

### 8. Methodologie und methodisches Vorgehen

#### 8.1 Qualitativer Forschungszugang

Für den empirischen Teil dieser Arbeit wurde ein qualitativer Forschungszugang gewählt. Die Basis sind acht ExpertInneninterviews mit Vertreterinnen und Vertretern von verschiedenen Organisationen, die mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes resp. der flankierenden Massnahmen im Kanton Zürich befasst sind.

Ein qualitativer Forschungszugang drängt sich auf, weil der zu behandelnde Sachverhalt nicht mittels Zahlen beschrieben werden kann. Die qualitative Forschung bietet nach Flick die Möglichkeit, Methoden offen zu gestalten, so dass diese der Komplexität des zu untersuchenden Gegenstandes gerecht werden können. Das Prinzip der Offenheit ist eines der zentralen Prinzipien in der qualitativen Forschung (Flick, 2010, S. 31 f.; Gläser & Laudel, 2010, S. 30 f.; Helfferich, 2011, S. 114). Dieses und weitere wichtige Prinzipien werden im Folgenden kurz vorgestellt:

##### *Das Prinzip der Offenheit*

Dieses Prinzip fordert, dass der Forschungsprozess offen sein muss für unerwartete Informationen. Das erfordert von den Forschenden, dass Beobachtungen und Informationen nicht vorschnell unter bereits bekannte Kategorien subsumiert werden.

##### *Das Prinzip des theoriegeleiteten Vorgehens*

Dieses Prinzip betont, dass an bereits bestehendes theoretisches Wissen angeknüpft werden muss, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. Dabei ist die Ableitung von Hypothesen aus der Theorie und die Prüfung dieser Thesen in der empirischen Untersuchung nur ein möglicher Weg.

##### *Das Prinzip des regelgeleiteten Vorgehens*

Dieses Prinzip fordert, dass die Wissensproduktion bestimmten Regeln folgen muss, so dass es nachvollziehbar wird, wie jemand zu bestimmten Ergebnissen gekommen ist. Die unternommenen Schritte, die zur Beantwortung der Forschungsfrage geführt haben, müssen dokumentiert werden. Damit soll auch eine öffentliche Diskussion ermöglicht werden, ob das gewählte Vorgehen angemessen war.

### *Das Prinzip vom Verstehen als „Basishandlung“ sozialwissenschaftlicher Forschung*

Dieses Prinzip fordert, dass Forschende das Handeln der von ihnen untersuchten Personen verstehen. Das heisst zu verstehen, wie die Untersuchten selbst ihre Handlungen interpretieren und welchen Sinn sie diesen Handlungen geben. Gläser und Laudel (2010, S. 32 f.) betonen, dass dieses Verstehen nicht das Ziel, sondern ein unverzichtbares *Mittel* der sozialwissenschaftlichen Forschung sei.

## **8.2 Das ExpertInneninterview**

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde für die vorliegende Arbeit das ExpertInneninterview als Erhebungsmethode gewählt. Die Kinder als die direkt Betroffenen zu befragen wurde für diese Arbeit ausgeschlossen, da die methodischen und fachlichen Anforderungen an eine solche Untersuchung im Rahmen dieser Arbeit nicht hätten erfüllt werden können. Zudem interessierten für diese Arbeit insbesondere die Handlungen, Deutungen und Perspektiven der Professionellen mit ihren unterschiedlichen Zielgruppen und Kontexten.

ExpertInneninterviews werden eingesetzt für Untersuchungen, *in denen soziale Situationen oder Prozesse rekonstruiert werden sollen*, um eine sozialwissenschaftliche Erklärung zu finden (Gläser & Laudel, 2010, S. 13). Die Expertinnen und Experten werden dabei als Menschen gesehen, die etwas aussagen können über diese Situationen und Prozesse und die darin involvierten Menschen. Nach Flick können mit dem ExpertInneninterview verschiedene Ziele verfolgt werden. Es kann der Exploration eines neuen Untersuchungsfeldes dienen, der Systematisierung von Wissen oder es kann die Theoriegenerierung zum Ziel haben (Flick, 2010, S. 216). Meuser und Nagel unterscheiden beim Wissen, das mittels ExpertInneninterviews erhoben werden kann, in Betriebswissen und in Kontextwissen (Meuser & Nagel, 1991, S. 445). Beim *Betriebswissen* handelt es sich um Wissen über den Verlauf von bestimmten Prozessen, über das Vorkommen von Problemen und deren Behandlung usw. Die Expertinnen und Experten sind die Zielgruppen der Befragung, sie geben Auskunft über ihr Handlungsfeld. Wenn es um die Ermittlung von *Kontextwissen* geht, so sind die ExpertInnen nicht die eigentliche Zielgruppe, sondern sie sind eine komplementäre Gruppe zur Zielgruppe. Ihnen kommt die Aufgabe zu, Kontextwissen zu den Zielgruppen zu liefern.

In dieser Arbeit ging es zum einen um Betriebswissen, also darum, in Erfahrung zu bringen, wie die Organisationen bei der Umsetzung der Gewaltschutzmassnahmen handeln, wie sie Gewaltschutzfälle bearbeiten, welchen Stellenwert sie dem Thema

Kindeswohl geben, usw. Zum andern wurde auch nach Kontextwissen gefragt: welche Veränderungen hat das Gewaltschutzgesetz für die Zielgruppen bewirkt, wie werden diese Veränderungen wahrgenommen und beurteilt, usw.

Als Interviewform wurde das Leitfadenterview gewählt, um zu gewährleisten, dass bestimmte Aspekte der Thematik, die von der Theorie abgeleitet sind, behandelt werden können. Das Leitfadenterview bietet aber auch Raum für neue Informationen von Seiten der Interviewten. Diese bekommen somit die Möglichkeit zu bestimmen, was die relevanten Aspekte des Untersuchungsgegenstands sind.

### 8.3 Sampling-Strategie

Für die Auswahl der zu interviewenden Personen musste zunächst entschieden werden, welche Organisationen den grössten Beitrag zur Beantwortung der Forschungsfrage liefern können. Zur Erinnerung wird die Forschungsfrage hier nochmals aufgeführt:

**Wie wird das Kindeswohl bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz GSG berücksichtigt?**

Im Hinblick auf diese Hauptfrage sollen die folgenden Unterfragen beantwortet werden:

- Was lässt sich aus den Forschungserkenntnissen zu den Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf die Kinder in Bezug auf die Fragestellung ableiten?
- Welche Akteurinnen und Akteure nehmen Kinderinteressen wahr und treffen Entscheide bezüglich des Kindeswohls?
- Wie entscheiden die Gerichte bei Anträgen zur Verlängerung der Schutzmassnahmen in Bezug auf die Kinder? Wie sieht der juristische Rahmen aus?
- Wie beurteilen die mit der Umsetzung der Schutzmassnahmen sowie der flankierenden Massnahmen beauftragten Organisationen die Schutzmassnahmen in Bezug auf die Kinder?

Die Auswahl der Interview-Partnerinnen und Partner erfolgte schrittweise. Dieses Vorgehen orientiert sich am theoretischen Sampling. Dabei werden Entscheidungen über die Auswahl und Zusammensetzung des empirischen Materials *während* des Prozesses der Datenerhebung und -auswertung gefällt und nicht vorher (Flick, 2010, S. 158). Die Entscheide , wie viele und welche Organisationen in die Befragung einbezogen werden sollen und in welcher Reihenfolge, wurden parallel zum Prozess der Datenerhebung



getroffen. Dennoch gab es Bedingungen und Einschränkungen bezogen auf das Sample, die zu Beginn festgelegt wurden:

Bedingung:

- Jede von den drei Organisationsgruppen, die mit den flankierenden Massnahmen des Gewaltschutzgesetzes beauftragt ist, muss im Sample vertreten sein (Opferberatung, GefährderInnenansprache, zeitnahe Kinderansprache).

Einschränkung:

- Bei der Opferberatung und der GefährderInnenansprache wird die Erhebung eingeschränkt auf Organisationen, die mit Männern als Gefährdern und Frauen als Opfern befasst sind. Organisationen, die mit männlichen Opfern oder GefährderInnen befasst sind, werden aufgrund der kleinen Fallzahlen und aufgrund der beschränkten zeitlichen Ressourcen nicht in die Befragung einbezogen.

Als erstes wurden folgende Organisationen ausgewählt:

- Zeitnahe Kinderansprache: Projekte KidsPunkt und KidsCare
- Gefährderansprache: mannebüro züri
- Proaktive Opferberatung: *bif* Beratungs- und Informationsstelle – gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Zürich

Im weiteren Verlauf wurde entschieden, auch die Beratungsstelle Nottelefon in die Befragung einzubeziehen, um noch eine weitere Perspektive bezüglich der Situation der Opfer resp. Mütter im Sample vertreten zu haben. Damit waren denn auch alle Organisationen im Sample vertreten, die zeitnahe Kinderansprache und proaktive Beratung von Gefährdern und weiblichen Gefährdeten<sup>28</sup> im Kanton Zürich durchführen.

Aufgrund der in den ersten fünf Interviews gewonnenen Informationen wurden anhand der folgenden Fragen resp. Kriterien die weiteren InterviewpartnerInnen bestimmt:

- Welchen weiteren Organisationen kommt eine zentrale Rolle im Hilfsnetz zu?
- Welche dieser Organisationen hat einen gesetzlichen Auftrag im Zusammenhang mit dem GSG?
- Welche (weiteren) Organisationen fällen Entscheide, die das Kindeswohl betreffen?

---

<sup>28</sup> Dazu muss einschränkend festgehalten werden, dass auch die Beratungsstelle Nottelefon Zürich pro-aktive Beratung im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes durchführt, im Vergleich zu den andern beiden Organisationen ist dieser Anteil jedoch klein.

- Welche weiteren Organisationen können zusätzliche Erkenntnisse liefern, um die bisherigen Erkenntnisse zu ergänzen oder allenfalls zu kontrastieren?

Weil sie nicht alle diese Kriterien erfüllen, konnten Organisationen resp. Berufsgruppen wie Frauenhäuser und RechtsanwältInnen ausgeschlossen werden. Ebenfalls nicht im Sample vertreten ist die Polizei als Organisation, die die Schutzmassnahmen *anordnet*, weil sich die Fragestellung dieser Arbeit auf die *Umsetzung* von angeordneten Schutzmassnahmen bezieht.

Es ergaben sich folgende drei Gruppen von Organisationen:

- die Vormundschaftsbehörden, die über polizeiliche Interventionen informiert werden, wenn Kinder involviert sind,
- die Bezirks- resp. Zwangsmassnahmengerichte, die über Verlängerungsanträge für Schutzmassnahmen entscheiden,
- die Jugend- und Familienhilfe, die von der Vormundschaftsbehörde Abklärungsaufträge erhält, u.a. im Zusammenhang mit Gewaltschutzmassnahmen.

In jeder dieser Gruppe gibt es eine Vielzahl von Organisationen oder FunktionsträgerInnen. Aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen konnte nur eine Person pro Gruppe befragt werden. So lag es nahe, sich bei der Wahl der Organisationen auf die Stadt Zürich zu beschränken.

Die Interview-PartnerInnen wurden wie folgt ermittelt: Für die „zeitnahe Kinderansprache“ wurden die Leiterinnen der Projekte KidsPunkt und KidsCare angefragt, die auch die Beratungen der Kinder durchführen. Bei den drei Organisationen der proaktiven Beratung wurden die betreffenden Organisationen gebeten, eine oder zwei Personen für das Interview zur Verfügung zu stellen, die über mehrjährige Berufserfahrung in dieser Funktion verfügen und idealerweise auch die Situation vor Einführung des Gewaltschutzgesetzes kennen. Bei der Gruppe „Vormundschaftsbehörden, Gerichte sowie Jugend- und Familienhilfe“ wurden konkrete Personen angefragt, von denen aus Zusammenarbeitserfahrungen der Autorin bekannt war, dass sie über ein grosses Wissen und langjährige Erfahrung zum Thema verfügen.

## 8.4 Erstellung des Leitfadens

Die Erstellung des Leitfadens orientierte sich am SPSS-Vorgehen, das die vier Schritte **Sammeln**, **Prüfen**, **Sortieren**, **Subsumieren** umfasst (Helfferich, 2011). Der Leitfaden enthält Fragen, die allen Befragten gestellt wurden, ein Teil der Fragen war jedoch speziell auf die unterschiedlichen Funktionen und den jeweiligen Arbeitskontext der befragten Person(en) zugeschnitten<sup>29</sup>. Damit war es möglich, die jeweiligen Hintergründe und Perspektiven auf den Untersuchungsgegenstand differenziert zu erfassen. Im folgenden werden die behandelten Themenbereiche aufgelistet, unterschieden nach Themen, die in allen Interviews behandelt wurden und solchen, die auf die jeweilige Organisation zugeschnitten sind. Bei Themen, wo nicht nur nach Fakten gefragt wurde, sondern auch nach Einschätzungen, Erfahrungen und Beurteilungen, ist dies in Klammern angegeben.

Themenbereiche für alle Interviews:

- Fragen zum Beratungsbeginn resp. Fallaufnahme und -abschluss
- Auftrag und Aufgaben im Zusammenhang mit dem GSG
- Schutzmassnahmen nach GSG: generell und in Bezug auf die Kinder (Fakten, Erfahrungen und Einschätzungen)
- Kontaktverbote, Vater-Kind-Kontakte (Fakten, Erfahrungen, Einschätzungen und Bewertungen)
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit (insbesondere Fragen nach Erfahrungen und Bewertungen)
- Gewaltschutzgesetz generell, Verbesserungsvorschläge (insbesondere Fragen nach Einschätzungen und Bewertungen)

Auf einzelne Organisationen zugeschnittene Themenbereiche:

- Gewaltformen, die Kinder erleben (Fakten, Erfahrungen und Einschätzungen)
- Gewaltsituation und Schutzmassnahmen aus Sicht der Männer/ Väter (Erfahrungen und Einschätzungen)
- Gewaltsituation und Schutzmassnahmen aus Sicht der Frauen/ Mütter (Erfahrungen und Einschätzungen)
- Kinder als Thema in der Beratung (Fakten, Erfahrungen)
- Berücksichtigung des Kindeswohls bei Entscheiden (Fakten und Erfahrungen)

---

<sup>29</sup> Leitfaden, Transkripte und weitere für die Auswertung erstellte Dokumente wurden zusammen mit der Endfassung der Masterthesis als separate Beilage zur Begutachtung eingereicht.

## 8.5 Durchführung der Interviews

Die angefragten Organisationen resp. Personen zeigten sich alle auf Anhieb bereit, an den Interviews teilzunehmen. Viele zeigten sich erfreut über die Bearbeitung dieses Themas und signalisierten grosses Interesse an den Ergebnissen. Die inhaltlichen Vorkenntnisse der Interviewerin erwiesen sich als Vorteil, weil die angefragten Personen davon ausgingen, dass sich ihre zeitliche Investition lohnt. Zudem ermöglichte die Vertrautheit mit der Thematik bei der Durchführung der Interviews einen lockeren und flexiblen Umgang mit dem Leitfaden. Auf der andern Seite kann diese Vertrautheit auch zu Fachdiskussionen verleiten, die vom Leitfaden wegführen. Die Erfahrungen bei den ersten Interviews zeigten, dass es nicht immer einfach war, in der Rolle der Interviewerin zu bleiben und sich abzugrenzen. Deshalb wurde in den weiteren Interviews auf einen bewussten Umgang mit der eigenen Rolle geachtet. Eine weitere Gefahr der Vertrautheit mit der Thematik besteht darin, dass gewisse (Nach-)fragen nicht gestellt werden, weil man als Interviewerin annimmt, dass die Expertin/der Experte weiss, dass die Interviewerin selbst auch über dieses Wissen verfügt. Es hat sich dabei als hilfreich erwiesen, zu Beginn des Gesprächs auf diesen Punkt hinzuweisen in dem Sinne, dass nur das ausgewertet werden kann, was auch tatsächlich gesagt wurde, und dass deshalb auch Fragen gestellt werden, von denen man annehmen könnte, dass die Antwort der Interviewerin bereits bekannt ist.

## 8.6 Auswertung der Expertinnen- und Experteninterviews

### *Wahl der Auswertungsmethode*

Die Expertinnen- und Experteninterviews wurden inhaltsanalytisch ausgewertet. Die Auswertung lehnt sich an das von Meuser und Nagel (1991) vorgeschlagene Vorgehen an. Nach Meuser und Nagel orientiert sich die Auswertung von ExpertInneninterviews an *thematischen Einheiten*. Passagen dazu können im ganzen Interview verstreut sein. Die Äusserungen der ExpertInnen sind in den Kontext ihrer institutionell-organisatorischen Handlungsbedingungen zu verorten, es spielt keine Rolle, an welcher Stelle des Interviews sie fallen. Der gemeinsam geteilte institutionell-organisatorische Kontext macht die Interview-Texte vergleichbar, die Vergleichbarkeit wird zudem gewährleistet durch die leitfadenorientierte Interview-Führung. (Meuser & Nagel, 1991, S. 453). Das Vorgehen von Meuser und Nagel war auch aus praktischen Gründen sehr geeignet für die Auswertung dieser Interviews. Die Auswertung verläuft in verschiedenen Phasen – sie werden im Folgenden kurz vorgestellt – und verbleibt während der ersten zwei

Phasen (Paraphrase und Überschriften) auf der Ebene des Einzelinterviews. Somit konnte bereits mit den ersten Auswertungsschritten begonnen werden, bevor alle Interviews durchgeführt waren. Das Vorgehen bei der Auswertung wird anhand eines Beispiels im Anhang illustriert (Anhang C).

### *Transkription*

Alle Interviews wurden vollständig transkribiert, um eine möglichst authentische Auswertung des Materials zu ermöglichen. Die Interviews dauerten zwischen 60 und 100 Minuten. Für das Transkribieren wurden zwei externe Personen (eine Studentin und ein Student der Universität Zürich) beauftragt. Die Aufnahmen wurden von der Mundart in die Standardsprache Deutsch übertragen. Mundart-Begriffe, für die es keine eindeutigen Bezeichnungen in der Standardsprache gibt, wurden in Mundart belassen. Nonverbale Äusserungen (z.B. Lachen, Räuspern, Husten, Stottern, ironisches Betonen) wurden vermerkt, wenn sie einer Aussage eine etwas andere Bedeutung gaben. Das Transkribieren erfolgte mit dem Gratisprogramm f4 am Computer. Die Autorin hat die Transkripte mittels Hörproben stichprobenartig kontrolliert. Zudem wurden die Transkripte den befragten Expertinnen und Experten vorgelegt. Einige nutzten die Möglichkeit für Präzisierungen und Ergänzungen.

### *Paraphrase*

Die Paraphrasierung der Interviews erfolgte in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wurde eine erste Reduktion vorgenommen, indem Ausschmückungen und Verdopplungen gestrichen wurden. Nicht inhaltstragende Textteile und solche, die eindeutig nichts zur Beantwortung der Forschungsfrage beitrugen, wurden – sehr zurückhaltend – gestrichen (Mayring, 2008, S. 62). Diese erste Reduktion erfolgte chronologisch und textnah. In einem zweiten Schritt wurden gleiche und ähnliche Inhalte innerhalb des Interviews zusammengestellt, die Interviewfragen wurden weggelassen resp. wo nötig in die Antworten integriert. Damit wurde die Chronologie des Interviews teilweise verlassen.

### *Überschriften*

In dieser Phase der Interview-Bearbeitung werden einzelne Textpassagen mit Überschriften versehen, das heisst, es wird dem behandelten Inhalt ein passender Titel gegeben. Die gleiche Interview-Sequenz kann dabei mehreren Überschriften zugeordnet werden (Meuser & Nagel, S. 456 ff.).

Dieser Vorgang wurde für jedes Interview durchgeführt, wobei die Überschriften aus dem ersten Interview für die weiteren Interviews übernommen wurden. Wenn in den folgenden Interviews neue Inhalte auftauchten, wurde eine zusätzliche Überschrift eingeführt.

#### *Inhalte resp. Überschriften zusammenführen*

Von jetzt an wird die Ebene des einzelnen Interviews verlassen, aber es wird nach der gleichen Logik vorgegangen. Es wird in allen Interviews nach Passagen mit ähnlichem Inhalt resp. gleichen Überschriften gesucht. Interview-Sequenzen mit ähnlichen Inhalten werden zusammengestellt und die Überschriften werden vereinheitlicht (Meuser & Nagel, 1991, S. 459 ff.). So entstand aus den acht verschiedenen Interviews ein umfangreicher Text mit 19 Überschriften.

#### *Ergebnisse sortieren, vergleichen, beschreiben, zusammenfassen und strukturieren*

In dieser Phase wird die Terminologie der Befragten verlassen. Es werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet und Schlussfolgerungen formuliert. Als erstes wurde überprüft, ob alle Überschriften relevant sind für die Fragestellung. Ein (kleiner) Teil der Überschriften und Aussagen wurde eliminiert, andere Teile wurden verwendet für die Erstellung eines Flussdiagramms, das die verschiedenen Prozessverläufe darstellt (s. S. 58). Die inhaltliche Ordnung der Überschriften ergab sechs thematische Blöcke. Innerhalb dieser Blöcke wurde eine sinnvolle Sortierung der Ergebnisse vorgenommen und es wurden Unterkapitel gebildet. So entstand eine ausführliche Zusammenfassung der Interview-Ergebnisse. Bei der Verwendung von Originalzitaten wurde auf die Transkripte zurückgegriffen, paraphrasierte Aussagen wurden in ihre ursprüngliche Terminologie zurückversetzt. Alle Passagen, die Originalzitate enthalten, wurden den Interviewten nochmals vorgelegt. Zum grössten Teil wurde diesen zugestimmt, die eine oder andere Aussage wurde noch etwas präzisiert.

## 9. Interview-Ergebnisse

### 9.1 Einleitung

Die befragten Organisationen gaben in einem ersten Interview-Teil Auskunft über den Auftrag ihrer Organisation sowie die Aufgaben, die sie im Rahmen ihrer Funktion im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz wahrnehmen. Aus diesen Informationen sowie weiteren öffentlich zugänglichen Dokumenten wurden u.a. Kurzportraits der befragten Organisationen erstellt. Die befragten Expertinnen und Experten sind in diesen Kurzportraits ebenfalls genannt. (Anhang D)

Wenn die Polizei Gewaltschutzmassnahmen anordnet, werden im wesentlichen die vier folgenden Prozesse ausgelöst: Es handelt sich um die:

- Gefährderansprache durch die Beratungsstelle mannebüro (im Diagramm blau)
- proaktive Beratung der gefährdeten Frau durch die Opferberatungsstellen (grün)
- Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde (gelb)
- zeitnahe Kinderansprache durch KidsPunkt und KidsCare (orange)

Diese Prozesse sind in etwas vereinfachter Form im Flussdiagramm auf Seite 58 dargestellt. Der jeweilige Prozessschritt, bei dem die erste Aktivität aufgenommen wird, ist mit den oben aufgeführten Farben markiert. Der Prozessschritt resp. die erste Aktivität des Gerichts ist mit der Farbe rot dargestellt. Dieses Verfahren ist im Flussdiagramm dem bei der Opferberatung beginnenden Prozess (grün) zugeordnet, da diese den Auftrag hat, die gefährdeten Personen darüber zu informieren und sie in ihrem Entscheidungsprozess zu unterstützen. Es ist aber auch möglich, ohne den Weg über die Opferberatungsstelle dem Gericht einen Verlängerungsantrag zu stellen.

In der Realität gibt es noch andere Varianten. So bezieht sich dieses Flussdiagramm lediglich auf die Situation „Mann = Gefährder“, „Frau = Gefährdete“. Wäre eine Frau Gefährderin, würde die GS-Verfügung nicht an die Beratungsstelle mannebüro, sondern an den Bewährungsdienst der Justizdirektion übermittelt und es würde eine andere Opferberatungsstelle involviert. Im Diagramm ebenfalls nicht abgebildet sind die Rekursmöglichkeiten, die der gefährdenden Person laut Gesetz zustehen (s. Kap. 6.3). Zudem kann es sein, dass eine Familie bereits vor der Anordnung der Gewaltschutzmassnahme in Kontakt ist mit der Vormundschaftsbehörde oder der Jugend- und Familienhilfe.

In solchen Fällen stellt sich das Vorgehen der Vormundschaftsbehörde ein wenig anders dar.

Bei der zeitnahen Kinderansprache ist es zudem so, dass im Bezirk Winterthur auch dann über das Angebot von KidsPunkt informiert wird, wenn keine Schutzmassnahmen ausgesprochen wurden.

Durch die Wegweisung können auch finanzielle Engpässe entstehen, insbesondere dann, wenn die gefährdete Person über keine finanziellen Ressourcen verfügt. In solchen Fällen muss um Sozialhilfeleistungen ersucht werden. Das heisst, dass als zusätzliche Stellen die Sozialdienste ins Spiel kommen. Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurde auf die Darstellung von solchen weiteren Möglichkeiten verzichtet.

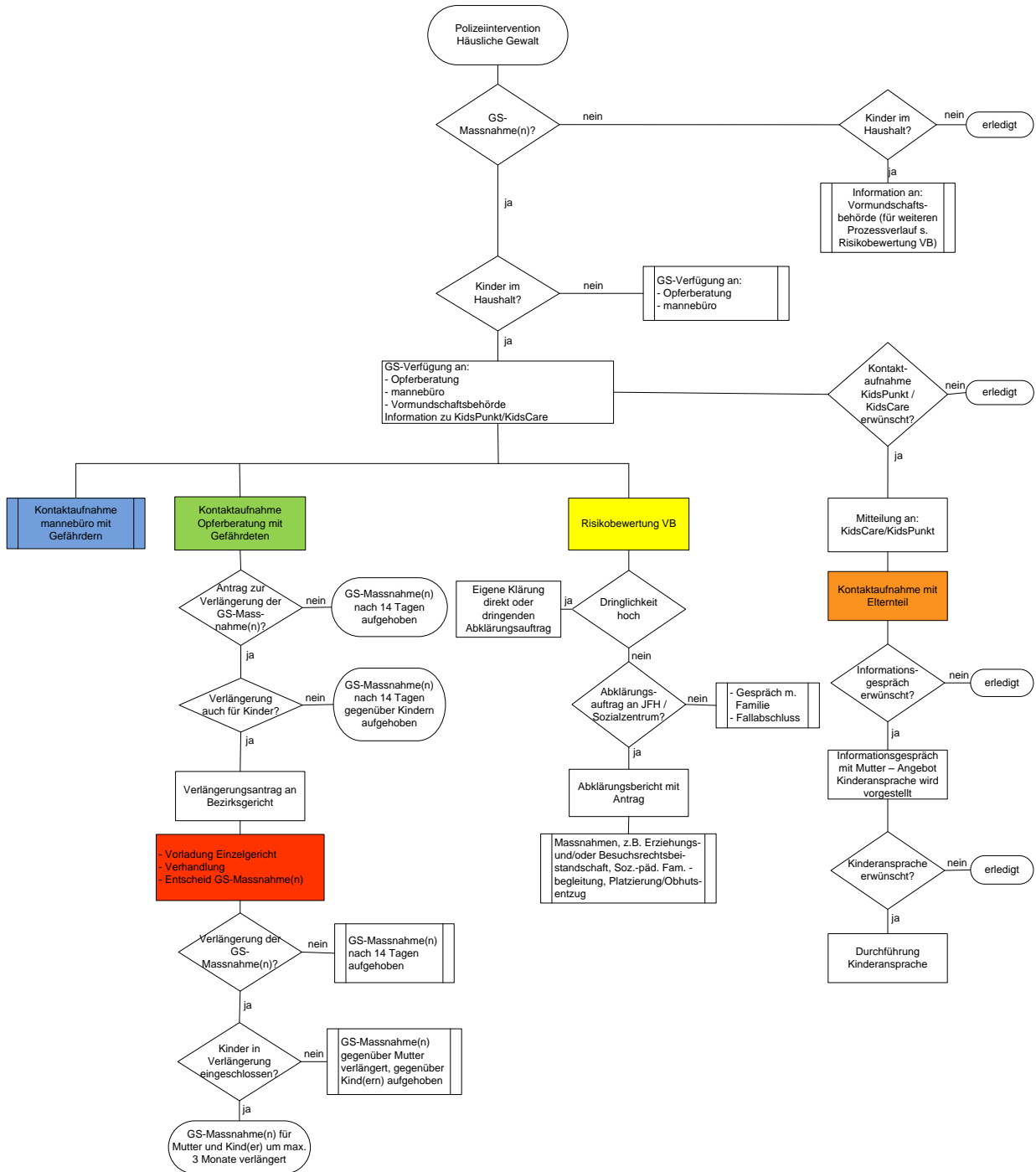
Weiter fehlen im Diagramm allfällige andere Verfahren, die parallel zu den Gewaltschutzmassnahmen eingeleitet werden, was häufig der Fall ist. Es kann sich dabei um ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren handeln bei Paaren, die verheiratet sind und sich trennen wollen, oder um ein Strafverfahren, das im Rahmen der polizeilichen Anzeige eröffnet wurde.

Im Folgenden werden die Interview-Ergebnisse in sechs thematischen Blöcken dargestellt, die optisch mit einem Rahmen gekennzeichnet sind:

- Auftrag, Aufgaben und Zielgruppen der befragten Organisationen
- Die Situation der Kinder
- Die Seite der Eltern
- Kontaktverbote, Vater-Kind-Kontakte nach GS-Massnahmen
- Hilfssystem und Zusammenarbeit
- Beurteilung des Gewaltschutzgesetzes, Verbesserungsvorschläge



# Flussdiagramm GS-Massnahmen und flankierende Massnahmen



## Erläuterung Elemente



Anfang oder Ende



Aktivität(en), Schritte im Prozess



Punkt, an dem eine Entscheidung gefällt wird



Weiterer Prozess, der im Diagramm nicht dargestellt wird

## Abkürzungen:

GS: Gewaltschutz

VB: Vormundschaftsbehörde

JFH: Jugend- und Familienhilfe

## 9.2 Auftrag, Aufgaben und Zielgruppen der befragten Organisationen

Für die Interviews ausgewählt wurden Organisationen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gewaltschutzmassnahmen einen Auftrag haben (s.a. Kap. 8.3, Sampling-Strategie). Es sind dies die beiden Projekte KidsPunkt und KidsCare, die mit der zeitnahen Kinderansprache beauftragt sind (s. Kap. 6.6). Im weiteren wurde die Beratungsstelle mannebüro befragt, die einzige Organisation im Kanton Zürich, die Gefährderansprachen durchführt. Ebenfalls befragt wurden die beiden Opferberatungsstellen *bif* Zürich und Nottelefon Winterthur, die zusammen den grössten Teil der proaktiven Beratungen von gefährdeten Frauen durchführen. Für die weiteren Interviews wurde der geografische Raum Stadt Zürich gewählt. Befragt wurden ein Mitglied der siebenköpfigen Vormundschaftsbehörde, ein Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich sowie eine in einem Sozialzentrum tätige Sozialarbeiterin.

In diesem nun folgenden ersten Block von Interview-Ergebnissen sind Aussagen zum Auftrag und zu den Zielgruppen resp. Klientinnen und Klienten der befragten Organisationen zusammengefasst. Sie sollen den institutionellen Kontext illustrieren, in den die Aussagen der einzelnen Befragten eingebettet sind.

### Interview-Ergebnisse

#### **Zeitnahe Kinderansprache (Projekte KidsPunkt und KidsCare)**

Der Auftrag der zeitnahen Kinderansprache besteht darin, Kinder nach einem Gewaltereignis zu begleiten, zu unterstützen und ihnen eine Verarbeitungshilfe zu geben. Voraussetzung für die zeitnahe Kinderansprache ist, dass Schutzmassnahmen getroffen wurden resp. die akute Bedrohungssituation gebannt ist.

Eine wichtige Aufgabe ist die Information der Kinder über das Gewaltschutzgesetz und den Sinn der Schutzmassnahmen. Fragen des Schutzes und der Sicherheit, insbesondere der Umgang mit Ängsten und Schuldgefühlen sind ebenfalls Themen in der Beratung. Die zeitnahe Kinderansprache hat nicht den Auftrag, Berichte für ein Gericht oder die Vormundschaftsbehörde zu verfassen. Auch das Klären von Besuchsrechten gehört nicht zu ihren Aufgaben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, mit dem Einverständnis der Mutter andere Stellen zu informieren über wichtige Interessen des Kindes, die berücksichtigt werden sollten, oder wenn das Kind z.B. Symptome von Traumatisierungen aufweist und einen Therapieplatz benötigt. Wenn es als sinnvoll erscheint, kann auch dem Vater eine Rückmeldung aus den Kindergesprächen gegeben werden.

Der Mutter (in seltenen Fällen dem Vater) als betreuendem Elternteil kommt bei der zeitnahen Kinderansprache eine zentrale Rolle zu. „Dem Kind geht es nicht besser, nur weil es über die Gewalt sprechen kann. Genauso wichtig ist es, dass seine zentralen Bedürfnisse besser abgedeckt werden von seinem direkten Umfeld, deshalb ist der betreuende Elternteil so wichtig.“

(Interview 1, S. 5)

Bei einer Polizeiintervention entscheidet die Mutter (resp. der betreuende Elternteil) darüber, ob

sie/er das Angebot annimmt oder ablehnt. „Die Mutter ist eigentlich meine Auftraggeberin. (...) Das ist aufgrund des Gesetzes nur so möglich. Ich finde, das ist eine riesige Chance. Denn dann ist es die Mutter, die dem Kind sagen kann, ich bin einverstanden, dass du eine Beratung wahrnimmst und du darfst alles sagen. (...). Das entlastet die Kinder ungeheuer, wenn neben der Mutter und dem Vater die Beratungsstelle nicht noch ein drittes Loyalitätsfeld eröffnet, sondern wenn das Kind weiss, dass die Mutter einverstanden ist. Das Kind realisiert auch, dass die Mutter in Kontakt mit einer Beratungsstelle ist. Das zeigt ihm, dass die Mutter auf der Suche nach einem Weg ist. Darin besteht schon 50 % der Wirkung. Und den gesetzlichen Weg, den gibt es ja auch noch.“ (Interview 1, S. 5)

### **Gefährderansprache (Beratungsstelle mannebüro)**

Ziel der Gefährderansprache ist das Deeskalieren und das Suchen von Wegen, damit nicht wieder Gewalt ausgeübt wird. Ein wichtiges Anliegen ist das Sorgen für Stabilität, auch aus dem Grund, weil Trennungszeiten besonders risikohaft sind für schwere Delikte bis hin zu Tötungen. Die Gefährderansprache hat keinen sanktionierenden Charakter. Der Aufbau einer Beziehung zu den Klienten steht deshalb im Zentrum. „Mit dieser proaktiven Gefährderansprache kann man wie in einem ersten Schritt Beziehungsarbeit leisten, welche Grundlage für folgende Schritte bieten kann.“ Ein solcher nächster Schritt kann die sogenannte Gewaltberatung sein, bei der vertieft am Thema Gewalt gearbeitet wird.

Mit gut der Hälfte aller Männer, gegen die eine GS-Massnahme errichtet wurde, kann das mannebüro in telefonischen Kontakt treten, etwa ein Viertel der Männer geht zur persönlichen Beratung ins mannebüro. Darüber, wie sich diese Gruppe von andern Männern unterscheidet, kann nur gemutmasst werden. Zum einen gibt es Männer, zu denen kein telefonischer Kontakt aufgebaut werden kann. Die Experten des mannebüro vermuten, dass es eher die „leichteren Fälle“ sind, die zu ihnen gelangen. „Wir sind eine freiwillige Beratungsstelle. (...) Die schweren Fälle landen bei der Justiz und dann gibt es noch so einen Teil, der nicht bei der Justiz ist, aber bei dem die Freiwilligkeit von uns nicht reicht. Ein Teil der Männer, die sagen: Nein, ich habe kein Unrechtsbewusstsein. Diese erreichen wir nicht.“ (Interview 2, S. 13)

Die Experten des mannebüro äussern die Einschätzung, dass es sich bei ihren Klienten grösstenteils um situativ ausgeübte Gewalt handelt (s. Kap. 3.1). Diese Klienten gehen im Prinzip von einem partnerschaftlichen Beziehungsmodell aus, greifen aber in der Not auf alte Muster zurück. Die Experten des mannebüro machen zudem häufig die Erfahrung, dass ihre Klienten die Gewaltsituation anders beurteilen, als sie in den Unterlagen der Polizei aufgrund der Aussagen der Partnerin dargestellt ist. Ein wichtiger Punkt in der Beratung sei deshalb, dass die Männer merken, dass es „mehr als eine Wahrheit“ gebe.

### **Proaktive Beratung von gefährdeten Frauen (bif und Nottelefon)**

Der Kernauftrag im Zusammenhang mit dem GSG besteht in der psychosozialen Krisenintervention, der Information über die Schutzmassnahmen und der Klärung, ob die gefährdete Person diese verlängern will oder nicht. Deshalb muss nach der telefonischen Kontaktaufnahme sehr schnell ein Termin auf der Beratungsstelle vereinbart werden. Die Erfahrung zeigt, dass die erste Beratung stark bestimmt wird durch rechtliche Informationen und die eventuelle Einreichung des Verlängerungsantrags. Nach Einschätzung der Expertinnen kommt die psychosoziale Krisenintervention deshalb in vielen Fällen zu kurz. Ein wichtiger Teil im weiteren Beratungsprozess ist die „Ambivalenzberatung“ resp. das Begleiten der Frau in ihrem Entscheidungsprozess. Weitere Themen betreffen Schutz und Sicherheit sowie finanzielle Fragen, da viele Frauen von ihren Partnern finanziell abhängig sind. Als Opferberatungsstelle für erwachsene Frauen besteht kein Auftrag in Bezug auf den Kinderschutz. Die befragten Expertinnen erachten es jedoch als sehr wichtig, in der Beratung von Müttern die Situation der Kinder anzusprechen.

In rund 90 % der gemeldeten GS-Verfügungen kann die Opferberatungsstelle einen Beratungstermin vereinbaren oder mindestens ein Telefongespräch führen. Es wird vermutet, dass es sich bei denjenigen Frauen, die nicht erreicht werden können, am ehesten um Migrantinnen mit schlechten Deutschkenntnissen handelt. Vermutlich ist für diese Frauen der Polizeieinsatz und das, was danach alles geschieht, einfach zu viel, so dass sie das Telefon gar nicht mehr abnehmen. Die Frauen, die keinen Kontakt wünschen, bilden erfahrungsgemäss keine homogene Gruppe. Die Expertinnen nennen unterschiedliche Gründe, warum möglicherweise kein weiterer Kontakt erwünscht ist: z.B. Überforderung, Hoffnungslosigkeit („mir kann sowieso niemand helfen“) oder eine gewisse „Institutionenmüdigkeit“. Andere Frauen organisieren sich selber Unterstützung. Zudem gebe es Frauen, die hätten einfach in einer Notsituation die Polizei gerufen, seien aber noch nicht so weit, dass sie sich mit ihrer Situation auseinandersetzen wollten. Der grösste Teil der Frauen reagiert jedoch positiv auf die Kontaktaufnahme. Die Frauen, die einen Beratungstermin wahrnehmen, erfahren aus Sicht der beiden Expertinnen mehrheitlich Gewalt als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten. Das Muster der „situativen Gewalt“ tritt weniger häufig auf. Es gebe aber auch „Mischformen“, die nicht so eindeutig zuzuordnen seien.

### **Beurteilung von Verlängerungsanträgen (Bezirksgericht Zürich)**

Anträge zur Verlängerung der Schutzmassnahmen werden von den gefährdeten Personen eingereicht. Diese werden von den Opferberatungsstellen über diese Möglichkeit informiert. (s.a. Kap. 6.4) Die Richterinnen und Richter sind in diesem Verfahren als Teil des Zwangsmassnahmengerichts tätig. Der Schutz der erwachsenen, bedrohten Person steht im Vordergrund. Die Kinder sind jedoch in die richterlichen Überlegungen mit ein zu beziehen.

Am Bezirksgericht Zürich werden pro Jahr zwischen 180 und 250 Gewaltschutz-Verfahren bearbeitet. Zur Beurteilung beigezogen werden die Polizeiakten, und falls bereits vorhanden, auch Informationen zu den Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft. Die Vormundschaftsbehörde wird nicht in das Verfahren einbezogen (s.a. Kap. 9.5). Über die Verlängerung muss innerhalb von vier Arbeitstagen entschieden werden. Das bedeutet, dass die Beteiligten (in jedem Fall der Gefährdeter) innerhalb dieser vier Arbeitstage vorgeladen und innert dieser Frist auch der Entscheidung gefällt und begründet werden muss. Neben dem Richter/der Richterin sind das Team (Gerichtsschreiberin/ Gerichtsschreiber) und meist eine Praktikantin oder ein Praktikant (=Auditorin/Auditor) und öfters auch eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher an der Verhandlung anwesend. Weisungen zu erteilen (z.B. dass für die Organisation der Besuchskontakte die Jugend- und Familienhilfe beizuziehen sei) sei gesetzlich nicht vorgesehen, es könnten jedoch Ratschläge und Empfehlungen abgegeben werden.

Der befragte Richter geht davon aus, dass es „keine grösseren Abweichungen gäbe bei den Antworten [meiner Kolleginnen und Kollegen]. Wir tauschen unsere Erfahrungen und Haltungen ja auch untereinander aus und daraus entwickeln sich auch Übereinstimmungen, wie gewisse immer wieder anzutreffende Situationen beurteilt werden.“ (Interview 7, S. 5)

### **Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde (Mitglied der VB Zürich)**

Wenn eine Verfügung bei der VB eintrifft, wird als Erstes über die Dringlichkeit entschieden. Ein wichtiges Kriterium ist das Alter der Kinder. Wenn kleinere Kinder involviert sind, gilt das als dringlich, weil sie noch viel stärker auf den Schutz der Eltern angewiesen sind. In ganz extremen Fällen, wenn die Gefährdung als sehr hoch eingestuft wird, wird sogar noch am selben Tag ausgerückt. Der Regelfall ist aber, dass dem Sozialzentrum innerhalb von ein bis zwei Tagen ein Abklärungsauftrag erteilt wird (s. Sozialzentrum).

Wenn die VB Abklärungen im Bereich Kinderschutz machen muss, dann verfügt sie über die sog. Untersuchungsmaxime. „Das erlaubt uns und verpflichtet uns sogar dazu, bei den verschiedenen involvierten Stellen, egal ob es sich um Privatpersonen oder um Institutionen han-

delt, Erkundigungen einzuholen und mit diesen Leuten zu sprechen. Von unserer Seite her müssen wir diese Möglichkeit haben und wir haben auch das Recht dazu“ (Interview 6, S. 5). Erfahrungsgemäss ist dies nicht immer so einfach, weil die Schweigepflicht resp. das Berufsgeheimnis ebenfalls sehr hoch gehalten werden. „Ich denke, es ist so, dass wir uns im Kinderschutz manchmal in der Grauzone bewegen müssen. Da der Kinderschutz oberste Priorität haben muss, ist dies manchmal nötig und gerechtfertigt.“ (Interview 6, S. 6)

Bevor die VB Massnahmen errichtet, muss geprüft werden, ob im Rahmen einer freiwilligen Beratung in Kooperation mit der Familie Lösungen gefunden werden können und das Kindeswohl auf diese Weise wiederhergestellt und gewährleistet werden kann (s.a. Kap. 5.1). Massnahmen werden für die Kinder errichtet, Weisungen an die Eltern sind in der Regel ebenfalls auf das Kind ausgerichtet, z.B. die Weisung, das Kind für eine Therapie anzumelden. Ob es möglich wäre, Massnahmen zu errichten, die allein bei den Eltern ansetzen (z.B. Teilnahme an einem Lernprogramm oder Erziehungskurs), müsste aus der Sicht der befragten Expertin juristisch geprüft werden. „Eigentlich können wir die Eltern nicht zu etwas verpflichten, aber ich bin der Meinung, dass wir gerade z.B. im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt und Alkohol vermehrt gewisse Massnahmen in diese Richtung aussprechen und ausprobieren sollten. Ob es dann funktioniert ist eine andere Frage.“ (Interview 6, S. 11)

Die Interview-Partnerin weist darauf hin, dass sie nur für die Stadt Zürich sprechen kann und dabei auch nicht für jedes Mitglied der siebenköpfigen Behörde. Es finden jedoch laufend Gespräche statt, in denen die eigenen Haltungen reflektiert und entwickelt werden.

### **Jugend- und Familienhilfe, Sozialzentrum (Sozialarbeiterin)**

Das Sozialzentrum erhält von der Vormundschaftsbehörde einen Brief mit dem Auftrag, das Kindeswohl abzuklären. Die GS-Verfügung und den Polizeirapport erhält das Sozialzentrum ebenfalls, in der Regel auch die Einvernahmeprotokolle der Polizei. In ganz dringenden Fällen kann ein Abklärungsauftrag auch telefonisch erteilt werden.

Abklärungen beinhalten einen Hausbesuch, Gespräche mit dem Kind und den Eltern und Abklärungen im Umfeld des Kindes (z.B. Schule, Hort). Wenn kleine Kinder (unter fünfjährige) betroffen sind, wird die Mütter- und Väterberatung für die Abklärung beigezogen. Die Hausbesuche finden in den allermeisten Fällen nicht in den ersten zwei Wochen nach einer Schutzverfügung statt, d.h. ein allfälliger Verlängerungsentscheid wurde bereits getroffen. Erfahrungsgemäss ist zum Zeitpunkt der Abklärungen der weggewiesene Vater in mehr als der Hälfte der Fälle wieder zuhause. Bei Häuslicher Gewalt wird darauf geachtet, dass mit den Eltern separat gesprochen wird.

Ein Abklärungsbericht an die Vormundschaftsbehörde kann Empfehlungen und Anträge beinhalten. Eine Empfehlung kann z.B. lauten: „die Familie, die Eltern, oder die Mutter (...) ist sehr kooperativ. Sie ist sehr froh und sehr bereit, Unterstützungsangebote von uns anzunehmen, z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung (...)“ (Interview 8, S. 5). Dann wird kein Antrag gestellt. Ein Antrag bedeutet, dass vormundschaftliche Massnahmen beantragt werden. In der Regel ist das eine Beistandschaft, auch eine Erziehungsbeistandschaft oder eine Besuchsrechtbeistandschaft sind möglich. Der Antrag muss fachlich so begründet sein, dass die VB nachvollziehen kann, warum man zu diesem Schluss kommt. Die Vormundschaftsbehörde ist die vorgesetzte Behörde und entscheidet unabhängig. In der Regel folgt sie aber den Anträgen.

## 9.3 Die Situation der Kinder

### Interview-Ergebnisse

#### **Auswirkungen der Häuslichen Gewalt auf die Kinder**

Zu diesem Thema äussern sich vor allem die Expertinnen der zeitnahen Kinderansprache (Projekte KidsPunkt und KidsCare). Beide Befragten weisen darauf hin, dass viele Kinder unter Belastungssymptomen leiden, die ihnen entweder von den Kindern selbst oder von den Müttern berichtet werden. Genannt werden: nicht schlafen können, starkes Weinen, nicht Essen, Erbrechen, Kopfweg, Benehmen wie ein kleines Kind, ohne Grund andere Kinder attackieren, Angstträume, Bettnässen, Furcht „dass jede Sekunde etwas passieren könnte“. Viele Kinder berichteten auch von direkt erlebter Gewalt, bei den Beratungen von KidsPunkt traf dies im 2009 auf ca. einen Viertel der Kinder zu. Die Kinder erfahren Gewalt von beiden Elternteilen, wobei die Kinder unterscheiden würden. „Gewalt ist nicht gleich Gewalt“ (Interview 1, S. 10). Die Kinder würden vor allem die subjektiv empfundene Gefährlichkeit einer Handlung beurteilen. „Die Kinder wägen ab, als wie gefährlich und bedrohlich sie eine Handlung empfinden und wie sich die gewaltausübende Person sonst noch verhält.“ (Interview 1, S. 10) Zum Teil würden sie auch davon ausgehen, dass ein gewisses Mass an Gewalt in Ordnung sei.

Eine der Befragten führt aus, dass es sehr unterschiedlich sei, was und wie viel die Kinder erzählen würden. „Wie viel die Kinder über die erlebte Gewalt erzählen, ist sehr unterschiedlich. Manche erzählen vielleicht fünf Sätze, worauf die Mütter manchmal mit Weinen reagieren und sagen, sie hätten das so noch nie gehört von ihrem Kind. Für dieses Kind sind dann diese fünf Sätze sehr viel.“ (Interview 1, S. 9) Andere Kinder erzählten sehr viel und hätten das Bedürfnis zu erzählen, was passiert ist. Die Kinder würden vor allem über körperliche Gewalt berichten, oft von sehr starker Gewalt, auch von Ängsten, z.B. dass die Mutter stirbt, oder dass sie Folgen von Suizidversuchen gesehen haben. Die Kinder würden zum einen schildern, was sie gesehen und wahrgenommen hätten. Es handle sich aber immer auch um Schilderungen über sich selbst. „Die Kinder sind ein Teil des Geschehens. Sie haben nicht einen Tribünenplatz, von dem aus sie zuschauen was passiert. Wenn die Kinder darüber sprechen, dann merkt man, dass sie ein aktiver Teil davon sind. Sie machen sich während dem viele Gedanken darüber, was sie machen sollten oder nicht, was sie machen können und was nicht, was die Mutter oder der Vater machen sollten. Aber es ist eigentlich ein Erzählen über sie selber in dieser Situation und über ihre Gedanken und Gefühle.“ (Interview 1, S. 10)

Berichtet wird auch über unterschiedliche Strategien, die Kinder anwenden, um die Gewalt zu stoppen: Dazwischen-gehen, Zuschauen, Weggehen, Hilfe holen. Wobei nur die wenigsten Kinder Hilfe holen würden. Es brauche die Erlaubnis des gewaltbetroffenen Elternteils, dass man Hilfe holen und mit jemandem darüber sprechen dürfe.

Eine der Befragten weist darauf hin, dass v.a. für kleinere Kinder der sprachliche Ausdruck für ihr Leiden schwieriger sei. Als Beispiel dafür berichtet sie von einem 4-jährigen Jungen, der über längere Zeit dem Psychoterror seines Vaters ausgesetzt war: „Der Junge begann, in Anwesenheit des Vaters das Essen und Trinken zu verweigern.“ (Interview 3, S. 6)

#### **Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes auf die Kinder**

Fünf der befragten ExpertInnen äussern sich zu den Auswirkungen des GSG auf die Kinder. Von allen werden Wegweisung und Kontaktverbot grundsätzlich als gute Instrumente betrachtet, die auch für die Kinder eine Beruhigung bringen könnten. Es könne damit im vertrauten Umfeld ein gewisser Schutz hergestellt werden. Vor allem für diejenigen Kinder, die konstant unter der Gewalt gelitten hätten, brächten die Schutzmassnahmen eine grosse Beruhigung. Eine der Befragten illustriert dies anhand der Aussage einer Jugendlichen in der Beratung: „Endlich kann ich Zuhause wieder unbefangen sein.“ (Interview 3, S. 7)

Mehrere Befragte äussern Skepsis, ob mit dem GSG tatsächlich auch nachhaltig etwas zur Verbesserung der Situation der Kinder erreicht werden könne. „Ob damit dann auch Prozesse in Gang kommen können, die über die drei Monate hinaus eine positive Wirkung haben, darüber müsste sicher noch nachgedacht werden“ (Interview 7, S. 6). Die Schutzmassnahmen über drei Monate werden aber auch als Chance gesehen, wenn sie genutzt werden für Verbesserungen. „Drei Monate sind viel, da können Verbesserungen erreicht werden, die nicht alle aufgegeben werden, wenn der Partner danach zurückkehrt.“ (Interview 1, S. 14)

Die befragten Expertinnen der zeitnahen Kinderansprache weisen beide darauf hin, dass die Schutzmassnahmen nur dann eine unmittelbare Entlastung bringen könnten, wenn die Kinder genau informiert seien, wo der Vater sei und wie lange er wegbleibe. Viele Kinder könnten die Situation nicht richtig einordnen, weil sie die Informationen dazu nicht hätten. Viele Frauen hätten Hemmungen, den Kindern zu sagen, wo der Vater sei und warum er nicht oder wann er wieder nachhause käme. Das führe zu Verwirrung und Unsicherheit. Hinzu kämen Schuldgefühle und Angst, oder es sei den Kindern peinlich, „(...) was andere Leute darüber denken“ (Interview 1, S. 14). Schuldgefühle können insbesondere bei Kindern, die die Polizei gerufen und dadurch die Schutzmassnahmen ausgelöst haben, sehr belastend sein. „Es gibt also Kinder, die durch das ganze Prozedere noch mehr unter Druck geraten.“ (Interview 6, S. 12) Und wenn der Vater trotz der GS-Massnahme stalke, sei das auch belastend für die Kinder.

#### 9.4 Die Seite der Eltern

Diejenigen Organisationen, deren Angebot sich an die Frauen und Männer richtet, wurden in den Interviews gefragt, wie präsent das Thema „Kinder“ in den Beratungen sei und welche Themen dabei zur Sprache kämen. Es sind dies die beiden Opferberatungsstellen und die Beratungsstelle „mannebüro“.

#### Interview-Ergebnisse

##### Mütter

Die Expertinnen der *Opferberatungsstellen* betrachten es beide als ihre Aufgabe, die Situation der Kinder in der Beratung anzusprechen. Dies insbesondere, weil sie oft die Ersten sind, die mit der Familie in Kontakt kommen. Die Befindlichkeit der Kinder habe grosse Auswirkungen auf die Befindlichkeit der Mütter. Allerdings kann das Thema aus Zeitgründen keinen grossen Raum einnehmen in der Beratung.

Der Vater-Kind-Kontakt beschäftige die Frauen stark. Für gewisse Frauen sei es sehr wichtig, dass die Kinder Kontakt hätten zum Vater, für andere sei diese Situation aber sehr schwierig. Vor allen dann, wenn der Vater sich vorher wenig für die Kinder interessiert habe. Dann hätten viele Mütter das Gefühl, es gehe ihm weniger um den Kontakt zu den Kindern als darum, über die Kinder an Informationen über sie zu gelangen.

Das Bewusstsein über mögliche Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder sei bei den Frauen unterschiedlich vorhanden. Eine der beiden Befragten erwähnt, dass sie sehr oft höre „Ich habe die Kinder schützen können, die Kinder hat er nie geschlagen“. (Interview 5, S. 8) Ihrer Einschätzung nach blendet ein Teil der Frauen die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder aus und argumentiert stark damit, dass sie den Kindern den Vater nicht wegnehmen wollten. Manche Frauen sind sich der Auswirkungen auf die Kinder sehr bewusst und beschreiben Verhaltensänderungen der Kinder, die sie nach dem Gewaltvorfall festgestellt haben. Ein Teil der Frauen fokussiert sich ganz stark auf die Kinder, vielleicht auch um ein Stück weit von sich

selbst abzulenken, um die eigene Situation nicht anschauen zu müssen. Das könne so weit gehen, dass sie quasi die Kinder entscheiden liessen und damit auch die Verantwortung abgeben würden: „Mein dreizehnjähriger Sohn will nicht [dass ich mich trenne] und deshalb gehe ich zurück zu meinem Mann“. (Interview 5, S. 9) Es gibt nach Auskunft der Befragten Mütter, die die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder nicht thematisieren wollen, weil sie ihren Kindern gegenüber auch Täterinnen sind. Sie möchten dem Thema ausweichen, weil es für sie wahrscheinlich zu bedrohlich ist.

Schuldgefühle gegenüber den Kindern wegen dem Zerschlagen der Familie sei ebenfalls ein häufiges Thema in der Beratung.

### **Väter**

Die Experten der *Beratungsstelle mannebüro* machen die Erfahrung, dass die Kinder bei Vätern ein wichtiges Thema sind. Im Vordergrund steht der Abbruch des Kontaktes zu den Kindern aufgrund der GS-Massnahme. Ein Mann habe das einmal so geschildert: „Die Polizei hat mich abgeholt. Die haben mich mit Handschellen aus der Wohnung abgeführt und im Gang habe ich noch vor der Zimmertüre meine Kinder gesehen, die dort gestanden sind.“ (Interview 2, S. 15) Männer, die sich mit ihren Kindern beschäftigten, fühlten eine starke Trauer darüber, dass sie ihre Kinder nicht sehen könnten. Manche machten sich auch Sorgen, wer jetzt ihre Aufgaben übernehme, vor allem, wenn die Partnerin berufstätig sei oder sie ihr nicht zutrauten, alles alleine zu bewältigen. In Ergänzung dazu komme häufig die Befürchtung, dass die Kinder jetzt ganz unter dem Einfluss der Mutter stünden und nur ihre Sichtweise zu hören bekämen. Manche hätten auch die Angstphantasie, dass die Mutter alles daran setzen werde, die Kinder von ihnen zu entfremden. Es brauche deshalb eine Bestärkung gegenüber dem Mann, dass jetzt wirklich ein Unterbruch bestehe und er die Kinder eine Zeit lang nicht sehe, dass die Beziehung aber wieder wachsen könne. Die Männer bräuchten Informationen und Sicherheiten, und es sei wichtig, ihre Vaterrolle zu würdigen.

Die beiden Experten weisen darauf hin, dass Väter einen grossen Informations- und Schulungsbedarf haben: „Die müssen eine Schulung haben zum Thema ‘Wie ticken meine eigenen Kinder?’, weil das wissen sie wirklich oft nicht.“ (Interview 2, S. 17) Es fehle den Männern an Bewusstsein darüber, wie stark die Kinder die Spannungs- oder Gewaltsituation mitbekommen und darunter leiden. Sie hätten das Bild im Kopf, dass sie mit ihrer Partnerin ein Problem haben, aber nicht mit den Kindern.

Manche Männer würden in diesem Moment realisieren, was sie verlieren könnten. Und deshalb würden sie manchmal besonders stark um das Kinderinteresse „weibeln“, auch wenn die Kinder vorher nicht so ein wichtiges Thema waren. Einer der beiden Experten formulierte es so:

„Manchmal habe ich das Gefühl, sie versuchen wie hinter einem Zug her zu rennen, der eigentlich schon abgefahren ist.“ (Interview 2, S. 19)

## **9.5 Kontaktverbote, Vater-Kind-Kontakte nach GS-Massnahmen**

Die Expertinnen und Experten wurden gefragt, welche Erfahrungen und Einschätzungen sie bezüglich der Kontaktverbote haben und wie sie die hafrichterlichen Verfahren beurteilen. Bei den Interview-Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass die befragten Expertinnen und Experten in unterschiedlichen Bezirken tätig sind, für die verschiedene Gerichte zuständig sind. Inwiefern sich die Praxis zwischen den Bezirken sowie zwischen einzelnen Richterinnen und Richter innerhalb eines Bezirks unterscheidet, kann hier nicht beantwortet werden. Die Interview-Ergebnisse sind deshalb als Einzelaussagen zu werten und können Tendenzen und in der Praxis



wahrgenommene Probleme aufzeigen. Sie können aber nicht auf alle hafterlicherlichen Verfahren im ganzen Kanton Zürich bezogen werden.

### **Interview-Ergebnisse**

Alle befragten Personen äussern sich zum Thema Vater-Kind-Kontakte resp. Kontaktverbote. Die Mehrheit macht dazu Aussagen in dem Sinne, dass es sich dabei um ein sehr anspruchsvolles Thema handle.

Ein häufiges Thema ist die Organisation der Kontakte zwischen Vater und Kind, wenn die Schutzmassnahme gegenüber der Mutter verlängert wird, nicht aber gegenüber den Kindern. Je nach Alter der Kinder braucht es eine Person, die die Kinder begleitet und übergibt. Welche Stelle ist dafür zuständig? Wird es privat organisiert, mit Verwandten und Bekannten? Und wie gut funktioniert das? Die Experten des mannebüro weisen auf eine Situation hin, die immer wieder vorkomme, dass nämlich ein Vater gemäss richterlichem Entscheid kein Kontaktverbot gegenüber den Kindern habe, „und er sieht die Kinder trotzdem drei Monate nicht. Das ist ein emotionaler „Superkiller“. (Interview 2, S. 18)

Als problematisch werden diejenigen Fälle gesehen, wo die Kinder den Vater gerne sehen würden, aber auch Schutz benötigen. Die Mehrheit der Befragten ist der Ansicht, dass die Einschätzung ihrer Sicherheit nicht den Kindern überlassen werden darf, und auch nicht den Einschätzungen der Eltern. „Denn die Kinder stehen eigentlich in einem Konflikt und können von sich aus fast nicht Ja oder Nein sagen.“ (Interview 6, S. 14) Eine Befragte weist auf die Wichtigkeit der Ausbildung der Personen, die in diesem Themenbereich arbeiten hin. „Sie müssen den Spagat zwischen dem Kontaktwunsch des Kindes und dem Schutzbedürfnis des Kindes machen und diese beiden Anliegen in ein richtiges Verhältnis stellen können. Wichtig ist auch, dass sie Hinweise auf Belastungssymptome erkennen können. Auch aus dem Grund, dass dem Kind nicht zu viel auferlegt wird. Deshalb muss immer klar sein, welche Rolle das Kind spielen kann und soll, wenn Kinderanhörungen stattfinden oder das Kind involviert wird und dies muss auch dem Kind und den Eltern mitgeteilt werden.“ (Interview 1, S. 20)

Mehrere Befragte weisen darauf hin, dass mit dem Kind selbst Gespräche geführt werden müssten, bevor über die Verlängerung des Kontaktverbotes entschieden wird. Und dass das Kind die Möglichkeit haben sollte, den Kontakt mit dem Vater abzulehnen, wenn es nicht, oder noch nicht dazu bereit sei. Das Kind müsse wissen: „Ich darf jetzt Angst haben, und darf dies in zwei, drei Wochen nicht mehr haben.“ (Interview 5, S. 6)

Von mehreren Befragten wird darauf hingewiesen, dass die Kinder über die Wegweisung und das Kontaktverbot gut informiert werden sollten, und dass sie auf Besuche beim Vater vorbereitet werden müssen. „Überraschungen in diesem Bereich sind nicht sehr hilfreich. Es ist wichtig, dass das Kind sich darauf einstellen kann.“ (Interview 1, S. 17) Das gelte insbesondere dann, wenn die Kontakte über längere Zeit begleitet stattfanden, und das Kontaktverbot abläuft. „Dieses Problem ist noch nicht richtig gelöst. Es gibt zwar eine lange Begleitung, aber irgendwann werden die Kinder alleine gelassen. Diese Sorge (was dann?) wird von Kindern häufig geäussert.“ (Interview 3, S. 8)

Die Mehrheit der Befragten, die sich zu diesem Thema äussern, hat die Einschätzung, dass die Schutzbedürfnisse der Kinder eher zu kurz kommen. Als Gründe dafür werden zum einen die Fristen benannt, die es verunmöglichen, mit dem Kind zu sprechen und sein Befinden in Erfahrung zu bringen. Um dafür passende Worte zu finden, bräuchten die Kinder oft mehrere Gespräche. Ein weiterer Grund wird im mangelnden Wissen über die Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die Kinder gesehen. „Manchmal sind sich die Stellen, die Entscheide fällen, noch überhaupt nicht bewusst, dass Häusliche Gewalt auch eine starke und elementare Auswirkung

auf die Kinder hat.“ Als weiteren Grund wird genannt, dass den Gerichten das Recht der Väter, ihre Kinder zu sehen, wichtig ist. „[Sie] sprechen nicht gerne alle Verbote bis drei Monate aus. Weil das Recht der Väter, ihre Kinder zu sehen, ihnen ein grosses Anliegen ist.“ (Interview 5, S. 4)

Mehrere Befragte weisen darauf hin, dass das Finden einer passenden Regelung für den Kontakt zwischen Vater und Kind(ern) ein Prozess ist. Im Gespräch mit den Eltern und dem Kind müsse beobachtet werden, wie es dem Kind geht und was es braucht. Diesem Prozess würden jedoch die vorgegebenen Fristen entgegenstehen. Zwei der Befragten werfen in diesem Zusammenhang die Frage auf, „(...) ob es nicht sinnvoll wäre, die Verlängerung des Kontaktverbotes gegenüber der Mutter und den Kindern einfach auf drei Monaten zu belassen [gemeint ist, dass auf Wunsch Verlängerungen gewährt werden sollten, ohne dass dafür Anträge gestellt werden müssten]. Somit hätten alle drei Seiten die Zeit, sich in Ruhe zu überlegen, wie es weiter gehen soll.“ (Interview 3, S. 14) Diese Zeit müsste dann genutzt werden, um mit dem Kind und den Eltern ins Gespräch zu kommen und gute Lösungen zu finden für den Kontakt zwischen Vater und Kind resp. das weitere Zusammenleben der Familie. Innerhalb dieser drei Monate müsste man jedoch auch die Möglichkeit haben zu sagen „man kann es [den Kontakt] jetzt zulassen, auch wenn es der Richter um drei Monate verlängert hat.“ (Interview 8, S. 14)

Auf die Erfahrungen in der Arbeit mit Müttern angesprochen, äussern drei Expertinnen sich in die Richtung, dass die Mütter tendenziell eher bereit sind, dem Kontakt mit dem Vater zuzustimmen, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Weil sie keine Gefahr sehen, weil es ihnen wichtig ist, dass die Kinder den Vater wieder sehen können, aber manche würden die Kinder dem Vater aber auch ein Stück weit „ausliefern“, weil sie sich erhoffen, damit ihren eigenen Schutz zu verbessern (Interview 5, S. 6).

Mehrere Befragte formulieren Verbesserungsbedarf zur Thematik Vater-Kind-Kontakte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kontakte zwischen Vater und Kinder(n) besser begleitet sein sollten und dass es dazu ein Case Management bräuchte resp. eine Person, die „das irgendwie koordiniert“ (Interview 2, S. 18). Als dafür Zuständige wird von mehreren Befragten die Vormundschaftsbehörde resp. die Jugend- und Familienhilfe genannt. Idealerweise sollten beide Elternteile in die Beratung eingebunden werden, „(...) dann kann man mit beiden daran arbeiten und dafür sorgen, dass es einen Raum gibt, in welchem man erfahren kann, wie es dem Kind geht und was es braucht.“ (Interview 1, S. 17) In diesem Rahmen könnten auch Regeln vereinbart werden für die Gestaltung des Kontaktes zwischen Vater und Kind, sowie die Abmachung, mit wem Rücksprache gehalten wird oder welche Massnahmen notwendig werden, wenn etwas nicht klappt oder die Beratung nicht zur notwendigen Veränderung führt.

Aus der Sicht der Experten des mannebüro müsste „nach kreativen Lösungen gesucht werden für die Vater-Kind-Kontakte“. Für die Väter habe es einen deeskalierenden Effekt, wenn sie die Kinder gelegentlich sehen könnten. Es sei eine Entlastung zu merken, „dass der Faden nicht ganz weg ist“. (Interview 2, S. 18)

Von den beiden Expertinnen der zeitnahen Kinderansprache wird darauf hingewiesen, dass die Kinder häufig auch direkte Gewalt erleben würden. Dies stehe aber nicht im Polizeirapport, und deshalb hätten EinzelrichterIn und Vormundschaftsbehörde keine Kenntnis davon.

### **Haftrichterliches Verfahren**

Unterschiedlich gehandhabt wird nach Aussagen der beiden Opferberatungsstellen die Praxis der Vorladung der gefährdeten Person. „Es gibt eigentlich keine Regel. Manchmal wird die Frau vorgeladen und manchmal nicht.“ (Interview 4, S. 13) Der befragte Richter, der am Bezirksgericht Zürich tätig ist, äussert sich dazu folgendermassen: „Die Person, gegen die sich die Massnahme richtet, muss natürlich immer vorgeladen werden. Die antragstellende Person lade ich jedoch nicht immer ein. Eine Vorladung bei Gericht macht stets Eindruck und ist oft auch eine

weitere, grosse Belastung für die betroffene Person. In klaren Fällen lade ich deshalb die gefährdete Person nicht auch noch vor, um ihr diesen (weiteren) Termin zu ersparen. Ein klarer Fall liegt aus meiner Sicht dann vor, wenn aus den beigezogenen Unterlagen klar hervorgeht, dass eine eindeutige Gefährdung der betroffenen Person besteht; dies ist meist dann der Fall, wenn sich der Gefährder bereits in Untersuchungshaft befindet.“ (Interview 7, S. 2)

Die Vormundschaftsbehörde hat auf den richterlichen Entscheid bezüglich der Verlängerung der Schutzmassnahmen keinen Einfluss und der Entscheid wird ihr auch nicht mitgeteilt. Aus Sicht der Expertin der Vormundschaftsbehörde ist dies nicht unproblematisch. „Ich finde es eigentlich sehr schwierig, denn wir oder die Sozialen Dienste sind ja die Fachbehörden, wenn es um den Kinderschutz geht. Ich finde, dass man die Fachmeinung eigentlich einholen und berücksichtigen sollte, was bis dato aber eigentlich nicht die Praxis ist.“ Gemäss Aussage des befragten Richters wäre dies grundsätzlich möglich, aber: „Meine Erfahrung ist jedoch, dass diese Stellen [Kinderansprache, Vormundschaftsbehörde, Jugend- und Familienhilfe] erst nach mir tätig werden.“ (Interview 7, S. 3) (s.a. Kap. Fallbezogene Zusammenarbeit)

Dem Schutzbedürfnis der Kinder versucht der befragte Richter trotzdem Rechnung zu tragen: „Im Sinne einer hohen Gewichtung des Schutzbedürfnisses des Kindes entscheide ich (...) im Zweifelsfall eher für den Einbezug der Kinder in die Verlängerung. Der Elternteil, der die Kinder dann nicht sehen kann, hat immer noch die Möglichkeit, ein Eheschutzverfahren oder ein separates Verfahren bei der Vormundschaftsbehörde einzuleiten. Und in diesem Rahmen kann dann vielleicht auch eine durchdachtere Lösung für den Kontakt zwischen Elternteil und Kind gefunden werden.“ (Interview 7, S. 4)

## 9.6 Hilfssystem und Zusammenarbeit

Die Interview-PartnerInnen wurden danach gefragt, wie sie die Rolle ihrer eigenen Organisation im Hilfsnetz sehen, wo und wie sie mit andern Organisationen zusammenarbeiten und wie sie die Zusammenarbeit und das Hilfssystem beurteilen. Zu diesen Themen haben sich alle Befragten geäussert.

### Interview-Ergebnisse

#### Fallbezogene Zusammenarbeit

Die Aussagen in den Interviews lassen vermuten, dass die grösste Intensität an Zusammenarbeit bei von folgenden Organisationen erfolgt: Fachstellen Häusliche Gewalt der Polizei, Opferberatungsstellen, Jugend- und Familienhilfe, Sozialdienste, zeitnahe Kinderansprache und Staatsanwaltschaft. Ebenfalls häufig findet ein Austausch statt mit den Frauenhäusern sowie mit Rechtsanwältinnen und -anwälten. Weniger häufig erwähnt wird eine fallbezogene Zusammenarbeit mit dem manebüro, den Vormundschaftsbehörden und Gerichten.

Die Zusammenarbeit wird von den Befragten insgesamt als gut beurteilt. Mehrere Befragte weisen jedoch darauf hin, dass die Qualität der Zusammenarbeit im Einzelfall abhängig sei von der jeweiligen Organisation und Person. Nebst der unterschiedlichen Sensibilisierung für die Thematik weisen mehrere Befragte darauf hin, dass die Organisationen im Hilfsnetz über zu wenig zeitliche Ressourcen verfügten und deshalb unter Druck stehen würden.

Ausschliesslich im positiven Sinne erwähnt wird die Zusammenarbeit mit den Fachstellen Häusliche Gewalt der Polizei. Insgesamt etwas kritischer beurteilt wird die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und den Sozialzentren.

Eine intensivere Zusammenarbeit wünschen beide Expertinnen der Opferberatungsstellen mit dem mannebüro. Beide Befragten bringen im Rahmen des Interviews die Idee ein, dass es vermehrt begleitete Gespräche geben sollte für Paare, die sich entschliessen, weiter zusammenzuleben. Bei diesen Gesprächen könnte das Paar von den Fachpersonen der Opferberatungsstelle und des mannebüro begleitet werden. Mehr fallbezogene Zusammenarbeit mit dem mannebüro wird auch bei der Einschätzung von Bedrohungssituationen gewünscht. In der Regel wissen aber weder das Opfer noch die Opferberatungsstelle, ob das mannebüro mit dem Mann in Kontakt ist.

Eine Zusammenarbeit zwischen dem für die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen zuständigen Einzelgericht und der Vormundschaftsbehörde, ist in Zürich nicht Praxis. Dies wird von der Vertreterin der Vormundschaftsbehörde als problematisch angesehen, da sie und die Sozialen Dienste die Fachbehörden seien, wenn es um Fragen des Kinderschutzes gehe. „Ich finde, dass man die Fachmeinung eigentlich einholen und berücksichtigen sollte, was bis dato aber eigentlich nicht die Praxis ist.“ (Interview 6, S. 7) Gemäss den Aussagen des befragten Richters wäre ein Austausch mit der Vormundschaftsbehörde grundsätzlich möglich. Wegen der einzuhaltenden Fristen wäre dies jedoch schwierig zu realisieren, da der richterliche Entscheid über den Verlängerungsantrag innerhalb von vier Arbeitstagen gefällt werden muss. Vom befragten Richter werden dazu aber auch noch andere Bedenken geäussert: „Es stellt sich überdies die Frage, wie gut das wäre, wenn sich die verschiedene Behördenstellen und auch Beratungsstellen zu diesem Zeitpunkt mit dem Gericht austauschen würden. Es kämen dann noch mehr Wahrnehmungen und Einschätzungen aus verschiedenen Blickwinkeln zusammen, was indes die richterliche Entscheidungsfindung nicht wirklich erleichtern würde. Dies einmal abgesehen von den schon mehrfach erwähnten kurzen gesetzlichen Fristen.“ (Interview 7, S. 3)

Auch die unterschiedlichen Rollen im Hilfsnetz werden thematisiert, vor allem in Bezug auf die neuen Projekte der zeitnahen Kinderansprache. Die Expertinnen, die sich dazu äussern, betonen, dass es sich dabei um ein freiwilliges Angebot handle, diese Organisationen hätten nicht den Auftrag, Abklärungen durchzuführen und Berichte für Behörden zu verfassen. Verschiedene Befragte weisen jedoch darauf hin, dass im Sinne der Gewährleistung des Kindeswohls Informationen weitergegeben werden müssten, damit die dafür zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Kinder aufnehmen könnten. „Wenn man über so viele Informationen verfügt, wie diese Stellen – nicht nur von den Kindern, sondern auch von den Eltern erhalten sie Informationen – wie sollen sie sich dann verhalten, wenn sie eigentlich einer Art Therapiegeheimnis unterstellt sind?“ (Interview 6, S. 10) Die Frage, wie die Erkenntnisse bezüglich der Bedürfnisse der Kinder bei entscheidenden Stellen eingebracht werden können, ist bei den betreffenden Organisationen selbst ein wichtiges Thema. Es gibt aufgrund der durchgeführten Interviews Anhaltspunkte dafür, dass sich diesbezüglich bei den beiden Projekten in Winterthur und Zürich eine etwas unterschiedliche Praxis entwickelt hat. Ob dies mit der unterschiedlichen Dauer des Bestehens, der unterschiedlichen Trägerschaft und organisationalen Einbindung oder anderen Gründen zu tun hat, müsste genauer angeschaut werden.

### **Hilfssystem und Zusammenarbeit generell**

Angesprochen auf das Hilfssystem wird am häufigsten auf die Vielzahl der involvierten Stellen hingewiesen. Sechs der befragten Personen benennen dies als ein Problem oder eine Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem GSG. Eine Person fügt aber an, dass dies auch eine positive Seite habe, indem nämlich das Opfer merke, dass es sich um ein ernstes Thema handle und Hilfe angeboten werde.

Am häufigsten als Problem genannt werden die Überlastung der Opfer durch die vielen Termine und die fehlende Koordination. „Viele Frauen sind überfordert, wenn ihnen bewusst wird, was

mit der Polizeiintervention alles losgetreten wurde: Anzeige, Strafverfahren und alle intervenierenden Stellen, die plötzlich auf sie zukommen“ (Interview 4, S. 2). Besonders schwierig zu bewältigen sind die vielen Termine für Frauen, die voll erwerbstätig sind, abgelegen wohnen und für Frauen, die kein Deutsch sprechen. Übersicht und Koordination zu erhalten wird nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die beteiligten Fachpersonen als Herausforderung gesehen. „Wie ist diese hohe Beteiligung von Stellen zu bewältigen, damit kein Durcheinander entsteht? Was für Veränderungen braucht es, um eine Ordnung erreichen zu können?“ (Interview 1, S. 17)

Nebst dem Hinweis auf die Vielzahl der Stellen, die sich beim Opfer melden, wird auch auf die verschiedenen Verfahren hingewiesen, die häufig parallel laufen. „Es läuft ein Eheschutz, Kinderschutzabklärungen bei der VB, Abklärungen bei der Staatsanwaltschaft. Also zahlreiche Verfahren, die parallel laufen.“ (Interview 6, S. 17) Nebst der Unübersichtlichkeit für die Opfer sehen einzelne Befragte auch ein Problem darin, dass an all diesen Stellen Informationen gesammelt werden, „und die müssten ja eigentlich weiter gehen“ (Interview 6, S. 18).

Mehrere Personen weisen auf die Notwendigkeit eines Case Managements hin. Dieses müsse von einer der bereits involvierten Stellen übernommen werden. Aufgrund von Fallschilderungen in den Interviews geht hervor, dass ein solches Case Management manchmal von der Jugend- und Familienhilfe gemacht wird. Es scheint sich dabei jedoch nicht um eine institutionalisierte Praxis zu handeln.

Von den Expertinnen der beiden Opferberatungsstellen sowie des Sozialzentrums wird die zeitnahe Kinderansprache durch die beiden Projekte KidsCare und KidsPunkt als grosse Entlastung resp. sehr wichtige Aufgabe wahrgenommen. „Wir sind sehr entlastet und nehmen uns auch etwas zurück, da es jetzt KidsPunkt gibt.“ (Interview 5, S. 9) Auf der andern Seite wird darauf hingewiesen, dass sich mit der Schaffung dieser beiden Projekte auch Fragen stellen im Zusammenhang mit der Definition von Auftrag und Rolle sowie der Koordination mit den bereits bestehenden Stellen, die zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in Kontakt mit dem Opfer resp. der Familie treten.

Mehrere Befragte sehen eine Lücke in der fehlenden Nachbetreuung. „Wenn die Gewaltschutzmassnahmen ablaufen, sei es nach 14 Tagen oder nach drei Monaten, und die Frau sich entscheidet, dass sie sich nicht vom Mann trennen möchte, dann stellt sich die Frage, wie es weiter geht. Der Mann kommt nach drei Monaten oder zwei Wochen wieder nach Hause, in der Zwischenzeit ist sehr viel gelaufen, aber in dieser Situation sind die beiden sehr alleine und auf sich gestellt.“ (Interview 4, S. 10) „Die Wegweisungen bzw. Folgen der GS-Massnahmen sind auch für Kinder oft ein Schock, obwohl das ‚Trennen‘ eines Konfliktes oft sehr hilfreich ist, aber die ‚geordnete Wiederbegegnung‘ wäre wohl auch im Kindesinteresse“ (Interview 2, S. 21). (s.a. Auswirkungen GSG auf die Kinder)

## **9.7 Beurteilung des GSG, Verbesserungsvorschläge**

Einschätzungen zum GSG sowie Schwierigkeiten und Verbesserungswünsche sind teilweise bereits in die oben behandelten Themenkreise eingeflossen. Im Folgenden werden diese der Vollständigkeit halber trotzdem nochmals berücksichtigt.

### **Interview-Ergebnisse**

#### **Beurteilung insgesamt**

Alle Befragten beurteilen das Gewaltschutzgesetz grundsätzlich positiv. Das Gesetz setzt ihrer Meinung nach ein gesellschaftliches Signal, dass Häusliche Gewalt nicht toleriert wird. Dies hat

zu einer Sensibilisierung in der Gesellschaft und bei den involvierten Stellen geführt. Bei den Opfern habe das Gesetz bewirkt, dass sie sich ernster genommen fühlten. Das sei in der Opferberatung spürbar. Mit dem Gesetz sei es möglich, deeskalierend zu wirken und einen Raum zu schaffen, damit die Beteiligten darüber nachdenken könnten, wie es weitergehen soll. Dies sei vor dem GSG insbesondere bei Konkubinats- und getrennten Paaren sehr schwierig gewesen. Auch bezüglich der Kinder sehen die Befragten die Chancen für Verbesserungen mit dem GSG, weil die Vormundschaftsbehörden eine Meldung bekommen. Dies habe zu einer starken Zunahme der Abklärungsaufträge bei der Jugend- und Familienhilfe geführt und damit sei eine gewisse Gewähr da, dass hingeschaut werde. Als sehr wichtig erachtet wird die Einrichtung der zeitnahen Kinderansprache resp. der beiden Pilotprojekte KidsPunkt und KidsCare, wobei mehrere Befragte auch auf noch zu lösende Probleme in diesem Zusammenhang hinweisen. In der Tendenz sind die Befragten der Auffassung, dass es sich um ein sehr gutes Gesetz handelt und dass man bei dessen Ausarbeitung an sehr vieles gedacht hat. Bestehende Probleme betreffen eher die Umsetzung und nicht die eigentliche Konstruktion des Gesetzes. Die Anwendung des Gesetzes sei aber sehr anspruchsvoll. In den Interviews zeigt sich aber auch, dass die Frage nach der Beurteilung des GSG als Ganzes nicht so einfach zu beantworten ist. Eine der Befragten drückt das so aus: „Ob bestehende Schwierigkeiten am Gesetz selbst liegen oder an der Umsetzung, ist eine schwierige Frage. Aber ich denke, dass die involvierten Stellen und Fachleute, von denen ich mir sicher bin, dass sie schon jetzt einen sehr guten Job machen, trotzdem noch überlegen müssen, ob es Sachen gibt, die anders gemacht werden müssen. Ich denke, dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.“ (Interview 6, S. 12)

## **Schwierigkeiten und Verbesserungswünsche**

### *Interessen und Bedürfnisse der Kinder*

Eine Mehrzahl der Befragten wünscht sich, dass die Bedürfnisse der Kinder im Rahmen des GSG mehr Berücksichtigung finden. Angesprochen wird zum einen die Frage, ob und wie die Bedürfnisse der Kinder überhaupt in Erfahrung gebracht und wie die gewonnenen Erkenntnisse dann auch bei den urteilenden und unterstützenden Instanzen eingebracht werden können. Zum andern wird der Stellenwert angesprochen, der den Kindern im GSG generell zuerkannt wird. Wenn Entscheide getroffen werden, die die Interessen der Kinder betreffen, müsse auch mit den Kindern selbst gesprochen werden, was jedoch nicht gewährleistet sei. Und es sei wichtig, dass die Beurteilung des Schutzbedürfnisses der Kinder nicht den Eltern überlassen, aber auch nicht den Kindern aufgebürdet werde. Mehrere Befragte vertreten die Auffassung, dass die Schutzbedürfnisse der Kinder insgesamt zu wenig stark gewichtet werden.

### *Organisation und Begleitung der Vater-Kind-Kontakte*

Die Mehrheit der Befragten spricht die Organisation der Vater-Kind-Kontakte an, wenn das Kontaktverbot gegenüber der Mutter weiterhin gilt, gegenüber den Kindern jedoch nicht. In diesen Fällen hätte der Vater das Recht, die Kinder zu sehen. Weil niemand die Organisation dieser Kontakte organisieren und begleiten und/oder wegen der fehlenden oder nur teilweise vorhandenen Kooperation der Mutter komme es häufig vor, dass diese Kontakte trotzdem drei Monate lang nicht stattfinden könnten.

### *Belastung der Opfer*

Die Mehrzahl der Befragten weist auf die hohe Belastung der Opfer hin, die durch die vielen involvierten Stellen entsteht. Dies führt dazu, dass insbesondere Mütter zu vielen verschiedenen Stellen gehen müssen, was mit einem hohen zeitlichen und bürokratischen Aufwand ver-

bunden ist. Neben dem Strafverfahren und familienrechtlichen Verfahren ist mit dem Gewaltschutzgesetz noch ein Verfahren mehr dazu gekommen. Bei den Beratungsstellen ist mit der zeitnahen Kinderansprache eine weitere Stelle involviert, die auch auf die Mitarbeit der Mütter angewiesen ist. Das kann nach Ansicht verschiedener Expertinnen dazu führen, dass Frauen nicht mehr bereit sind, nebst Opferberatung und Kinderansprache auch noch mit der Jugend- und Familienhilfe zu kooperieren. Gleichzeitig stellen die Opferberatungsstellen fest, dass die psychosoziale Unterstützung der Frauen zu kurz kommt, weil die erste Beratung sich in der Regel einzig um das Thema Verlängerung und um weitere rechtliche Informationen dreht. Aus Ressourcengründen – auf Seiten der Opfer wie auf Seiten der Beratungsstellen – ist es häufig nicht möglich, innert kurzer Zeit zwei Beratungstermine wahrzunehmen, obwohl dies in vielen Fällen nötig wäre. Von einzelnen Befragten wird bemängelt, dass im Gegenzug auf der Seite der Männer (insbesondere der Väter) nur selten verbindliche Massnahmen wie z.B. der Besuch eines Erziehungskurses oder eines Lernprogramms angeordnet werden resp. dass die rechtliche Handhabe dafür offenbar nicht vorhanden sei.

#### *Koordination der Abläufe und Organisation des Informationsflusses*

Ein Punkt, der ebenfalls von der Mehrheit der Befragten benannt wird, ist die Vielzahl der Beratungsprozesse und Verfahren, die häufig parallel laufen. Es gebe keine Stelle, die die Übersicht habe und für eine Koordination der Abläufe sorgen könne. Mehrere Befragte äussern deshalb den Wunsch nach einem verbindlichen Case Management. Dieses müsste jedoch von einer bereits involvierten Stelle übernommen werden, um die Zahl der Ansprechpersonen für die Betroffenen nicht nochmals zu erhöhen. Das Fehlen von institutionalisierten Abläufen und die Unklarheit über die Informationsflüsse macht sich insbesondere dann negativ bemerkbar, wenn es um die Einschätzung von Bedrohungssituationen für Frauen und Kinder geht.

#### *Rollen und Aufträge der involvierten Stellen*

Mehrere Befragte weisen darauf hin, dass die institutionelle Ansiedlung und der Auftrag der zeitnahen Kinderansprache sorgfältig überlegt werden müssten. Insbesondere sei genau zu klären, was der Auftrag der Kinderansprache und was der Auftrag der Jugend- und Familienhilfe sei. Bei der Kinderansprache müsse zudem definiert werden, welche Rolle diese habe, sie könnten nicht „zwei Hüte“ tragen. Trotzdem müsse sichergestellt werden, dass die Informationen fliessen können, wenn dies im Sinne des Kindeswohls notwendig sei. Als Lösungsvorschläge für diese Problematik werden Beizugsgespräche (eine weitere Fachperson/Organisation wird für das Gespräch beigezogen) und Helferkonferenzen genannt.

#### *Nachsorge und Nachhaltigkeit*

Eine Mehrheit der Befragten thematisiert die Themen Nachsorge und Nachhaltigkeit. Zum einen wird eine Lücke gesehen beim Zeitpunkt resp. der Situation, wenn die Gewaltschutzmassnahmen ablaufen, sei es nach 14 Tagen oder nach drei Monaten, und die Frau sich entscheidet, dass sie sich nicht vom Mann trennen möchte. Mehrere Befragte weisen darauf hin, dass die Wiederbegegnung für alle Beteiligten ein sehr anspruchsvoller Moment ist und dass darüber nachgedacht werden muss, wie und von wem dieser Moment begleitet werden kann. Die Expertinnen der Opferberatungsstellen schlagen vor, gemeinsam mit dem mannebüro Gespräche mit Paaren, die weiterhin zusammenbleiben wollen, durchzuführen.

Auch im Bereich der Vater-Kind-Kontakte braucht es aus Sicht der Expertinnen eine gute Begleitung für die Phase, wenn verfügte Massnahmen ablaufen (Kontaktverbot oder begleitete Besuche).

Einige der Befragten fragen sich, wie nachhaltig die Massnahmen wirken, und bedauern, dass

man darüber einfach zu wenig weiss. Eine der Befragten regt daher eine Untersuchung über die Wirkung der Massnahmen an.

Die beiden Expertinnen der Opferberatungsstellen sehen ein Spannungsfeld oder gar einen Widerspruch zum proaktiven Ansatz, den man mit dem GSG verfolgt, da die Ressourcen nicht ausreichen, um die Betroffenen so zu begleiten, wie es nötig wäre. Eine der Befragten befürchtet gar einen Bumerang-Effekt für das GSG, weil es dann irgendwann heissen könnte, das Ganze sei nicht nachhaltig.

#### *Aus- und Weiterbildung der beteiligten Fachpersonen*

Mehrere Befragte weisen auf den unterschiedlichen Grad an Sensibilisierung hin, sei es bei bestimmten Berufsgruppen, bestimmten Organisationen oder innerhalb von Fachpersonen in der gleichen Organisation. Lücken werden vor allem beim Wissen um die Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die Kinder gesehen. Verschiedene Befragte sehen deshalb einen grossen Schulungsbedarf. Als Berufsgruppen und Organisationen werden konkret die Gerichte, die Sozialzentren und die Staatsanwaltschaften genannt.

#### *Weitere Themen*

Nebst diesen Themen, die alle von mehreren Befragten angesprochen wurden, gibt es Themen, die jeweils von einer befragten Person angesprochen wurden. Ein solches Thema sind die praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen ausserhalb des Kantonsgebietes. Ein weiterer Kritikpunkt ist die sogenannte Unmittelbarkeit, d.h. dass Schutzmassnahmen nur innerhalb einer bestimmten Frist nach einem konkreten Gewaltereignis ausgesprochen werden könnten. Wenn eine Frau von sich aus in die Opferberatung komme, sei es oft zu spät, noch GS-Massnahmen zu beantragen. Eine befragte Person äussert den Wunsch, dass im Strategischen Kooperationsgremium der IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt mehr Fachpersonen von der Basis vertreten sein sollten, die mit den betroffenen Familien zu tun haben.



## 10. Diskussion der Ergebnisse und Ausblick

*„Die Kinder sind ein Teil des Geschehens. Sie haben nicht einen Tribünenplatz, von dem aus sie zuschauen was passiert. Wenn die Kinder darüber sprechen, dann merkt man, dass sie ein aktiver Teil davon sind. Sie machen sich während dem viele Gedanken darüber, was sie machen sollten oder nicht, was sie machen können und was nicht, was die Mutter oder der Vater machen sollten. Aber es ist eigentlich ein Erzählen über sie selber in dieser Situation und über ihre Gedanken und Gefühle.“*

(Zitat aus Interview 1, s. Kap. 9.3)

Das Miterleben von Häuslicher Gewalt kann die Entwicklung von Kindern auf vielfältige Weise nachhaltig beeinträchtigen. Sowohl aus den Erkenntnissen der Bindungsforschung (Kap. 4.3) als auch aus der Traumaforschung (Kap. 4.4) lässt sich in Bezug auf das (Mit-)Erleben von Häuslicher Gewalt ableiten, dass Gewalt in der Familie vor allem bei kleineren Kindern irreversible Störungen zur Folge haben kann. Insbesondere Kinder, die stark traumatisierender und/oder wiederholter Gewalt ausgesetzt sind, bedürfen spezifischer Unterstützungsangebote. Nebst frühzeitiger Diagnostik und psychotherapeutischer Behandlung der Kinder ist auch eine begleitende Behandlung für traumatisierte Eltern(teile) notwendig.

Mütter, die selbst misshandelt wurden – aktuell oder in der Kindheit – sind stärker gefährdet, ein unangemessenes Erziehungsverhalten zu entwickeln, z.B. indem sie Gewalt gegenüber den Kindern anwenden. (s. Kap. 3.4) Wie sich Häusliche Gewalt auf die Vater-Kind-Beziehung auswirkt, ist noch wenig erforscht. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass bei Vätern, die gegen die Partnerin Gewalt ausgeübt haben, ein erhöhtes Risiko für Kindsmisshandlungen besteht.

Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie alle geeigneten Massnahmen treffen, um Kinder „...vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen (...)“. Das Miterleben von Gewalt und Drohungen gegen einen Elternteil muss als eine Form von psychischer Gewalt betrachtet wer-

den. Diese kann einhergehen mit einer Vernachlässigung des Kindes, weil die Eltern seine Bedürfnisse u.U. nicht mehr ausreichend wahrnehmen und befriedigen können. Das Hauptanliegen dieser Arbeit war, die Wahrnehmung des Kindeswohls bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz im Kanton Zürich zu untersuchen. Dazu wurden Interviews mit neun Expertinnen und Experten aus acht Organisationen geführt (Anhang D). Die Ergebnisse werden in Kapitel 9 ausführlich vorgestellt.

Würden die Ergebnisse bei einer andern Zusammensetzung des Samples für die ExpertInneninterviews (s. Kap. 8.3) anders ausfallen? Da das Verfahren grundsätzlich im Gewaltschutzgesetz geregelt ist kann angenommen werden, dass wohl nicht sehr grundlegende Unterschiede in den Ergebnissen festzustellen wären. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die eine oder andere Thematik akzentuierter besprochen worden wäre, andere Themen wären vielleicht nicht oder nur am Rande aufgetaucht. Möglicherweise wären weitere wichtige Informationen eingebracht worden, die in diesen Ergebnissen nicht präsent sind. Eine gewisse Vorsicht bei der Interpretation der Ergebnisse und beim Ableiten von Schlussfolgerungen ist deshalb angebracht. Dennoch werden im folgenden ein paar Probleme und erste Lösungsansätze dargelegt, die aus den vorliegenden Ergebnissen herauskristallisiert werden können.

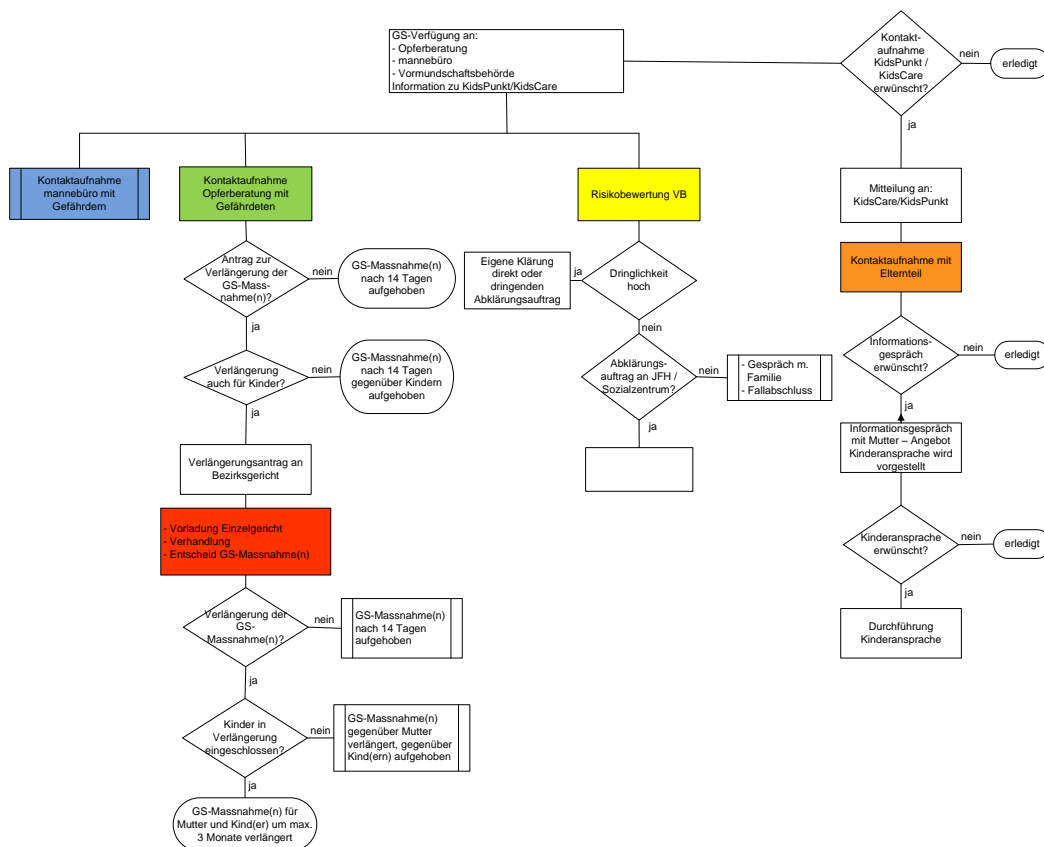
## **10.1 Diskussion der Ergebnisse**

### *Bedürfnisse der Kinder erkennen und berücksichtigen*

Das Gewaltschutzgesetz im Kanton Zürich verpflichtet die Polizei, bei Interventionen aufgrund von Häuslicher Gewalt die Vormundschaftsbehörde zu informieren, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Damit soll gewährleistet werden, dass Kindeswohlgefährdungen erkannt und beseitigt werden. Die Erfahrungen seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahre 2007 haben gezeigt, dass es mit den bestehenden Möglichkeiten des Kindesschutzes zu lange dauert, bis die Kinder angesprochen werden. Als Reaktion auf diese Erfahrungen und auf die Erkenntnis, dass Kinder eigene „Räume“ und Ansprechpersonen benötigen, wurden zwei Pilotprojekte für die zeitnahe Kinderansprache gestartet. Diese sind jedoch zeitlich befristet und nicht im ganzen Kanton tätig (s. Kap. 6.6). Von den befragten Expertinnen und Experten wird die Arbeit dieser beiden Pilotprojekte als sehr wichtig erachtet, sowohl für die Kinder als auch als Entlastung für die eigene Arbeit.

Die beiden Projekte der zeitnahen Kinderansprache (KidsPunkt und KidsCare) sind als spezialisierte Stellen, die mit den Kindern in direktem Kontakt stehen, besonders geeignet, Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse von Kindern zu erkennen. Deshalb sollte gewährleistet werden, dass die gewonnenen Informationen über die Bedürfnisse der Kinder den Weg zu denjenigen Akteurinnen und Akteuren finden, die Entscheide bezüglich des Kindeswohls treffen oder von ihrem Auftrag her die Möglichkeit haben, Verbesserungen für die Kinder zu bewirken.

*Unkoordiniertes Vorgehen vermeiden und Mitsprache der Kinder gewährleisten*  
 Aktivitäten in den ersten 14 Tagen ab Geltungsbeginn der Schutzmassnahmen:



Wie dieser Ausschnitt aus dem Flussdiagramm S. 58 zeigt, treffen während der ersten 14 Tage nach der Errichtung von Gewaltschutzmassnahmen verschiedene Akteurinnen und Akteure Entscheide, die Kinderbelange betreffen. Die Aussagen der ExpertInnen lassen den Schluss zu, dass die AkteurInnen ihre Entscheide in der Regel unabhängig voneinander treffen und keine Kenntnis haben von den Entscheiden der andern Stel-

len<sup>30</sup>. Ein Teil der befragten Expertinnen und Experten kritisiert diesen Umstand und weist auf die Gefahr hin, dass unkoordiniert oder gar gegensätzlich gearbeitet wird. Aufgrund der durch das Gewaltschutzgesetz vorgegebenen Fristen ist es wohl kaum möglich, Verlängerungsverfahren, Risikobewertung durch die VB und zeitnahe Kinderansprache zu synchronisieren. Die kurze viertägige Frist, die der Haftrichter/die Haftrichterin hat, um über Verlängerungsanträge zu entscheiden, verunmöglicht zudem die Mitsprache von Kindern, wenn es um die Frage der Verlängerung des Kontaktverbots zwischen Vater und Kind(ern) geht. Das Recht auf Anhörung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ist jedoch ein in der UNO-Kinderrechtskonvention verbrieftes Recht und muss gewährleistet werden. (s. Kap. 2.4)

Deshalb sollte geprüft werden, ob der Geltungsbereich für verlängerte Schutzmassnahmen im haftrichterlichen Verfahren auf Erwachsene beschränkt werden sollte.

### *Rolle der Vormundschaftsbehörde und der Jugend- und Familienhilfe stärken*

Die Konsequenz einer solchen Praxisänderung (s. oben) wäre, dass die Beurteilung des Schutzbedürfnisses des Kindes nur noch bei der Vormundschaftsbehörde und nicht mehr beim Haftrichter/bei der Haftrichterin liegen würde.

Entscheide der Haftrichterin/des Haftrichters über Verlängerungsanträge müssten – sofern Kinder vorhanden sind – der Vormundschaftsbehörde umgehend mitgeteilt werden. Die Vormundschaftsbehörde resp. die Jugend- und Familienhilfe/die Sozialzentren müssten mit der Organisation und Begleitung des Kontaktes zwischen Vater und Kind beauftragt werden, wenn die Schutzmassnahme gegenüber der Mutter verlängert wird und das Schutzbedürfnis und der Wille des Kindes nicht dagegen sprechen.

Die Vormundschaftsbehörde verfügt über die Untersuchungsmaxime, wenn sie Abklärungen im Bereich Kinderschutz machen muss. Das heisst, sie hat das Recht und die Pflicht, bei involvierten Personen und Organisationen Erkundigungen einzuholen, d.h. auch bei der „zeitnahen Kinderansprache“. Diese klare Verpflichtung und Zuständigkeit für den Kinderschutz kann die Gewähr bieten, dass mit dem Kind und unter Einbezug von Fachpersonen und Eltern eine kind- und fachgerechte Lösung erarbeitet werden kann, die zum einen der aktuellen Situation angepasst, aber auch auf die Zukunft ausgerichtet ist. Es gehört zum Kernauftrag dieser Behörde, Kontaktwunsch und Schutzbe-

---

<sup>30</sup> Absprachen finden in dringenden Fällen zwischen zeitnaher Kinderansprache und VB statt.

dürfnis des Kindes sorgfältig abzuklären und abzuwägen, oder wie es eine der befragten Expertinnen ausgedrückt hat:

*„Sie [die Personen, die in diesem Themenbereich arbeiten] müssen den Spagat machen können zwischen dem Kontaktwunsch des Kindes und seinem Schutzbedürfnis. Sie müssen diese beiden Anliegen in das richtige Verhältnis stellen können. Sie müssen Hinweise auf Belastungssymptome erkennen können. Auch aus dem Grund, dass dem Kind nicht zu viel auferlegt wird. Damit immer klar ist, welche Rolle dem Kind zukommt, und welche nicht.“*

(Zitat aus Interview 1, s. Kap. 9.5).

Auf diesem Hintergrund wäre zu prüfen, ob die Vormundschaftsbehörden und insbesondere die Jugend- und Familienhilfe/die Sozialzentren bereits über die nötigen fachlichen Kompetenzen verfügen.

Die Ergebnisse der Interviews weisen darauf hin, dass insbesondere zum Thema „Auswirkungen von Häuslicher Gewalt auf die Kinder“ Wissenslücken bestehen (s. Kap. 9.7). Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, welchen Stellenwert die Thematik innerhalb dieser Organisationen hat und ob dieser der anspruchsvollen Thematik angemessen ist. Mit einer stärkeren Vertretung der Jugend- und Familienhilfe im Strategischen Kooperationsgremium der IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt könnte zudem der Bedeutung der Problematik der betroffenen Kinder (besser) Rechnung getragen werden.

#### *Information und Schulung für Väter fördern*

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass Väter häufig über wenig Wissen bezüglich der Gefühle und Bedürfnisse ihrer Kinder verfügen (s. Kap. 3.4). Auf ähnliche Erfahrungen beziehen sich auch die Experten des mannebüro, wenn sie äussern, dass Väter „Information und Schulung“ bezüglich ihrer Kinder benötigen.

*„Die [Väter] müssen eine Schulung haben zum Thema ‘Wie ticken meine eigenen Kinder?’, weil das wissen sie wirklich oft nicht.“*

(Zitat aus Interview 2, s. Kap. 9.4).

Das sind Hinweise darauf, dass Beratungen und Kurse zur Stärkung der väterlichen Kompetenz einem Bedarf entsprechen und gezielt gefördert und auch angeordnet werden sollten.

Wie in Kap. 2.5 dargelegt, hat die Vormundschaftsbehörde das Recht, die Ausübung des Besuchsrechts von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen. Dafür in Frage kommen beispielsweise der Besuch von Erziehungs- und Suchtberatungen oder die Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Gewalt. Aus den ExpertInneninterviews kann geschlossen werden, dass diese Möglichkeit bisher nicht oder kaum genutzt wird. Warum das so ist, müsste genauer geprüft werden. Die befragte Expertin der Vormundschaftsbehörde würde Schritte in diese Richtung begrüßen. Eine stärkere Ansprache der Männer als Väter kann zum einen einen Beitrag leisten zur Förderung von besseren und sicheren Vater-Kind-Kontakten. Zum anderen kann damit auch einer gewissen Mütterzentriertheit entgegengewirkt werden, wie sie in der Literatur beschrieben wird (s. Kap. 3.3 und 3.5) und auch in den Ergebnissen der Interviews latent zum Ausdruck kommt.

#### *Koordination und Übersichtlichkeit im Hilfssystem gewährleisten*

Um verschiedene Massnahmen im Hinblick auf ein bestimmtes Hilfs- oder Schutzziel aufeinander abstimmen zu können und wenn zahlreiche Akteurinnen und Akteure beteiligt sind, ist es notwendig, dass eine Stelle den Lead/die Verantwortung für den Fall übernimmt (Case Management).

Mehrere Expertinnen und Experten haben auf diesen Punkt resp. auf das fehlende Case Management hingewiesen. Als dafür geeignete zuständige Stelle wurde die Vormundschaftsbehörde genannt resp. die von dieser mandatierten Personen der Familien- und Jugendhilfe/des Sozialzentrums. Die Notwendigkeit von Case Management belegen auch die Hinweise der Expertinnen auf die Belastung der Opfer durch die Vielzahl der involvierten Personen und die Unübersichtlichkeit des Hilfssystems sowie der verschiedenen parallel laufenden Verfahren.

#### *Nachsorge und Nachhaltigkeit reflektieren und fördern*

Als heiklen Punkt betrachten die befragten Expertinnen und Experten den Zeitpunkt, wenn Schutzmassnahmen abgelaufen sind. Aufgrund mangelnder Ressourcen, fehlender Zuständigkeit oder dem Fehlen von passenden Angeboten scheint es hier eine Lücke zu geben.

Insbesondere wenn sich Paare für das weitere Zusammenleben entscheiden, bräuchten diese Familien Unterstützung für die Gestaltung dieses Übergangs und eventuell auch darüber hinaus, im Sinne von „Rückfallprävention“.

Als möglichen Lösungsansatz schlagen die beiden Opferberatungsstellen vor, gemeinsam mit dem mannebüro Gespräche für Paare anzubieten.

Im weiteren wäre angezeigt, vermehrt oder überhaupt Follow-ups zu machen bei ehemaligen Klientinnen und Klienten von Opferberatung und mannebüro, im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Prinzips der proaktiven Beratung.

Aus Ressourcengründen ist dies jedoch nach Auskunft der befragten ExpertInnen nicht möglich.

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Opferberatung und mannebüro entspricht ganz grundsätzlich einem Wunsch der Opferberatungsstellen.

In Ergänzung zur fallbezogenen Zusammenarbeit sollte auch ein Rahmen geschaffen werden, der fachlichen Austausch und Perspektivenwechsel ermöglicht.

Die Ergebnisse der Interviews geben Hinweise darauf, dass sich die Wahrnehmung von Gewalt- und Bedrohungssituationen der beteiligten Paar-Teile und damit auch der parteilich arbeitenden Beratungsstellen unterscheiden. Ein diesbezüglicher Fachaustausch könnte zu Erkenntnisgewinnen auf beiden Seiten führen.

## **10.2 Ausblick**

Die vorliegenden Ergebnisse sollen als Diskussionsgrundlage dienen und Anstösse für weitere Analysen geben. Zur vertieften Analyse der aktuellen Situation wäre es sinnvoll, bei weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Vormundschaftsbehörden, Gerichten (HaftrichterInnen) sowie der Jugend- und Familienhilfe/Sozialzentren ergänzende oder allenfalls kontrastierende Stellungnahmen einzuholen. Interessant wären auch die Einschätzungen der Leiterinnen der IST Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich, die mit der Koordination der Zusammenarbeit der mit Häuslicher Gewalt befassten Behörden und Beratungsstellen beauftragt sind und vermutlich eine etwas andere Sicht der Problematik haben als die direkt involvierten Stellen. Im Hinblick auf konkrete Praxisänderungen, wie sie in Kap. 10.1 skizziert werden, wären insbesondere vertieftere Analysen notwendig bezüglich des Abstimmungsbedarfs im Hilffssystem

und zu den haftrichterlichen Verfahren, wenn es um die Verlängerung von Kontaktverboten gegenüber Kindern geht. Weitere Erkenntnisse dazu wird auch die Evaluation der beiden Pilotprojekte KidsPunkt und KidsCare liefern.

Die vorliegenden Ergebnisse widerspiegeln die Sichtweisen und Deutungen von Expertinnen und Experten. Sie können nur ansatzweise Informationen geben bezüglich der Wirkungen, die die Schutz- und flankierenden Massnahmen bei den Betroffenen haben. Deshalb wären zielgruppenorientierte Analysen durchzuführen, welche die Bedürfnisse der verschiedenen Betroffenenengruppen erheben und die Massnahmen bzw. ihre Wirkung daran messen. Dabei sollten nicht nur Personen, die proaktive Beratung in Anspruch nahmen, sondern auch solche, die diese Angebote ablehnten oder nicht benötigten, einbezogen werden, denn gerade über letztere ist sehr wenig bekannt.



## 11. Literatur

- Baviera, V. (2003) Elternrechte und Kindeswohl. In: Kaufmann, C. & Ziegler, F. (Hrsg.) Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Sicht. Zürich/Chur: Verlag Rüegger. S. 143-147
- Beckmann, St. & Hafner, G. (2007) Fathering After Violence – Evaluation von sozialen Trainingskursen in Deutschland und internationale Konzepte für Vätergruppen zum Abbau von Gewalt gegen Frauen. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.) Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. (Erstauflage 2006). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 400-417
- Bock, M. (2003) Häusliche Gewalt. Wie viele Männer und wie viele Frauen üben sie aus? Vortragsmanuskript. Brugg-Windisch
- Bräuning, S. (2011) Charakteristika von Hochkonflikt-Familien. In: Walper, S., Fichtner, J. & Normann, K. (Hrsg.) Hochkonflikt-hafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim und München: Juventa. S. 19-37
- Büchler, A. (2010) Zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern in Fällen von Trennung nach häuslicher Gewalt. Gutachten im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Fachstelle gegen Gewalt. Bern
- Büchler, A. & Michel, M. (2011) Besuchsrecht und häusliche Gewalt. Zivilrechtliche Aspekte des persönlichen Verkehrs nach Auflösung einer von häuslicher Gewalt geprägten Beziehung. In: FamPra.ch. Die Praxis des Familienrechts (3) Bern: Stämpfli Verlag AG, 525-552
- Bundesamt für Sozialversicherung (2005) Gewalt gegen Kinder. Konzept für eine umfassende Prävention. Familie und Gesellschaft. Sonderreihe des Bulletins Familienfragen (5). Bern
- Bundesamt für Statistik BFS (2011) Polizeiliche Kriminalstatistik PKS 2010. Neuchâtel
- Dettenborn, H. (2010) Kindeswohl und Kindeswille. München-Basel: E. Reinhardt
- Dlugosch, S. (2010) Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Eidg. Departement des Innern EDI (1995). Kindesmisshandlungen in der Schweiz. Schlussbericht der Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung zuhanden des Vorstehers des EDI und Stellungnahme des Bundesrates. Bundesblatt Bern.
- Eidg. Departement des Innern EDI, Fachstelle gegen Gewalt (Hrsg.) (2011) Informationsblatt Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt. Bern
- Eriksson, M. (2007) Sichtbares oder unsichtbares Kind? Professionelle Ansätze in der Arbeit mit Kindern gewalttätiger Väter. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.) Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. (Erstauflage 2006). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 72-87
- Eriksson, M. (2011) Contact, shared parenting, and violence: Children as witnesses of domestic violence in Sweden. International Journal of Law, Policy and the Family. doi: 0.1093/lawfam/ebr004
- Fachstelle für Gleichstellung et al. (Hrsg.) (2010) Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. (Erstauflage 2007). Bern: Hans Huber
- Fellenberg, M. v. (2010) Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt. Die Vernetzung der betroffenen Kinder mit der Opferhilfe im Kanton Bern. Cahier de l'IDHEAP 260/2010. Chavannes-Lausanne, IDHEAP

- Flick, U. (2010) Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. o.O: Rowohlt Taschenbuch Verlag
- Fried, E. (1985) Um Klarheit – Gedichte gegen das Vergessen. Berlin: Verlag Klaus Wagenbach
- Gillioz, L., De Puy, J. & Ducret, V. (1997) Domination et violence envers la femme dans la couple. Lausanne: Edition Payot
- Gloor, D. & Meier, H. (2003) Gewalt gegen Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. In: FamPra.ch. Die Praxis des Familienrechts (3) Bern: Stämpfli Verlag AG, 527-547
- Gloor, D. & Meier, H. (2004) Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.) Bern: Edition Soziothek
- Gloor, D. & Meier, H. (2010) Zahlen und Fakten zum Thema Häusliche Gewalt. In: Fachstelle für Gleichstellung et al. (Hrsg.) Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. (Erstauflage 2007). Bern: Hans Huber. S. 17-35
- Goldbeck, L. (2011) Häusliche Gewalt. Psychische Folgen für die Kinder. In: Walper, S., Fichtner, J. & Normann, K. (Hrsg.) Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim und München: Viventa. S. 131-139
- Hagemann-White, C. (2010) Charakteristik häuslicher Gewalt und Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern. In: Schäfer R., Notthafft, S. & Derr, R. (Hrsg.) Materialien zu Frühen Hilfen, Tagungsdokumentation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZHF) und des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) zur Schnittstelle von Frühen Hilfen und Häuslicher Gewalt, 9.-11. Oktober 2009, 10-18
- Hainbach, S. & Liel, Ch. (2007) Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt zum Thema „Väterverantwortung“ – ein noch wenig beachtetes Thema der gewaltzentrierten Trainingsprogramme. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.) Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. (Erstauflage 2006). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 383-400
- Hamby, S. et al. (2010) The overlap of witnessing partner violence with child maltreatment and other victimizations in a nationally representative survey of youth. Child Abuse & Neglect (34), 734-741
- Hegnauer, C. (1984) Berner Kommentar zu 252-269c ZBG. Die Verwandtschaft: Die Entstehung des Kindesverhältnisses. Bern: Stämpfli
- Helfferrich, C. (2006) Muster von Gewaltbeziehungen. In: Hoffmann, J. & Wondrak I. (Hrsg.) Häusliche Gewalt und Tötung des Intimparters. Prävention und Fallmanagement. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft. S. 29-47
- Helfferrich, C. (2011) Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Hester, M. & Pearson, C. (1998) From peripherie to centre: Domestic violence work with abused children. Bristol: Policy Press
- Heynen, S. (2001) Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 24 (56/57), 83-99

Heynen, S. (2007) Langzeitfolgen häuslicher Gewalt und Risiken des Umgangs zwischen gewalttätigem Vater und Kind. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und – vernachlässigung (DGgKV) e.V. Interdisziplinäre Fachzeitschrift. Jahrgang 10 (2), 65-85

IST-Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2011) Schutz vor Häuslicher Gewalt. IST-Manual. Zürich: IST-Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Johnson, M.P. (2005) Domestic violence: It's not about gender, or is it?, in: Journal of Marriage and Family 67, S. 1125ff.

Jouriles, E., McDonald, R., Smith Slep, A., Heyman, R. & Garrido, E. (2008). Child Abuse in the Context of Domestic Violence: Prevalence, Explanations, and Practice Implications. Violence and Victims, 23, 221-235

Kavemann, B. (2000) Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Jahrgang 3 (2), (DGgKV) e.V., 106-120

Kavemann, B. (2002) Gewalt gegen Männer – ein vernachlässigtes Problem? Vortrag zur Fachveranstaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR), Fachbereich 3 – Polizeivollzugsdienst und Landespolizeischule Berlin (LPS ) FHVR Berlin, 18.11.2002 [www.wibig.uni-osnabrueck.de/veroeff.htm](http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/veroeff.htm), abgefragt am 2.6.2011

Kavemann, B. (2007) Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.) Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. (Erstauflage 2006). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 13-35

Kavemann, B. (2009) Täterinnen – die Gewaltausübung von Frauen im privaten Raum im Kontext der feministischen Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis. Zeitschrift NK Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaften (2). Nomos Verlagsgesellschaft

Killias, M., Simonin, M. & De Puy, J. (2005) Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against women Survey (IVAWS). Bern: Stämpfli

Kindler, H. (2002) Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis, Arbeitspapier

Kindler, H. (2007) Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.) Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt. (Erstauflage 2006). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 36-52

Kindler, H. (2010) Risikofaktor Partnerschaftsgewalt: Chancen und Grenzen von Programmen früher Hilfen (Forschungsüberblick). In: Schäfer, R., Notthafft, S. & Derr, R. (Hrsg.) Materialien zu Frühen Hilfen, Tagungsdokumentation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZHF) und des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) zur Schnittstelle von Frühen Hilfen und Häuslicher Gewalt, 9.-11. Oktober 2009, 39-47

Kindler, H. (2011). Äpfel, Birnen oder Obst? Partnerschaftsgewalt, Hochstrittigkeit und die Frage nach sinnvollen Interventionen. In: Walper, S., Fichtner, J. & Normann, K. (Hrsg.) Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim und München: Juventa. S. 111-130.

- Kranich Schneider, C. (2010) Rechtliche Interventionsmöglichkeiten. In: Fachstelle für Gleichstellung et al. (Hrsg.) Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. (Erstauflage 2007), Bern: Hans Huber. S. 131-158
- Krüger, A. (2007) Psychotraumata bei Kindern und Jugendlichen: Diagnose und Therapie. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung (DGgKV) e.V. Interdisziplinäre Fachzeitschrift. Jahrgang 10 (2), 42-64
- Lapierre, S. (2010): More Responsibilities, Less Control: Understanding the Challenges and Difficulties Involved in Mothering in the Context of Domestic Violence. *British Journal of Social Work* (40), 1434-1451
- Lenz, H.J. (2006) Gewalt gegen Männer als neues Thema in Forschung und Gesellschaft. Fachwissenschaftliche Analyse. In: Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 98–116
- Liel, Ch. (2010) Wie berücksichtigen Täterprogramme zu Häuslicher Gewalt die väterliche Verantwortung für Säuglinge und Kleinkinder? In: Schäfer, R., Notthafft, S. & Derr, R. (Hrsg.) Materialien zu Frühen Hilfen, Tagungsdokumentation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZHF) und des Informations-zentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) zur Schnittstelle von Frühen Hilfen und Häuslicher Gewalt, 85-94
- Mayring, Ph. (2008) Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Meuser, M. & Nagel, U. (1991) EpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, D. & Kraimer, K. (Hrsg.) Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 441-471
- Müller, U. & Schröttle, M. (2004) Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
- Nave-Herz, R. (2003) Eine historisch-soziologische Analyse zum Begriff Kindeswohl. In: Kaufmann, C. & Ziegler, F. (Hrsg.) Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Sicht. Zürich/Chur: Verlag Rüegger. S. 75-83
- Notthafft, S. (2010) Sorge- und Umgangsrecht bei Häuslicher Gewalt in der frühen Kindheit: Von der Notwendigkeit, den Gewaltschutz im Familiensystem zu synchronisieren. In: Schäfer, R., Notthafft, S. & Derr, R. (Hrsg.) Materialien zu Frühen Hilfen, Tagungsdokumentation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZHF) und des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) zur Schnittstelle von Frühen Hilfen und Häuslicher Gewalt, 9.-11. Oktober 2009, 132-150
- Paul, S. & Dietrich, P.S. (2006) Expertise A: Genese, Formen und Folgen „Hochstrittiger Elternschaft“ – Nationaler und internationaler Forschungsstand. München: Deutsches Jugendinstitut
- Pfeiffer, Ch., Wetzels, P. & Enzmann, D. (1999) Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Forschungsberichte, Nr. 80
- Rupp, M. (2005) Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Gewaltschutzgesetz. Köln: Bundesanzeiger Verlag

- Salgo, L. (2008) Häusliche Gewalt und Umgang. In: Heiliger, A. & Hack, E.K./ZIF (Hrsg.) Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. München: Verlag Frauenoffensive. S. 174-193
- Sauermost, S. (2010) Kinder und Häusliche Gewalt. In: Fachstelle für Gleichstellung et al. (Hrsg.) Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. (Erstauflage 2007), Bern: Hans Huber. S. 87-98
- Schöbi, D. & Perrez, M. (2004) Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz. Eine vergleichende Analyse des Bestrafungsverhaltens von Erziehungsberechtigten 1990 und 2004. Universität Fribourg
- Schore, A.N. (2001) The effects of the security attachments of relationship on right brain development, effect regulation, an instant mental health. *Infant mental Health Journal* (22), 7-66
- Schröttle, M. & Ansorge, M. (2008) Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundär-analytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
- Seith, C. (2007) Gewaltbelastung und Unterstützungsbedarf von Kindern und Eltern bei häuslicher Gewalt im Kontext von Gewaltschutzgesetzen. In: Wenn Kinder Opfer von Gewalt sind... Reader zum 6. Schweizer Kongress gegen Gewalt und Machtmissbrauch, 16./17. November 2007, 41-44
- Seith, C. & Kavemann, B. (2007) „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“. Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg 2004 – 2006. Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart
- Simoni, H. (2007) Kindesentwicklung und elterliche Gewaltbeziehung. In: Wenn Kinder Opfer von Gewalt sind... Reader zum 6. Schweizer Kongress gegen Gewalt und Machtmissbrauch, 16./17. November 2007, 45-48
- Stark, E. (2007) *Coercive Control: How Men Entrap Women in Personal Life*, Oxford: Oxford University Press
- Strasser, Ph. (2001) Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Wien: Studienverlag Innsbruck
- Strasser, Ph. (2007) „In meinem Bauch zitterte alles“. Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.) *Handbuch Kinder und Häusliche Gewalt*. (Erstauflage 2006). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 53-66
- WIBIG (2004) Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Abschlussbericht 2000-2004, BMFSJ, Bonn
- Wytenbach, J. (2003) Wer definiert das Kindeswohl? In: Kaufmann, C. & Ziegler, F. (Hrsg.) *Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Sicht*. Zürich/Chur: Verlag Rüegger. S. 39-48
- Zoder, I. (2008) Tötungsdelikte in der Partnerschaft. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel

# Anhang A Das Gewaltschutzgesetz (GSG)

351

## Gewaltschutzgesetz (GSG)

(vom 19. Juni 2006)<sup>1</sup>

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Juli 2005<sup>2</sup> und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 4. April 2006,

*beschliesst:*

### A. Allgemeines

§ 1. <sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert vorbeugende Massnahmen zur Verminderung der häuslichen Gewalt und die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen.

§ 2. <sup>1</sup> Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird

- a. durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
- b. durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.

<sup>2</sup> Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt ausübt oder androht.

<sup>3</sup> Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt betroffen ist.

### B. Anordnung von Schutzmassnahmen

§ 3. <sup>1</sup> Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.

<sup>2</sup> Die Polizei kann

- a. die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus weisen,
- b. ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und
- c. ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

<sup>3</sup> Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB<sup>4</sup>.

§ 4. <sup>1</sup> Die Polizei teilt die angeordneten Schutzmassnahmen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

<sup>2</sup> Ist die persönliche Aushändigung an die gefährdende Person trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird sie durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, wird die Verfügung zusammen mit einem Hinweis auf Abs. 3 Satz 2 im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Wurde eine gefährdende Person im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a aus der Wohnung oder aus dem Haus gewiesen, so hat sie eine Adresse für behördliche Mitteilungen zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können Vorladungen und Verfügungen nach diesem Gesetz während der Geltungsdauer der Schutzmassnahmen bei der Polizei hinterlegt werden und gelten als zugestellt.

§ 5. Innert fünf Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahme kann die gefährdende Person das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 6. 1 Die gefährdete Person kann innert acht Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahmen beim Gericht um deren Verlängerung ersuchen.

2 Ändern sich die Verhältnisse, so können die Parteien um Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der hafrichterlichen Schutzmassnahmen ersuchen.

3 Die gerichtlich verfügten Schutzmassnahmen dürfen insgesamt drei Monate nicht übersteigen.

§ 7. 1 Schutzmassnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind. In diesen Fällen teilen die Organe der Zivilrechtspflege ihre Entscheidungen der Polizei mit.

2 Schutzmassnahmen werden durch die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

### **C. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen**

§ 8. 1 Die Gesuche um gerichtliche Beurteilung einer polizeilichen Schutzmassnahme und um Verlängerung, Änderung oder Aufhebung einer hafrichterlichen Schutzmassnahme müssen unter Beilage der Verfügung schriftlich begründet werden.

2 Zuständiges Gericht ist die Hafrichterin oder der Hafrichter am Ort der Begehung der häuslichen Gewalt.

§ 9. 1 Das zuständige Gericht entscheidet innert vier Arbeitstagen über Gesuche nach den §§ 5 und 6.

2 Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und fordert unverzüglich die polizeilichen Akten und, sofern ein Strafverfahren eingeleitet wurde, jene der Strafuntersuchung an. Auf Verlangen des Gerichts nehmen die Polizei und die Staatsanwaltschaft zum Gesuch Stellung.

3 Das Gericht hört die Gesuchsgegnerin oder den Gesuchsgegner nach Möglichkeit an. Es kann auch eine Anhörung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anordnen. Es sorgt dafür, dass sich die Parteien vor Gericht nicht begegnen, wenn die gefährdete Person darum ersucht und dem Anspruch der gefährdenden Person auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung getragen werden kann.

4 Beweise können abgenommen werden, soweit sie das Verfahren nicht verzögern.

§ 10. 1 Das zuständige Gericht weist das Gesuch um Aufhebung der Schutzmassnahmen ab oder heisst das Gesuch um Verlängerung der Massnahmen gut, wenn der Fortbestand der Gefährdung glaubhaft ist. Es kann eine andere Schutzmassnahme gemäss § 3 Abs. 2 anordnen.

2 Bei Gesuchen um Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmassnahmen entscheidet das Gericht vorläufig, wenn die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht angehört worden ist. Es teilt den Entscheid den Parteien sowie der Polizei mit einer kurzen Begründung schriftlich mit, auch wenn der Entscheid mündlich eröffnet wurde.

§ 11. 1 Entscheidet das zuständige Gericht vorläufig, so setzt es der Gesuchsgegnerin oder dem Gesuchsgegner eine Frist von fünf Tagen, um gegen den Entscheid Einsprache zu erheben. Die Fristansetzung erfolgt unter der Androhung, dass es im Säumnisfall beim vorläufigen Entscheid sein Bewenden habe.

2 Die Einsprache ist schriftlich begründet zu erheben. Ihr kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 11 a.7 1 Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann innert fünf Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2 Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 12. 1 Wird das Gesuch um Aufhebung einer Schutzmassnahme gemäss § 5 gutgeheissen, so werden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen. In den übrigen Fällen werden die Kosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

2 Jede Partei hat die Gegenpartei nach Massgabe ihres Unterliegens für Kosten und Umtriebe zu entschädigen.

### **D. Gewahrsam**

§ 13. 1 Neben der Anordnung von Schutzmassnahmen kann die Polizei die gefährdende Person überdies in Gewahrsam nehmen, wenn

a. die Gefährdung gemäss § 2 Abs. 1 schwer wiegend und unmittelbar ist und nicht auf andere Weise abgewendet werden kann oder

b. dies zur Sicherung des Vollzugs einer Schutzmassnahme notwendig ist.

<sup>2</sup>Die Polizei darf eine Person nicht länger als notwendig, längstens aber 24 Stunden in Gewahrsam behalten. Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams wird auf Gesuch der betroffenen Person durch das zuständige Gericht überprüft. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.<sup>9</sup>

§ 14. <sup>1</sup>Ist ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Polizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams dem zuständigen Gericht gemäss § 8 Abs. 2 einen begründeten Antrag auf Verlängerung.

<sup>2</sup>Das Gericht hört die gefährdete Person an und entscheidet innert zweier Arbeitstage ab Antragseingang. Die Verlängerung erfolgt für längstens vier Tage. Art. 224ff. StPO<sup>5</sup> sind sinngemäss anzuwenden.<sup>9</sup>

<sup>3</sup>Der Entscheid ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. § 11 a gilt sinngemäss.<sup>8</sup>

## E. Flankierende Massnahmen

§ 15. <sup>1</sup>Leben Unmündige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Vormundschaftsbehörde mit.

<sup>2</sup>Die Polizei informiert die gefährdete und die gefährdende Person über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen. Sie übermittelt die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen.

<sup>3</sup>Die polizeilichen und hafrichterlichen Akten werden den Organen der Vormundschaftsbehörden und der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

§ 16. <sup>1</sup>Der Kanton bezeichnet spezialisierte Beratungsstellen für gefährdende und gefährdete Personen und unterstützt die Tätigkeit dieser Organisationen.

<sup>2</sup>Nach einer Mitteilung gemäss § 15 Abs. 2 nimmt die Beratungsstelle mit den gefährdeten und den gefährdenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Unterlagen von den Beratungsstellen vernichtet.

§ 17. <sup>1</sup>Die kantonale Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt gewährleistet, steuert, koordiniert und überprüft die Zusammenarbeit der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden und Beratungsstellen.

<sup>2</sup>Die zuständige Direktion des Regierungsrates setzt eine fachübergreifende Arbeitsgruppe ein, welche die Arbeit der Interventionsstelle unterstützt und begleitet.

§ 18. <sup>1</sup>Der Kanton sorgt für die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden und Beratungsstellen.

<sup>2</sup>Er fördert die regelmässige Information der Bevölkerung zu Fragen der häuslichen Gewalt.

<sup>3</sup>Er unterstützt die Tätigkeit entsprechender Organisationen, insbesondere für vorbeugende Massnahmen zur Verminderung der Gewalt.

## F. Schlussbestimmung

§ 19. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976<sup>3</sup> wird wie folgt geändert: . . .<sup>6</sup>

<sup>1</sup>OS 61, 445. Inkrafttreten: 1. April 2007.

<sup>2</sup>ABI 2005, 762.

<sup>3</sup>LS 211.1.

<sup>4</sup>SR 311.0.

<sup>5</sup>SR 312.0.

<sup>6</sup>Text siehe OS 61, 445.

<sup>7</sup>Eingefügt durch G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 (OS 65, 390; ABI 2009, 801). In Kraft seit 1. Juli 2010.

<sup>8</sup>Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts vom 22. März 2010 (OS 65, 390; ABI 2009, 801). In Kraft seit 1. Juli 2010.

<sup>9</sup>Fassung gemäss G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (OS 65, 520, 583; ABI 2009, 1489). In Kraft seit 1. Januar 2011



## Anhang B Gesetzesartikel ZGB

### Gesetzesartikel aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB (Auszüge)

#### Art. 273

##### D. Persönlicher Verkehr

##### I. Eltern und Kinder

##### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.

<sup>3</sup> Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.

#### Art. 274

##### 2. Schranken

<sup>1</sup> Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.

<sup>3</sup> Haben die Eltern der Adoption ihres Kindes zugestimmt oder kann von ihrer Zustimmung abgesehen werden, so erlischt das Recht auf persönlichen Verkehr, sobald das Kind zum Zwecke künftiger Adoption untergebracht wird.

#### Art. 307

##### C. Kinderschutz

##### I. Geeignete Massnahmen

<sup>1</sup> Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

<sup>3</sup> Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

#### **Art. 308<sup>1</sup>**

##### II. Beistandschaft

###### 1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

<sup>2</sup> Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

<sup>3</sup> Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

#### **Art. 310**

##### III. Aufhebung der elterlichen Obhut

<sup>1</sup> Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

<sup>2</sup> Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

<sup>3</sup> Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

## Anhang C Auswertungsbeispiel

### Auswertung der Interviews in fünf Schritten: Illustration des Vorgehens anhand einer Interview-Sequenz

#### Sequenz aus dem Transkript von Interview 2

*Wir haben ja diese Pilotprojekte im Kanton mit dem KidsPunkt und dem KidsCare, das ist wie eine dritte Schiene. Man arbeitet mit den Gefährdern und den Gefährdeten und man arbeitet auch mit den Kindern. Es ist eine Frage der Ressourcen. Es gibt schon Situationen...wenn M2 erzählt, dass es an der Umsetzung mangelt – er dürfte die Kinder sehen, die Mutter verhält sich beschränkt oder gar nicht kooperativ, vielleicht sogar teilweise kooperativ. Aber über welche Drittinstantz dies laufen soll ist nicht einfach so klar. Man muss auch immer das Alter der Kinder berücksichtigen: Sind sie so alt, dass sie ein eigenes Handy besitzen, dass sie selber mit dem Velo oder mit dem Bus irgendwo hingehen können? Häufig existieren trotzdem irgendwo Drittpersonen, welche für eine Übergabe geradestehen würden und könnten. Aber es braucht dann trotzdem einen Case manager, es braucht trotzdem jemanden, der dies irgendwie koordiniert. Die Frau hat genug zu tun, ist froh, will Ruhe und Pause.*

*I: Wo müsste so ein Case Management angesiedelt sein?*

*M2: Aus dem Bauch heraus würde ich dies der VB anhängen. Die in dem Sinn den Auftrag des Kindeswohles im Fokus haben und hüten müsste.*

*M1: Die Vormundschaftsbehörde wird ja informiert, erhält die GSG Verfügung und leitet von dort her allenfalls Abklärungsanträge an die sozialen Dienste weiter – der Weg wäre also sicher dieser.*

*I: Es bräuchte also eine Instanz, die das gewährleistet. Die den Überblick über alle Teile besitzt? Frau, Kind, Vater...und Hüterin des Kindeswohls ist?*

*M2: ...und die diese Kinder- bzw. Elternkontakte organisieren könnte. Nicht nur beschliessen, sondern auch operativ wirksam werden lassen.*



#### 1. Auswertungsschritt

##### **Paraphrase**

Es gibt mit den Pilotprojekten KidsPunkt und KidsCare eine dritte Schiene. Man arbeitet mit den Gefährdern, den Gefährdeten und mit den Kindern. Es gibt schon Situationen, wo es an der Umsetzung mangelt. Der Vater dürfte die Kinder sehen, die Mutter verhält sich beschränkt oder gar nicht kooperativ, vielleicht sogar teilweise kooperativ. Über welche Drittinstantz der Kontakt laufen soll, ist nicht klar. Man muss auch immer das Alter der Kinder berücksichtigen: Sind sie so alt, dass sie ein eigenes Handy besitzen und dass sie selber irgendwo hingehen können? Häufig gibt es Drittpersonen, welche bereit wären, für die Übergaben zu sorgen. Aber es braucht trotzdem einen Case-Manager, es braucht jemanden für die Koordination. Die Kindsmutter hat genug zu tun, ist froh, will Ruhe und Pause. Diese Person müsste wohl bei der VB angesiedelt sein. Die VB hat den Auftrag, das Kindeswohl im Fokus zu haben und zu hüten. Sie erhält die GSG-Verfügungen und erteilt allenfalls Abklärungsaufträge an die Sozialen Dienste. Dort müsste jemand den Überblick haben und auch die Kinder-, bzw. Elternkontakte organisieren und gewährleisten.



#### 2. Auswertungsschritt

##### **Paraphrasierte Passagen mit Überschriften versehen**

Die paraphrasierte Interview-Sequenz wird den folgenden Überschriften zugeordnet, die aus Interview 1 übernommen wurden:

- Kontakte, Kontaktverbote
- Zusammenarbeit, Helfernetz
- Generelle Einschätzung GSG, Verbesserungsvorschläge.



### 3. Auswertungsschritt

#### **Ähnliche Inhalte resp. Überschriften aus allen Interviews zusammenführen**

Es entstanden insgesamt 19 Überschriften. Daraus wurden sechs thematische Blöcke gebildet:

Block 1: Auftrag, Aufgaben und Zielgruppen der befragten Organisationen

Block 2: Die Situation der Kinder

Block 3: Die Seite der Eltern

Block 4: Kontaktverbote, Vater-Kind-Kontakte nach GS-Massnahmen

Block 5: Hilffssystem und Zusammenarbeit

Block 6: Beurteilung des GSG, Verbesserungsvorschläge

Die paraphrasierte Interview-Sequenz wurde mit der jeweiligen Überschrift den folgenden Blöcken zugeordnet:

Kontakte, Kontaktverbote > Block 4

Zusammenarbeit, Helfernetz > Block 5

Generelle Einschätzung GSG, Verbesserungsvorschläge > Block 6



### 4. Auswertungsschritt

#### **Ergebnisse sortieren, vergleichen, beschreiben, zusammenfassen und mit Untertiteln versehen**

Die Aussagen aus dem Beispiel sind in die folgenden Textpassagen eingeflossen:

##### **Block 4: Kontaktverbote, Vater-Kind-Kontakte nach GS-Massnahmen**

S.66, Interview-Ergebnisse, 2. Abschnitt:

Ein häufiges Thema ist die Organisation der Kontakte zwischen Vater und Kind, wenn die Schutzmassnahme gegenüber der Mutter verlängert wird, nicht aber gegenüber den Kindern. Je nach Alter der Kinder braucht es eine Person, die die Kinder begleitet und übergibt. Welche Stelle ist dafür zuständig? Wird es privat organisiert, mit Verwandten und Bekannten? Und wie gut funktioniert das?

S. 67, 3. Abschnitt:

Mehrere Befragte formulieren Verbesserungsbedarf zur Thematik Vater-Kind-Kontakte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kontakte zwischen Vater und Kinder(n) besser begleitet sein sollten und dass es dazu ein Case Management bräuchte resp. eine Person, die „das irgendwie koordiniert“ (Interview 2, S. 18). Als dafür Zuständige wird von mehreren Befragten die Vormundschaftsbehörde resp. die Jugend- und Familienhilfe/das Sozialzentrum genannt.

##### **Block 5: Hilffssystem und Zusammenarbeit**

S. 70, 3. Abschnitt:

Mehrere Personen weisen auf die Notwendigkeit eines Case Managements hin. Dieses müsse von einer der bereits involvierten Stellen übernommen werden. Aufgrund von Fallschilderungen in den Interviews geht hervor, dass ein solches Case Management manchmal von der Jugend- und Familienhilfe gemacht wird. Es scheint sich dabei jedoch nicht um eine institutionalisierte Praxis zu handeln.

##### **Block 6: Beurteilung des GSG, Verbesserungsvorschläge**

S. 71, 4. Abschnitt:

Die Mehrheit der Befragten spricht die Organisation der Vater-Kind-Kontakte an, wenn das Kontaktverbot gegenüber der Mutter weiterhin gilt, gegenüber den Kindern jedoch nicht. In diesen Fällen hätte der Vater das Recht, die Kinder zu sehen. Weil niemand die Organisation dieser Kontakte organisiere und begleite, und/oder wegen der fehlenden oder nur teilweise vorhandenen Kooperation der Mutter komme es häufig vor, dass diese Kontakte trotzdem drei Monate lang nicht stattfinden könnten.

## Anhang D Kurzportraits der befragten Organisationen

### Frauen Nottelefon Winterthur, Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen, Winterthur

Interview-Partnerin: Brigitte Kämpf, Sozialarbeiterin FH

Gemäss Opferhilfegesetz (OHG) haben Opfer von Straftaten Anspruch auf fachkundige Beratung und Betreuung durch eine Opferberatungsstelle. Im Kanton Zürich nehmen neun anerkannte Beratungsstellen den Beratungsauftrag gemäss Art. 12 Opferhilfegesetz (OHG) wahr. Die Beratungsstellen haben unterschiedliche Profile und sind grösstenteils entweder auf bestimmte Opfer (z.B. Kinder) und/oder auf bestimmte Delikte (z.B. Sexualdelikte) spezialisiert. Die Beratung ist vertraulich und anonym möglich. Das Beratungsangebot des Frauen Nottelefons Winterthur richtet sich an Frauen, denen sexuelle und/oder körperliche Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

Das Frauen Nottelefon Winterthur ist zudem zuständig für die Kontaktaufnahme und Beratung von gefährdeten Frauen nach GSG im nordöstlichen Teil des Kantons (proaktive Beratung). Die Beratung nach GSG umfasst nebst der psychosozialen Beratung auch die Information und Unterstützung im Zusammenhang mit Verlängerungen von Schutzmassnahmen, die von der gefährdeten Person innerhalb von acht Tagen beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht werden müssen (s.a. Bezirksgericht). Im Jahr 2010 wurden dem Nottelefon 314 GS-Verfügungen übermittelt. Betroffen waren 347 Kinder.

### **bif** Beratungs- und Informationsstelle für Frauen – Gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Zürich

Interview-Partnerin: Eva Glaus, Psychologin lic. phil.

Gemäss Opferhilfegesetz (OHG) haben Opfer von Straftaten Anspruch auf fachkundige Beratung und Betreuung durch eine Opferberatungsstelle. Im Kanton Zürich nehmen neun anerkannte Beratungsstellen den Beratungsauftrag gemäss Art. 12 Opferhilfegesetz (OHG) wahr. Die Beratungsstellen haben unterschiedliche Profile und sind grösstenteils entweder auf bestimmte Opfer (z.B. Kinder) und/oder auf bestimmte Delikte (z.B. Sexualdelikte) spezialisiert. Die Beratung ist vertraulich und anonym möglich. Das Beratungsangebot der *bif* richtet sich an Frauen, die physische und/oder psychische Gewalt in ihrer Partnerschaft erleben, sowie an ihnen nahestehende Drittpersonen und an Fachpersonen.

Die *bif* ist zusammen mit der Beratungsstelle Nottelefon Zürich zudem zuständig für die Kontaktaufnahme und Beratung von gefährdeten Frauen nach GSG in der Stadt Zürich und im südlichen Teil des Kantons Zürich (proaktive Beratung). Die Beratung nach GSG umfasst nebst der psychosozialen Beratung auch die Information und Unterstützung im Zusammenhang mit Verlängerungen von Schutzmassnahmen, die von der gefährdeten Person innerhalb von acht Tagen beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht werden müssen (s.a. Bezirksgericht). Im Jahr 2010 wurden von der *bif* 587 GS-Fälle beraten, davon waren 451 neue.

### Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung mit integriertem Zwangsmassnahmengericht

Interview-Partner: Bezirksrichter lic. iur. Thomas M. Meyer, stellv. Abteilungsleiter

Das Bezirksgericht Zürich ist eines von 12 Bezirksgerichten im Kanton Zürich. Gewaltschutzverfahren werden von der Abteilung Zwangsmassnahmengericht behandelt. Von der gefährdeten Person können Verlängerungen für Wegweisung, Betret- und Kontaktverbote beantragt werden. Zudem kann auch der betroffene Gefährder eine gerichtliche Beurteilung der polizeilichen GS-Massnahme verlangen.

Rund 20 Richterinnen und Richter bearbeiten am Bezirksgericht Zürich Gewaltschutzmassnahmen. Es handelt sich um Einzelrichterinnen und -richter, die nebst ihrer Funktion am

Zwangsmassnahmengericht auch als Straf-, Zivil- und die meisten zudem auch als Familienrichterinnen und -richter tätig sind. Pro Jahr werden beim Bezirksgericht Zürich zwischen 180 und 250 GS-Verfahren bearbeitet. Rekursinstanz ist das Verwaltungsgericht.

### **Fach- und Beratungsstelle mannebüro züri, Zürich**

Interview-Partner: Martin Bachmann, Systemischer Berater und Michael Wegener, Sozialarbeiter FH

Die Fach- und Beratungsstelle mannebüro wird getragen vom Verein mannebüro züri. Der Verein hat zum Ziel, männliche Gewalt gegen Frauen, Rollenteilung und Geschlechterverhältnis von männlicher Seite zu thematisieren, sowie entsprechende Angebote auszuarbeiten. Das mannebüro ist zuständig für die sogenannte Gefährderansprache nach GSG im Kanton Zürich. Diese beinhaltet die Kontaktaufnahme und Beratung von gefährdenden Männern, gegen die eine GS-Massnahme ausgesprochen wurde. Im Jahr 2010 erhielt das mannebüro 818 Gefährdermeldungen. Zu telefonischen Kontakten kam es in 70 % der Fälle, in 27 % der Fälle zu persönlichen Beratungen.

### **Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich**

Interview-Partnerin: Suzanne Otz, Waisenrätin

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich ist eine von 171 Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich<sup>31</sup>. Die Hauptaufgaben der Vormundschaftsbehörde bestehen darin, die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zum Schutz von minderjährigen und erwachsenen Personen anzuordnen.

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich besteht aus 7 Mitgliedern (WaisenrätInnen). Bei polizeilichen Interventionen wegen Häuslicher Gewalt erfolgt eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde, wenn minderjährige Kinder involviert sind. Im Jahr 2010 waren dies im Kanton 453 Meldungen, davon 236 in der Stadt Zürich (2011: 364). Die/der zuständige Waisenrätin/Waisenrat beurteilt aufgrund der Situation, ob von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist und entscheidet über die nächsten Schritte. In der Regel erteilt sie/er dem zuständigen Sozialzentrum einen Abklärungsauftrag (s. Kurzportrait Sozialzentrum Albisriederhaus). Dieser besteht darin, die Lebensverhältnisse des Kindes abzuklären und der Vormundschaftsbehörde innert drei Monaten zu berichten und eine Empfehlung abzugeben. Wenn die Begleitung und Unterstützung der Familie auf freiwilliger Basis als nicht ausreichend erscheint, kann die Vormundschaftsbehörde Massnahmen errichten. Diese können von der Ernennung einer Beiständin/eines Beistandes für das Kind bis hin zur Entziehung der elterlichen Obhut gehen.

### **Sozialzentrum Albisriederhaus, Stadt Zürich**

Interview-Partnerin: Patrizia Ingold, Sozialarbeiterin FH

Die Stadt Zürich ist in fünf Sozialregionen aufgeteilt. In jeder Sozialregion ist ein Sozialzentrum für die sozialen Anliegen der BewohnerInnen zuständig. Die Jugend- und Familienhilfe ist ebenfalls in den Sozialzentren angesiedelt. Die Jugend- und Familienhilfe unterstützt Eltern in schwierigen Situationen und bei Konflikten mit Kindern und Jugendlichen. Der Kinderschutz gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Sozialzentren. Im Weiteren übernehmen die Sozialzentren vormundschaftliche Mandate im Auftrag der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, d.h. zivilrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

Bei polizeilichen Interventionen wegen Häuslicher Gewalt erfolgt eine Meldung an die Vor-

<sup>31</sup> Auf den 1. Januar 2013 wird das Vormundschaftswesen in der Schweiz neu strukturiert. Auf diesen Zeitpunkt hin entstehen im Kanton Zürich (Ausnahme: Stadt Zürich) regional organisierte, interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die die bisherigen Miliz- und Laienbehörden auf kommunaler Ebene ersetzen werden.

mundschaftsbehörde, wenn minderjährige Kinder involviert sind. In der Regel erteilt die Vormundschaftsbehörde dann einen Abklärungsauftrag an das zuständige Sozialzentrum (s. Kurzportrait Vormundschaftsbehörde). Der Auftrag besteht darin abzuklären, ob das Kindeswohl gefährdet ist, und die Vormundschaftsbehörde über das Ergebnis zu informieren und Empfehlungen abzugeben, was zur Verbesserung der Situation des Kindes allenfalls notwendig ist. Wenn die Begleitung und Unterstützung der Familie auf freiwilliger Basis als nicht ausreichend erscheint, kann die Vormundschaftsbehörde Massnahmen errichten und das Sozialzentrum mit der Umsetzung mandatieren.

### **Projekt KidsPunkt, Jugendsekretariat Winterthur**

Interview-Partnerin: Susanna Sauermost, Sozialarbeiterin FH, Paar- und Familientherapeutin i.A.

Im Kanton Zürich sind mit KidsPunkt (Winterthur) und KidsCare (s. unten) zwei spezifische Angebote zur Beratung und Begleitung der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen geschaffen worden. Die beiden Pilotprojekte werden vom Marie-Meierhofer-Institut für das Kind wissenschaftlich begleitet. Das Projekt KidsPunkt startete im Januar 2009 und ist beim Jugendsekretariat Winterthur angesiedelt.

Wenn die Polizei wegen häuslicher Gewalt interveniert, informiert die Polizei den gefährdeten Elternteil über das Angebot von KidsPunkt. Mit dem Einverständnis des Elternteils ergeht ein Fax mit Adresse und Namen der Kinder an KidsPunkt. Die Beraterin von KidsPunkt nimmt mit dem betreuenden Elternteil Kontakt auf und stellt ihr Angebot vor. Wenn dies erwünscht ist, finden anschliessend Gespräche mit den Kindern statt.

### **Projekt KidsCare, c/o Pinocchio, Beratungsstelle für Eltern und Kindern, Zürich**

Interview-Partnerin: Melitta Steiner, Sozialpädagogin FH

Im Kanton Zürich sind mit KidsPunkt (s. oben) und KidsCare (Stadtzürcher Kreise 6, 11, 12 und Bezirk Horgen) zwei spezifische Angebote zur Beratung und Begleitung der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen geschaffen worden. Die beiden Pilotprojekte werden vom Marie-Meierhofer-Institut für das Kind wissenschaftlich begleitet. Das Projekt KidsCare startete im März 2010 und ist bei der Beratungsstelle Pinocchio angesiedelt, die vom Verein Pinocchio getragen wird.

Wenn Schutzmassnahmen nach GSG ausgesprochen werden, informiert die Polizei den gefährdeten Elternteil über das Angebot von KidsCare. Mit dem Einverständnis des Elternteils ergeht ein Fax mit Adresse und Namen der Kinder an KidsCare. Die Beraterin von KidsCare nimmt mit der Familie Kontakt auf und stellt ihr Angebot vor. Wenn dies erwünscht ist, finden anschliessend Gespräche mit den Kindern statt.